

Egbert Jahn

**„Nie wieder Krieg!
Nie wieder Völkermord!“
Der Kosovo-Konflikt als europäisches Problem**

Dezember 1999

Diese Studie ist im Rahmen eines Forschungsprojektes am
Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung (MZES)
entstanden und zuerst als dessen Arbeitspapier erschienen.

Die »Untersuchungen des FKKS« werden herausgegeben vom
Forschungsschwerpunkt
Konflikt- und Kooperationsstrukturen in Osteuropa
an der Universität Mannheim

ISSN 0947-1359

Forschungsschwerpunkt Konflikt- und Kooperationsstrukturen in Osteuropa (FKKS)
Universität Mannheim
Seminargebäude A 5
68131 Mannheim

Telefon: 0621 181-2088
Fax: 0621 181-2087
E-Mail: lsjahn@sowi.uni-mannheim.de

www.uni-mannheim.de/fkks

INHALT

1	Die Entstehung des Kosovo-Problems als brisantester Krisenherd Jugoslawiens durch den Widerspruch zwischen Großmächtepolitik und Nationalstaatsprinzip	3
2	Die Unfähigkeit Jugoslawiens und Serbiens, den Kosovo-Konflikt zu lösen oder zu regulieren	6
3	Selbstbestimmungsrecht der gliedstaatlichen Republiken oder der Nationen und nationalen Gruppen	10
4	Nationale Interessen in der NATO und Rußlands auf dem Balkan	13
5	Der Weg in die Sackgasse der europäisch-atlantischen Kosovo-Politik	17
6	Die Eskalation des kriegerischen Terrorwettbewerbs zwischen albanischer Befreiungsarmee, Jugoslawien und der NATO	22
7	Das Dilemma weltbürgerlicher und weltpolizeilicher Friedenspolitik	28
8	Die Militärintervention im Kosovo, Präzedenzfall für zukünftige Menschenrechtspolitik und Völkermordprävention durch die NATO oder die Vereinten Nationen?	39
9	Herausforderungen an die zukünftige west- und gesamteuropäische Kosovo- Politik	44
10	Literatur	51

Dezember 1999

Kurzfassung

Der Kosovo-Konflikt hatte mit dem NATO-Luftkrieg gegen Jugoslawien eine dramatische Zuspitzung erfahren. Mit dem Rückzug der serbisch-jugoslawischen Truppen aus dem Kosovo ist der Konflikt noch keineswegs beendet. Die grundsätzlichen Probleme sind nach wie vor ungelöst, auch wenn sich die internationalen und lokalen Konstellationen völlig verändert haben. Der staatlich-rechtliche Status der jugoslawischen Provinz bleibt umstritten. Für viele Jahre, vielleicht Jahrzehnte werden höchstwahrscheinlich Truppen der NATO, Rußlands und Verwaltungskräfte der Vereinten Nationen in der Provinz anwesend und Kosovo wird wohl ein Dauerthema der europäischen Politik bleiben.

Selten wurde ein blutiger politischer Konflikt so klar von zahlreichen Fachleuten vorausgesagt wie im Falle des Kosovo. Er erhält seine besondere Brisanz vor allem dadurch, daß es sich nicht um einen üblichen Herrschaftskonflikt handelt, sondern - wie die vorliegende Studie herausarbeitet - um einen Siedlungskonflikt, in dem die streitenden Parteien die Legitimität der Anwesenheit anderer ethnischer Bevölkerungsgruppen auf dem umstrittenen Gebiet bestreiten.

Nach diesem Verständnis hat der Kosovo-Konflikt seine historischen Wurzeln in den Veränderungen der ethnischen Struktur des Gebiets seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, die im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts die Entfaltung und das Aufeinanderprallen unvereinbarer Gebietsansprüche des serbischen und albanischen Nationalismus begünstigten. In den kommenden Jahrzehnten bestimmten jedoch vor allem die wechselnden Konstellationen europäischer Großmächtepolitik das Schicksal der Region, wo nicht das Nationalstaatsprinzip, sondern das imperiale Prinzip zur Geltung kam.

Beim Zerfall Jugoslawiens wurde höchst bedeutsam, daß unter kommunistischer Herrschaft zwar schrittweise der Status der Provinz Kosovo erhöht worden war, die Albaner aber nicht vollends den erstrebten Status einer Republik erringen konnten. Damit blieb den albanischen Kosovaren versagt, was den Slowenen, Mazedoniern und anderen bei der Verselbständigung der Republiken international gewährt wurde. Die Studie arbeitet heraus, weshalb der Westen wie die Vereinten Nationen insgesamt im Grunde die kommunistische national-territoriale Ordnung Titos wie Stalins unverändert übernommen haben.

Aus den unvereinbaren politischen Positionen Jugoslawiens, der NATO-Staaten und der albanischen Kosovaren ergab sich bei der gewaltsamen Konfliktzuspitzung ein merkwürdiges Zusammenspiel weitgehend voneinander getrennter Gewaltaktionen, die nur zum geringeren Teil den Charakter eines herkömmlichen Staaten- oder Bürgerkrieges, sondern eher den eines kriegerischen Terrorwettbewerbs hatten. Dabei entstanden fließende, aber dennoch analytisch trennbare Übergänge zwischen Krieg, Terror und Völkermord.

Der Kosovo-Krieg bedeutet vor allem für Deutschland, aber auch für die NATO und das gesamte postkommunistische Europa einen Wendepunkt in der internationalen Politik. Dies führte vor allem in Deutschland zu einer politisch-moralischen und völkerrechtlichen Grundsatzdebatte über die Legitimität eines Interventionskrieges im Falle solch schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen wie Völkermord. Die Studie arbeitet die unvereinbaren Positionen in diesen Debatten heraus und kommt zu dem Ergebnis, daß auf der Ebene militärischer Logik weder der Kosovo-Konflikt dauerhaft reguliert werden kann, noch ähnliche Konstellationen in anderen Teilen Europas und der Welt eine Wiederholung kriegerischer Intervention der NATO wahrscheinlich sein lassen.

In der Vergangenheit wurden zahlreiche Chancen der zivilen, nichtmilitärischen Intervention der Europäer in den Kosovo-Konflikt vertan, in dem sich Serben und Albaner allein nicht zu einer gemeinsamen Regulierung fähig zeigten. Über diese Feststellungen hinaus versucht die Studie, Orientierungen für eine zukünftige zivile Umgangsweise mit dem Konflikt herauszuarbeiten. Werden diese neue zivilen Möglichkeiten nicht genutzt, kann auch eine weitere gewaltsame, terroristische oder kriegerische Auseinandersetzung zwischen der NATO und Rußland einerseits und den albanischen Kosovaren nicht ganz ausgeschlossen werden, da beide Seiten ganz unterschiedliche Vorstellung von der politischen Zukunft des Kosovo besitzen.

Selten wurde ein blutiger politischer Konflikt so klar von zahlreichen Fachleuten vorausgesagt wie im Falle des Kosovo. Noch immer ist ungewiß, wie dauerhafter Frieden im Kosovo hergestellt werden kann.¹ Dabei wurde oft verlangt, den Kosovo-Konflikt zum Gegenstand internationaler und europäischer Vermittlungspolitik zu machen, da die unmittelbaren Konfliktparteien offensichtlich unfähig waren, allein und aus eigener Kraft ihre Auseinandersetzungen in friedliche und rechtsförmige Bahnen zu lenken, geschweige denn in der Lage, den Konflikt zu lösen. Der Kosovo-Konflikt gehört zu den schwierigsten ethn nationalen Problemen in Europa, weil es sich nicht nur um einen Herrschaftskonflikt, sondern um einen Siedlungskonflikt handelt. Strittig ist nicht nur, welche staatliche Hoheit über die Region legitimerweise bestehen soll, sondern welche Menschen ein Recht bzw. kein Recht haben, in diesem Land, das mit ca. 11.000 qkm halb so groß wie Hessens oder zwei Drittel so groß wie Baden ist.

Unter den vielen frühen warnenden Stimmen sei nur eine erwähnt. Christine von Kohl und Wolfgang Libal schrieben bereits 1992: „Den ‘gordischen Knoten’ Kosovo geduldig zu entwirren scheinen Serben und Albaner allein kaum imstande zu sein; die europäischen Nationen und die internationalen Gemeinschaften werden sich daher ihrer Mitverantwortung für eine Neuordnung auch in diesem Teil des ehemaligen Jugoslawien nicht entziehen können, wenn eine Katastrophe vermieden werden soll.“² Die Katastrophe hat mittlerweile, mit einem blutigen Höhepunkt im Frühjahr und Sommer 1999, stattgefunden, ohne den „gordischen Knoten“ gelöst zu haben. Versuchen wir, sein Strickmuster wenigstens wissenschaftlich-analytisch ein wenig zu entwirren und einige seiner Hauptfäden zu verfolgen, auch wenn der Knoten politisch vorerst weder aufzuknüpfen noch zu zerschlagen ist. Im Herbst 1999 waren der Krieg, die Massaker und die Fluchtbewegungen im großen und ganzen beendet. Wurde zunächst rund eine Million Albaner in die Flucht gejagt oder regelrecht vertrieben, so flüchteten nach dem Rückzug der serbischen bewaffneten Verbände Zehntausende Serben und Roma, weitere Zehntausende wurden von Albanern systematisch in die Flucht getrieben. Damit war allenfalls eine weitere Zwischenetappe eines schwierigen Dauer-Konflikts abgeschlossen. Die nächste Krise kommt bestimmt.

1 Die Entstehung des Kosovo-Problems als brisantester Krisenherd Jugoslawiens durch den Widerspruch zwischen Großmächtepolitik und Nationalstaatsprinzip

Seit dem Beginn der Nationalstaatsbildung auf dem südosteuropäischen Territorium des Osmanischen Reiches im 19. Jahrhundert waren das Kosovo und seine Umgebung wiederholt nicht nur Gegenstand konkurrierender nationaler Ansprüche der Völker in der Region, sondern immer wieder auch von europäischer Großmachtspolitik. Die Großmächte Österreich, Rußland, Großbritannien und Frankreich, im späten 19. Jahrhundert auch das Deutsche Reich und die USA, unterstützten einzelne nationale Bewegungen und Staaten in Südosteuropa zu Lasten anderer, um ihre eigenen Großmachtinteressen zu fördern.³ Dabei vermischte sich das nationale Prinzip in Südosteuropa - viel mehr als in anderen Regionen Europas - in vielfacher

¹ Diese Studie ist dem Friedensforscher Lothar Brock gewidmet, zu dessen Ehrung am 60. Geburtstag in der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung ein Symposium unter dem Thema „Die Suche nach dem Guten“ stattfand, und zwar am beziehungsreichen 30. Januar 1999. Die Studie versteht sich als ein Nachtrag zu den Reflexionen dieses Kolloquiums, das dem Geiste der wissenschaftlichen Anstrengungen Lothar Brocks zu folgen versuchte.

² Von Kohl/Libal 1992, S. 7; vgl. Roggemann 1993, S. 75 „Im Kosovo begann der neue Balkankrieg - nur hier kann er wohl auch sein definitives Ende finden.“

³ Kent 1984.

Weise mit dem imperialen Prinzip. Fast alle nationalen Bewegungen verfolgten zeitweise selbst nationalimperiale Ziele, strebten also die Fremdherrschaft über eine andersnationale Bevölkerung ohne Rücksicht auf deren politischen Willen an, außerdem verbündeten sie sich mit Großmächten, die unter „nationalen Interessen“ überwiegend imperiale Interessen ihrer Nation bzw. der in ihrer Nation vorherrschenden gesellschaftspolitischen Kräfte verstanden. Die nationale Patronagepolitik der Großmächte konnte sich zwar zeitweise und bedingt auf den Willen der von ihr unterstützten nationalen Bewegungen berufen, fühlte sich jedoch diesem Willen nicht dauerhaft verpflichtet, sondern instrumentalisierte ihn lediglich nach eigenem Gutdünken für die Schwächung konkurrierender Großmachtinteressen. Im Laufe der Jahrzehnte entstanden so Muster „traditioneller Allianzen“ zwischen einzelnen kleinen Nationen Südosteuropas und Großmächten, die jedoch nur selten von dauerhafter politischer Wirkung waren. Das minderte allerdings ihre ideologische Bedeutung bis in die Gegenwart nicht wesentlich. So entstand etwa die Vorstellung von der besonderen Verbundenheit zwischen Serbien und Rußland, zwischen Jugoslawien und den Westmächten Frankreich, Großbritannien und USA, zwischen Kroatien und Deutschland und zwischen Albanien und Italien. Manche Autoren meinen, man könne auch die gegenwärtige Kosovo-Politik der westlichen Großmächte und Rußlands unter solchen Gesichtspunkten interpretieren.⁴ Wie wir sehen werden, ist das zwar nicht völlig abwegig, trifft aber nicht den Kern der heutigen Kosovo-Problematik.

Zweifellos blieb das Kosovo bis in die Gegenwart Objekt auswärtiger staatlicher Mächte; seine Bevölkerung konnte bis zum heutigen Tage nicht Subjekt von selbstbestimmten Staatsbildungsprozessen werden. Auch die militärische NATO-Intervention erfolgte mit dem deutlich erklärten Ziel, die Einheit des Staates Jugoslawien zu erhalten, auch gegen den erkennbaren Willen der Bevölkerungsmehrheit im Kosovo. Damit ist gewährleistet, daß das Kosovo-Problem auch nach dem Abzug der serbischen Staatsorgane ein riesiges Problem bleibt, nach der Einrichtung eines NATO-, Rußland- und VN-Protectorats ab dem 10. Juni 1999 nun unvermeidlich ein brisantes Dauerproblem der europäischen und globalen Politik wie die Probleme des Iraks oder des Nahen Ostens.

Die staatliche Zugehörigkeit des Kosovo wiederholt das Ergebnis der einseitigen oder gemeinsamen Entscheidung der Großmächte, nicht allein der am Kosovo interessierten südosteuropäischen nationalen Bewegungen und Kleinstaaten. 1878 entschied der Berliner Kongreß, daß das Kosovo beim Osmanischen Reich bleiben sollte, enttäuschte damit manche imperialen Aspirationen in Serbien und Bulgarien. Damals regte sich erstmals ein albanisch-nationales Bewußtsein, und zwar weniger im heutigen Albanien als im damals bereits überwiegend albanisch besiedelten Kosovo. Die albanische „Liga von Prizren“ forderte zunächst nur eine gewisse Autonomie und Zusammenfassung der vier von Albanern besiedelten osmanischen Verwaltungseinheiten, den Wilayets, innerhalb des Osmanischen Reiches.⁵ Erst später setzte sich das Verlangen nach staatlicher Unabhängigkeit in der albanischen Nationalbewegung durch. Es vergingen noch Jahrzehnte, bis es zur Proklamation eines albanischen Staates im westlichen Teil des albanischen Siedlungsgebietes im November 1912 kam. Kurz zuvor, im Oktober, hatte Serbien im Ersten Balkankrieg das Kosovo erobert, das im serbischen Sprachgebrauch als Altserbien bezeichnet wurde. Diese Eroberung wurde 1919 bei der Bildung der Grenzen des Fürstentums Albanien sowie des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen, das 1929 in Königreich Jugoslawien umbenannt wurde, bestätigt und in den Pariser Vorortverträgen international anerkannt.⁶ Schon in dieser ersten Phase serbischer Herrschaft ging es nicht nur um imperiale Territorialherrschaft, sondern auch um den Versuch, das Kosovo durch Gewalt, Druck und Anreize zu reserbisieren.

⁴ Narochnitskaya 1998, S. 18.

⁵ Von Kohl/Libal 1992, S. 30; Reuter 1982, S. 18; Bartl 1995, S. 96.

⁶ Von Kohl/Libal 1992, S. 39; Sundhaussen 1982, S. 39-41; Samardžić 1989, S. 337; Bartl 1995, S. 195.

Das Versailler Vertragssystem versuchte ja keineswegs das Nationalitätsprinzip im Sinne eines demokratisch-plebiszitären Selbstbestimmungsrechts bei der Staatenbildung konsequent anzuwenden, sondern machte zahlreiche Kompromisse mit dem imperialen Prinzip, das nur für die Siegnationen und ihre verbündeten, zuvor staatslosen Nationen galt. Die italienischen Faschisten und die deutschen Nationalsozialisten machten sich die durch die demokratischen Westmächte bewirkten nationalen Frustrationen der Verlierer-Nationen des Versailler Systems (Ungarn, Bulgaren, Kroaten, Albaner, Ukrainer etc.) für ihre eigenen imperialen Zielsetzungen zunutze und revidierten die Staatsgrenzen zuungunsten einiger Versailler Sieger-Nationen. Auf diese Weise war das Kosovo von 1941-1944 Teil des vergrößerten Albaniens. Damals mußten viele Serben im Kosovo unter albanischer Herrschaft leiden und das Land verlassen.⁷

Nach der erneuten militärischen Niederlage der Mittelmächte wurden 1945 die Vorkriegsgrenzen Jugoslawiens im wesentlichen restauriert, obwohl zeitweise einige Kommunisten in Jugoslawien den Kosovo-Albanern das Selbstbestimmungsrecht im Sinne eines Rechts auf staatliche Loslösung zubilligen wollten. Im Rahmen von Konzepten zur Bildung einer Balkan-Föderation oder gar einer nach Westen ausgedehnten Sowjetunion sollte das Selbstbestimmungs- als Lostrennungsrecht ja nicht von so gravierender Bedeutung sein. Das Kosovo wurde jedoch von der Kommunistischen Partei Jugoslawiens unter Tito wieder mit internationaler Billigung in den jugoslawischen Staatsverband gegen den Willen der Bevölkerungsmehrheit gezwungen, eine Entscheidung der Westmächte, die bis heute maßgeblich ihre Politik beeinflußt. Jugoslawien wurde als Nationalstaat und das Kosovo-Problem demgemäß für Jahrzehnte als eine innere Angelegenheit der jugoslawischen „Nation“ und des jugoslawischen Staates interpretiert. Die wiederholte Frustration des albanischen Verlangens nach einem vereinigten nationalen Staat aller in einem geschlossenen Siedlungsgebiet lebenden Albaner war ein wichtiger Auslösefaktor für die eigenartige Politik der schrittweisen Selbstisolation Albaniens vom Kominformkonflikt 1948 zwischen Tito und Stalin bis zum Niedergang des chinesischen Maoismus gegen Ende der siebziger Jahre und dann schließlich bis zum Zusammenbruch des kommunistischen Regimes im Jahre 1991.⁸

Lange Zeit traten die Westmächte wie die Sowjetunion für die staatliche Einheit Jugoslawiens ein, obwohl diese seit 1986 immer mehr zu einer ausschließlichen Sache des serbisch-montenegrinisch-ethnonationalen Staatsverständnisses geworden war, das nur noch von wenigen Angehörigen der anderen Ethnonationen geteilt wurde. Erst als deutlich wurde, daß die demokratischen Bewegungen in Jugoslawien wie auch in der Sowjetunion im Kern ethnonationale oder doch zumindest regionalnationale Bewegungen waren, geriet die westliche Politik in ein Dilemma. Es wurde immer deutlicher, daß die Demokratisierung Jugoslawiens und der Sowjetunion, letzten Endes sogar der Tschechoslowakei identisch war mit einer Auflösung der bestehenden multinationalen Staaten. Nachdem sich am 23. Dezember 1990 88,5 Prozent der Teilnehmer an einer Volksabstimmung in Slowenien und am 19. Mai 1991 93,2 Prozent in Kroatien - die Serben in Kroatien boykottierten die Volksabstimmung - für die Unabhängigkeit ihrer Republiken ausgesprochen hatten, war die Einheit Jugoslawiens nur noch durch eine Diktatur aufrecht zu erhalten, die sich überwiegend auf Serben und Montenegriner hätte stützen müssen. Damit war das demokratische Prinzip in einen unlösbaren Widerspruch zum etatistischen Prinzip gelangt, das die Grundlage des Völkerrechts bzw. Staatenrechts und der internationalen Politik darstellt. Die westlichen Demokratien mußten wählen zwischen dem demokratischen, d. h. im Effekt dem ethnonational-demokratischen, und dem etatistischen Prinzip der Erhaltung des staatlichen Status quo um jeden Preis. Sie und letzten Endes auch Rußland entschieden sich weder eindeutig für das eine, noch für das andere, sondern für einen

⁷ Samardžić 1989, S. 346-363; von Kohl/Libal 1992, S. 46-49; Bartl 1995, S. 228-239.

⁸ Bartl 1995, S. 246-257.

ambivalenten Kompromiß zwischen beiden, nämlich für die Anerkennung des Separatismus von föderativen Gliedstaaten mit einer ethnischen Titularnation⁹, nicht aber von Ethnonationen¹⁰ an sich und auch nicht von autonomen Gebietseinheiten mit einer ethnischen Titularnation innerhalb der Gliedstaaten. Wo es bislang keine eindeutige ethnische Titularnation gegeben hatte, übernahm die ethnische Mehrheit den Landesnamen als neuen ethnonationalen Namen (Bosniaken, Kosovaren). Nach der Logik der Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts von gliedstaatlichen Republiksvölkern konnte beispielsweise die Republik Kroatien ein selbständiger Staat werden, aber nicht die Provinz Kosovo und schon gar nicht das bloße serbische Siedlungsgebiet Krajina, das bislang keine territoriale Autonomie besessen hatte. Diese Logik gilt es zu verstehen, selbst wenn man sie verurteilen mag.¹¹ Sie unterscheidet sich in fundamentaler Hinsicht von der klassischen Großmächtepolitik aus der Zeit vor 1918 und auch noch bis 1945. Ihre wichtigste Grundlage ist die titoistische Nationalitätenpolitik, die in ihren Prinzipien auf der Nationalitätenpolitik Lenins und Stalins beruht und - was meist gar nicht bemerkt wird - heute noch in den national-territorialen Fragen die Grundlage der internationalen Politik der westlichen Demokratien wie auch Rußlands darstellt.¹²

2 Die Unfähigkeit Jugoslawiens und Serbiens, den Kosovo-Konflikt zu lösen oder zu regulieren

Bei der Rekonstruktion Jugoslawiens am Ende des Zweiten Weltkrieges meinten die maßgeblichen Kommunisten, das alte Problem des Übergewichts der Serben im Staatsverband durch ein kompliziertes System national-territorialer Einheiten und die Anerkennung von mehreren Nationen und Nationalitäten in einem Staat lösen zu können. So wurden nunmehr neben den drei bisherigen Nationen der Serben, Kroaten und Slowenen auch die Mazedonier und Montenegriner als Nationen anerkannt und ihnen jeweils eine eigene Republik zugebilligt. Hinzu kam eine sechste Republik Bosnien-Herzegovina, deren größte Minderheit, die bosnischen Muslime, die sich heute Bosniaken nennen, erst 1964 als Nation anerkannt wurde.¹³

Den Albanern und den Ungarn in Jugoslawien wurde hingegen nicht der Status einer Nation zugebilligt, sondern nur der einer Nationalität. Dementsprechend wurden ihre vornehmlichen Siedlungsgebiete, Vojvodina und Kosovo, keine Republiken. Vojvodina, in der die Ungarn eine Minderheit darstellen, erhielt den Status einer autonomen Provinz, während Kosovo-

⁹ Unter einem Staat mit einer ethnischen Titularnation ist ein Staat zu verstehen, dessen Name mit dem einer ethnischen Gruppe übereinstimmt, die sich als staatstragende Nation versteht, aber nur einen Teil der Staatsbürger ausmacht. Solche Staaten tragen einen Namen, der keinen Bezug auf eine Ethnie oder Ethnonation nimmt, z. B. Belgien, Schweiz, USA, UdSSR.

¹⁰ Eine Ethnonation ist eine Nation, von denen eine maßgebliche Anzahl der Nationsangehörigen nur die Angehörigen einer durch ethnische Merkmale ausgezeichneten Gruppe unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Nationsangehörigen als Nation begreifen im Unterschied zu einer Staatsnation, die nach Ansicht einer Regierung und eventuell auch einer maßgeblichen Anzahl der Nationsangehörigen nur aus Angehörigen eines Staates (aus Staatsbürgern) besteht. Eine Willensnation ist eine Nation, in der ein sehr hoher Grad der Übereinstimmung zwischen dem Willen der überwiegenden Mehrheit einer Gruppe, sich als Nation mit dem Anspruch auf eine eigene Staatlichkeit zu verstehen, und dem Willen aller Menschen besteht, die der Nation zugerechnet werden, und zwar gleichgültig, ob es sich um eine Ethnonation, eine Staatsnation oder eine auf sonstige Weise übereinstimmende Nation handelt.

¹¹ Ein Beispiel des häufigen Nichtverstehens bietet Burkhard Wehner, wenn er schreibt: „Das bedenkenlose Eintreten für die Unabhängigkeit Kroatiens war somit ein evidenter Fall von doppelter Moral. Die Kroaten waren für Deutschland und andere Staaten eine unterstützenswerte Minderheit gewesen, die Serben im neu geschaffenen Kroatien waren es nicht. Sie sollten einem Schicksal als bedrohte machtlose Minderheit überlassen werden“ (1999, S. 35).

¹² Ausführlich hierzu siehe Jahn 1999, S. 67-78.

¹³ Calic 1995, S. 76 und 197.

Metochien, wie das Kosovo von 1945-1968 hieß und dann wieder seit 1989 heißt, zunächst mit dem Status eines minderberechtigten autonomen Gebietes vorliebnehmen mußte. Erst 1963 erhielt Kosovo-Metochien denselben Status wie die Vojvodina, nämlich den einer autonomen Provinz innerhalb der Republik Serbien. Unter Metochien, abgeleitet von dem griechischen Wort *metoh* für ein Kirchengut, wird von den Serben der westliche Teil des Kosovo verstanden, in dem sich das Zentrum des mittelalterlichen serbischen Staates befand und in dem noch heute zahlreiche orthodoxe Klöster mit wunderbaren Fresken liegen. Im historisierenden serbischen Nationalismus, der unter Serbien das Land der serbischen Gräber versteht, nicht die Republik Serbien und auch nicht das in der Gegenwart mehrheitlich von Serben geschlossen besiedelte Gebiet, gilt Kosovo-Metochien als Herz Serbiens, obwohl seine Bevölkerung schon seit Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts¹⁴ mehrheitlich aus Albanern besteht, im Jahre 1981 waren das 77,4 Prozent, im Jahre 1991 rund 82 % von zwei Millionen Einwohnern.

Der albanische Nationalismus beansprucht Kosovo-Metochien nicht nur aufgrund der gegenwärtigen ethnodemographischen Mehrheit oder des politischen Willens der Mehrheit der Bevölkerung, sondern ebenfalls aufgrund einer historisierenden nationalen Argumentation, die eine albanische Erstbesiedlung des Kosovo vor der slawischen Landnahme und Staatsbildung behauptet. In der albanischen Sprache wird die serbische Provinz Kosovo-Metochien als *Kosova* bezeichnet, obwohl das Wort slawischen Ursprungs ist.

Die große ethnokonfessionelle und kulturelle Distanz zwischen Serben und Albanern und deren wiederholte wechselseitige Gewalt- und Unterdrückungserfahrungen in den vergangenen Jahrzehnten haben im Kosovo im Unterschied zu anderen Teilen Jugoslawiens sehr wenige Mischehen erlaubt. Die zahlreichen Wechsel in der staatlichen Herrschaft bedingten, daß sowohl die Mehrheit der Albaner als auch die Mehrheit der Serben im Kosovo oftmals in der Opferrolle waren, während die blutige Täterrolle meist nur von einer Minderheit der Albaner und Serben ausgeübt wurde, allerdings stets unter billiger oder schweigender Duldung ihrer Konnationalen. Beiden Völkern waren seit dem Niedergang der Osmanischen Herrschaft keine langen Zeiten des Friedens vergönnt, in denen Wunden verheilen, eingefleischte Erbfeindschaften absterben und durch mutige Versöhnungsarbeit überwunden werden konnten. Auch die jahrzehntelange kommunistische Herrschaft unterdrückte und verdeckte lediglich die ethnonationalen Gegensätze, stimulierte sie sogar hin und wieder, ohne sie öffentlich zu thematisieren und politisch-psychologisch aufzuarbeiten. Außerdem wurde in Jugoslawien - im Unterschied zur Sowjetunion - ständig verfassungspolitisch experimentiert, vor allem in den heiklen nationalen Angelegenheiten.

In den Jahren nach 1966 verschoben sich die politischen und verfassungsrechtlichen Kräfteverhältnisse zugunsten der Nichtserben. Die jugoslawische Verfassung von 1974 änderte zwar nicht die Bezeichnungen der territorialen Einheiten, näherte jedoch den rechtlichen Status der Provinzen dem der Republiken weitgehend an, ohne dem Verlangen der Albaner nach einer förmlichen Gleichberechtigung als Republik und damit Herauslösung des Kosovo aus der Republik Serbien gänzlich nachzugeben. Die Provinzen durften jedoch nunmehr eigene Verfassungen (an Stelle der bisherigen Statuten) verabschieden, Gesetzgebungsorgane und Oberste Gerichte bilden. Sie waren gleichberechtigt mit den Republiken im „Rat der Republiken und Provinzen“ und in der achtköpfigen kollektiven Staatsführung, dem Staatspräsidium, vertreten.¹⁵ Der Einfluß der Führung der Republik Serbien beschränkte sich demgemäß faktisch weitgehend auf Innerserbien, das Gebiet zwischen dem Kosovo und der Vojvodina. Innerserbien, das sich in der Tat als Motor und Kern des Staatsbildungsprozesses Jugoslawiens

¹⁴ Vgl. hierzu aus serbischer Sicht Samardžić 1989, S. 140.

¹⁵ Sundhaussen 1982, S. 208.

im Jahre 1918 begreifen durfte, war konstitutionell nur noch ein Achtel des Staatswesens, und ein Großteil der Serben lebte nun als Minderheit in sechs der sieben anderen Territorialgebilde Jugoslawiens - nur in der Vojvodina befanden sie sich wie in Innerserbien in der Mehrheit.

Der mindere Rechtsstatus der Vojvodina und des Kosovo als Provinzen gegenüber den Republiken und gleichzeitig der Ungarn und der Albaner als Nationalitäten gegenüber den Nationen wurde damit begründet, daß es ja bereits einen ungarischen und albanischen Nationalstaat außerhalb Jugoslawiens gäbe, obwohl die albanische Nationalität in Jugoslawien im Jahre 1981 (1,73 Millionen) zahlreicher war als die Nationen der Montenegriner (0,58 Millionen) oder der Mazedonier (1,34 Millionen) und damals bereits fast genau so umfangreich wie die der Slowenen (1,76 Millionen). Auch das Territorium Kosovos (10.900 qkm) ist im Hinblick auf die oft beschworene „Staatsfähigkeit“ nicht qualitativ kleiner als das Mazedoniens (25.700 qkm), Sloweniens (20.300 qkm) oder Montenegros (13.800 qkm), dafür aber dichter besiedelt. Hätten Tito und die anderen maßgeblichen Kommunisten sich irgendwann für eine Republik Kosovo entschieden, so wäre vermutlich das Kosovo ebenso relativ problemlos vom Westen und Rußland als unabhängiger Staat anerkannt worden wie Slowenien oder Mazedonien. Hätten dieselben Politiker die Krajina zu einer Provinz in der Republik Kroatien gemacht, wie nach 1944 erwogen worden war, so wäre auch das Schicksal der Krajina-Serben ein anderes geworden, als dasjenige, als sie es nach 1990 erleiden mußten. Die internationale Politik hat sich zum Sklaven der titoistischen Nationalitätenpolitik gemacht; diese war zwar wesentlich ausgewogener als die des serbo-jugoslawischen Königreiches, aber in vieler Hinsicht nicht konsequent genug und keineswegs demokratisch.

Von den erwähnten Gesichtspunkten des Staatsaufbaus abgesehen wollten die jugoslawischen Kommunisten mit der rechtlichen und politisch-ideologischen Differenzierung zwischen Republiken und Provinzen, Nationen und Nationalitäten die Inanspruchnahme des Selbstbestimmungsrechts der Völker erschweren, das nach manchen Auffassungen nur ganzen Völkern oder Nationen, nicht einzelnen Volksteilen oder Nationalitäten zusteht.¹⁶ Die Kommunisten befürchteten nicht ganz ohne Grund, mit der Verleihung des Rechtsstatus einer Republik an die Vojvodina und das Kosovo ungarischen und albanischen Separatisten einen rechtlichen und institutionellen Hebel zur territorialen Abspaltung zu verleihen.

Schließlich unterstrich die Konstruktion von zunächst fünf und dann sechs ausschließlich slawischen Nationen und von den nichtslawischen Nationalitäten den zwar öffentlich nicht betonten, aber im allgemeinen Bewußtsein durchaus relevanten Charakter Jugoslawiens als eines (süd-) slawischen Staates. Ideologisch war nur vom Internationalismus die Rede, aber im Bewußtsein war der makroethnonationale Charakter des Staates durchaus präsent, wie übrigens stets auch in der Tschechoslowakei. Entsprechend galten einem unbedarften westlichen Bewußtsein, das die Unterschiede zwischen Kroaten und Serben oder Tschechen und Slowaken für gering erachtete, Jugoslawien und die Tschechoslowakei als Nationalstaaten, und zwar nicht nur im staatsnationalen Sinne wie Belgien und die Schweiz, sondern vor allem auch im ethnonationalen Sinne wie Frankreich oder Italien. Die Wahl eines ethnonationalen Staatsnamens (Süd-Slawien) hat sicher von Anfang an die Möglichkeit der Identifikation der nichtslawischen Albaner in Jugoslawien mit „ihrem“ Staat erschwert, von den rechtlichen und sozialen Diskriminierungen ganz abgesehen. Auch in Zukunft dürften alle Anstrengungen der UNO, NATO und der EU vergeblich sein, den Albanern ein „jugo-slawisches“ Staatsbewußtsein nahezubringen, selbst wenn im Generationswechsel die Erinnerung an die Greuel des Jahres 1999 und ihre Vorgeschichte allmählich verblassen sollte.

Die komplexe multinationale Konstruktion der Sozialistischen Föderativen Republik Jugos-

¹⁶ Colak 1996, S. 54; Heintze 1994, S. 46 f.; vgl. Brunner 1996; Heilmeyer 1973.

lawien beruhte auf der Doppelstruktur eines personalverbandlichen und territorialen Föderalismus, wobei im Grunde im Bewußtsein der Menschen die personalverbandliche Struktur der Nationen bedeutsamer war als die territorialverbandliche der Republiken und Provinzen, ganz im Unterschied zur Schweiz,¹⁷ wo die territorialverbandliche Struktur der Kantone und Gemeinden die Oberhand hat gegenüber derjenigen der Sprachgemeinschaften. Letztere haben zudem in der Schweiz selbst noch eine starke territoriale Komponente im Sinne der Vorherrschaft des Sprachterritoriums, die vor allem im Schulwesen zur Geltung kommt, vor dem der individuellen Sprachfreiheit in allen Gebieten der Schweiz. Dies begünstigt die Assimilation innerhalb der Sprachgebiete und fördert die historische Kontinuität der Sprachgrenzen.

Für die Stabilität der jugoslawischen Föderation war jedoch nicht die komplexe Austarierung der doppelt multinationalen, d. h. der personal- und der territorialverbandlichen Strukturen allein verantwortlich, auch wenn sie zweifellos ein wichtiger stabilisierender Faktor im Vergleich zum serbisch zentrierten Vorkriegsjugoslawien war, sondern vor allem die das Staatsgefüge überwölbende und beherrschende Diktatur der zentralistisch organisierten kommunistischen Partei. Aber auch in ihr selbst mußte ein sorgsam, multinational austariertes Machtgefüge gewahrt werden, das jedoch wiederum durch die überragende Autorität des Parteichefs und Staatsgründers Josip Broz Tito (1892-1980) beherrscht wurde. Er machte trotz seiner kroatisch-slowenischen Herkunft nicht weniger gegen den kroatischen und slowenischen als gegen den serbischen Nationalismus Front.

Es muß bezweifelt werden, daß die jugoslawische Föderation jemals die Zustimmung der Mehrheit der Bevölkerung in allen Teilen des Landes hatte. Dies gilt für das Kosovo im besonderen Maße, das nur durch Gewalt einer inneren Minderheit und von außen her durch die Politik der Alliierten in den jugoslawischen Staatsverband gezwungen worden war. Doch wäre es kurzschlüssig, den historischen Ursprung einer gewaltsamen Staatseinigung für einen irreparablen Geburtsfehler eines Staatswesens zu halten. Fast ein halbes Jahrhundert kommunistischer Herrschaft, die sich im Laufe der Zeit in vieler Hinsicht liberalisierte, bot durchaus eine Chance zur Entwicklung eines multinationalen Staatsbewußtseins in zumindest der Mehrheit der Bevölkerung. So meinten manche Beobachter noch im Jahre 1985, als sich die häufig geäußerte Befürchtung, Jugoslawien werde nach dem Tode Titos im Jahre 1980 rasch zerfallen, nicht bewahrheitet hatte, daß Jugoslawien geradezu ein Vorbild für den Ausgleich zwischen mehreren Nationen geworden sei. Peter Alter schrieb in seinem viel zitierten Bändchen über den Nationalismus: „Die Staatsloyalität der Slowenen scheint darauf hinzudeuten, daß der wegweisende Versuch Jugoslawiens, das Zusammenleben verschiedener Nationen und Nationalitäten in einem föderativ organisierten multinationalen Staat möglich zu machen, einen entscheidenden Fortschritt in der langen Geschichte dieses Problems darstellt.“¹⁸ Alter irrte sich gewaltig. Nur sechs Jahre später waren es gerade die Slowenen, die sich als erste erfolgreich von Jugoslawien trennten.

Es zeigte sich, daß auch die Kommunisten nicht in der Lage waren, das national-territoriale Prinzip mit dem national-personalen Prinzip zu vereinbaren und dadurch die Entstehung eines stabilen jugoslawischen Staatsbewußtseins zu fördern. Das national-personale Prinzip blieb im politischen Denken der Bevölkerung dominant, so daß nirgends ein tragfähiger Republikspatriotismus entstand, der in der Lage gewesen wäre, die ethnonationale Identifikation der Menschen zumindest zu relativieren, also weder in Kroatien, noch in der Republik Serbien insgesamt oder im Kosovo, und auch nicht in Bosnien-Herzegowina. Aus diesem Grunde gehen gängige regionalökonomistische Erklärungen des Zerfalls der SFR Jugoslawien, die den Untergang des Staates auf die großen Wohlstandsunterschiede zwischen den Republiken und

¹⁷ Vgl. Schoch 1998.

¹⁸ Alter 1985, S. 139.

Provinzen sowie auf ihre starken regionalen wirtschaftspolitischen Kompetenzen zurückführen, in die Irre. Am Reichtum Kroatiens partizipierten die Serben Kroatiens im großen und ganzen ebenso wie die Serben Kosovos an der Armut des Kosovo, ohne daß sie im geringsten eine Neigung entwickelten, sich mit der Politik der Bevölkerungsmehrheit ihrer Republik oder ihrer Provinz zu identifizieren. Nicht ein ökonomisch fundierter Republikanismus und ein übertriebenes Ausmaß an territorialer Eigenständigkeit haben Jugoslawien gesprengt, sondern der kulturell-historisch fundierte und durch sozioökonomische Differenzen zwischen den Ethnonationen unterstützte Ethnonationalismus, der kreuz und quer die Bevölkerung der Republiken und Provinzen spaltete. Dennoch sind die Republiken zu unabhängigen Staaten geworden, nicht die ethn nationalen Siedlungsgebiete, wofür in hohem Maße die internationale Politik verantwortlich ist.

3 Selbstbestimmungsrecht der gliedstaatlichen Republiken oder der Nationen und nationalen Gruppen

Der jugoslawische Gesamtstaat wäre also zuletzt, insbesondere nach den Volksabstimmungen und Unabhängigkeitserklärungen bis zum Sommer 1991, nur noch durch eine Militärdiktatur auf der Grundlage einer ethno-nationalen Minderheitenherrschaft von Serben und Montenegrinern zu retten gewesen. Der Westen war nicht bereit, die Errichtung einer solchen serbisch-montenegrinischen Minderheitendiktatur in Jugoslawien zu unterstützen oder auch nur zu tolerieren, weil dies nicht nur die Unterdrückung der slowenischen und kroatischen nationalen Bewegungen, sondern auch der demokratischen Bestrebungen in ganz Jugoslawien auf lange Zeit hinaus bedeutet hätte. Eine serbo-jugoslawische Minderheitsdiktatur wäre wohl zu schwach und instabil geblieben und ließ sich auf Dauer auch nicht in Frankreich, Großbritannien und den USA legitimieren, den traditionellen Parteigängern Jugoslawiens in der internationalen Politik und in der vorausgegangenen Geschichte des 20. Jahrhunderts. Bedeutsam war, daß zur selben Zeit auch die Sowjetunion im Zerfall war und das neue Rußland sich als separatistische, stark russisch-national betonte Republik in der internationalen Politik zu etablieren trachtete. Damit konnte die Sowjetunion nicht mehr die staatliche Einheit oder die kommunistische Parteiherrschaft in Jugoslawien stützen, während das separatistische Rußland schwerlich das separatistische Slowenien oder Kroatien kritisieren konnte. So entstanden zwar einige Verstimmungen und Dissonanzen in der Jugoslawienpolitik zwischen den drei westlichen Großmächten einerseits und Deutschland, Italien, Österreich und Ungarn, also den Staaten mit einer antijugoslawischen Tradition andererseits, später dann auch zwischen den Westmächten insgesamt und Rußland, aber die schroffe Großmächtekonkurrenz aus den Jahrzehnten vor 1945 kehrte nicht wieder. Damit hatte das serbische Interesse an einem Erhalt eines großen Jugoslawien jeglichen Rückhalt unter den Großmächten verloren; bei der Teilung des Landes konnte es aber auch nicht zur Wiederholung früherer Großmächtekonflikte kommen, zumal die west- und mitteleuropäischen Staaten und Großmächte in gemeinsamen Bündnissen vereint sind. Allerdings entstanden neue Konflikte über die Innenpolitik der unabhängig gewordenen Gliedstaaten der SFR Jugoslawien, nicht aber über die territoriale Integrität dieser Staaten.

Träger der Opposition gegen die kommunistische Parteiherrschaft in Jugoslawien waren nur zum kleineren Teil demokratische Kräfte mit einer gesamtstaatlich-jugoslawischen Orientierung gewesen, sondern vor allem die nationalen Bewegungen, innerhalb derer sich auch die stärksten demokratischen Kräfte als national-demokratische Strömungen zur Geltung gebracht

hatten. Westliche Unterstützung der Demokratie in Jugoslawien wie übrigens auch in der Sowjetunion lief also nolens volens auf eine Billigung der Zerschlagung der multinationalen Staatsgebilde durch die nationalen Bewegungen hinaus.

Diese nationalen Bewegungen waren überwiegend ethnonationale Bewegungen, die ihre Anhängerschaft unabhängig von den inneren und oft auch äußeren Staatsgrenzen fanden. Der Republikanismus auf der Grundlage einer polyethnischen Verbundenheit der territorialen Bevölkerung war hingegen nur äußerst schwach entwickelt. Sie strebten deshalb oft eine Veränderung der mehr oder weniger alten, bestehenden Grenzen zwischen den Republiken und Provinzen an, hatten aber gleichzeitig ihre Machtbasis in den bestehenden Territorialgebilden, und zwar in doppelter Hinsicht. In den Republiken und Provinzen bildete außer in der Vojvodina die explizite¹⁹ oder implizite²⁰ Titulnation die Bevölkerungsmehrheit, die meist auch die Mehrheit der Ethnonation insgesamt ausmachte. Nur außerhalb Innerserbiens und der Vojvodina lebte ein erheblicher Teil der Serben (27 %), so daß es den Serben besonders schwer fiel, sich beim Zerfall Jugoslawiens mit der „kleinen“ Republik Serbien oder gar nur mit Innerserbien und mit der Vojvodina zufrieden zu geben.

Die Interessen der ethnonationalen Mehrheit in den Republiken wurden zusätzlich verstärkt durch die Interessen der ethnonationalen Bürokratie einschließlich der Polizei und der Verbände der Territorialverteidigung in diesen Republiken. Beiden, der Titulnation wie ihrer Bürokratie war die Erhaltung der territorialen Einheit der Republik entgegen den Separationsbestrebungen in den Provinzen und in den kleineren Siedlungsgebieten mit abweichender ethnonationaler Mehrheit letztlich wichtiger als die Unterstützung der Konnationalen jenseits der Republiksgrenzen. So verhielt es sich insbesondere in großen Teilen Bosniens, Kroatiens und Serbiens. Auf diese Weise gab es nie einen interethnonationalen Konsens, die Territorialgrenzen zwischen den Staaten auf der Grundlage örtlicher Plebiszite völlig neu zu ziehen und wenigstens annäherungsweise dem Bevölkerungswillen anzupassen, um einen unpraktikablen staatlichen Flickenteppich auf dem ehemaligen jugoslawischen Staatsgebiet zu vermeiden.

Wie fast immer in der bisherigen Geschichte des Nationalismus wurden ethnonationale und plebiszitäre Argumente nur zur territorialen Ausdehnung der bestehenden Republiken ins Feld geführt; es bestand so gut wie nie die Bereitschaft zur territorialen Schrumpfung in Anerkennung des Separationsrechtes lokaler und kleinregionaler Mehrheiten innerhalb der eigenen Republik.²¹ Deren Einheit und Unteilbarkeit wurde entweder mit dem Prinzip des Willens der Republiksmehrheit oder mit historischen Argumenten verfochten.

Entscheidend für das Schicksal Jugoslawiens wurde schließlich die internationale Politik, vor allem die Außenpolitik des Westens, aber auch die der untergehenden Sowjetunion und Rußlands. Alle Staaten Europas lehnten letztlich das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Sinne des ethnonationalen Prinzips ab, sondern akzeptierten es nur in einem Kompromiß zwischen dem etatistischen Prinzip und dem ethnonationalen Prinzip, nämlich dem gliedstaatlichen Prinzip. Die internationale Politik ersetzte also nur das gemeinhin im Völker-, d. h. Staatenrecht geltende Prinzip der völkerrechtlichen Anerkennung des staatlichen Status quo durch das des gliedstaatlichen Status quo in den zerfallenden Bundesstaaten und erklärten die Bevölkerung der Republiken zu Völkern, die einen Anspruch auf Selbstbestimmung haben. Ent-

¹⁹ Slowenien, Kroatien, Serbien, Mazedonien, Montenegro.

²⁰ Muslime oder Bosniaken in Bosnien-Herzegovina, Albaner im Kosovo, Ungarn in der Vojvodina.

²¹ So beanspruchten im 19. Jahrhundert viele deutsche Nationalisten Elsaß-Lothringen mit ethnischen Argumenten, während sie gleichzeitig dieses Argument den Polen Preußens verwehrten. Gleichermassen forderten die Tschechen die historische Einheit Böhmens und Mährens, beanspruchten aber gleichzeitig mit dem ethnischen Argument das slowakisch besiedelte Oberungarn.

sprechend wurden 22 der 23 gliedstaatlichen, nationalen Republiken der multinationalen Bundesstaaten Osteuropas als unabhängige Staaten anerkannt. Nur die kleinste der Republiken, Montenegro, verblieb mit Serbien in der Bundesrepublik Jugoslawien.

Weshalb geschah das so, vor allem: weshalb erkennen die westlichen Demokratien die territoriale Gliederung Osteuropas durch Stalin und Tito an, wohlwissend, daß diese Grenzen oft sehr willkürlich nach zeitbedingten opportunistischen Kalkülen, nicht nach irgend einer Erwägung gerechter Staatsgrenzen gezogen worden waren? Die Gründe hierfür sind nicht verschieden von denen, weshalb die antikolonialen Bewegungen in Lateinamerika, Asien und vor allem auch in Afrika die willkürlichen äußeren und oft auch inneren Grenzen der europäischen Kolonialimperien im großen und ganzen bis zum heutigen Tage anerkennen, obwohl diese oft noch willkürlicher gezogen wurden als die Grenzen im kommunistischen Osteuropa.

Die Kritik der meisten Staatsgrenzen als ungerecht fällt nicht schwer. Dennoch haben diese ungerechten Grenzen wichtige Vorteile gegenüber allen denkbaren gerechten Grenzen. Sie werden erstens von Staatsgewalten geschützt, die das Monopol der physischen Gewalt besitzen. Sie werden fernerhin durch positives Staats- und Völkerrecht definiert, die im allgemeinen die Grenzen recht eindeutig bestimmen. Eine Änderung dieser Grenzen erfordert entweder die Zustimmung des bestehenden Staates, die nur selten zu gewinnen ist, oder aber Gewalt, also Krieg. Ungerechte Grenzen garantieren meist den Frieden, das Verlangen nach gerechten Grenzen führt oft zu Krieg; aber häufig werden nach einem Krieg nur neue ungerechte Grenzen gezogen, weil die Sieger oft das Interesse an gerechten Staatsgrenzen verlieren. Viel gravierender als der faktische Zusammenhang zwischen ungerechten Grenzen und Frieden und gerechten Grenzen und Krieg ist, daß es weltweit keinen Konsens darüber gibt, was gerechte Grenzen sind. Der Konsens über die Ungerechtigkeit der bestehenden Grenzen begründet noch längst keinen Konsens über die Gerechtigkeit möglicher Grenzen, so daß aus der Unvereinbarkeit widersprüchlicher Vorstellungen von gerechten Grenzen oft zusätzlicher Zündstoff für Grenzkriege entsteht.

Die Staaten Europas und Nordamerikas zogen deshalb in den kritischen Jahren 1991/92 aus dem Interesse an staatlicher Stabilität und Frieden die durch positives Recht bestimmten, eindeutigen, wenn auch ungerechten Grenzen potentiell neuen, ungewissen und strittigen Grenzen vor. Die Auflösung der multinationalen Staaten fand deshalb insgesamt relativ friedlich statt, kriegerische Konflikte zwischen den Republiknationen konnten vermieden werden. Die Leidtragenden dieser Entscheidung waren die kleineren Nationen und nationalen Gruppen, die zwar geschlossene Siedlungsgebiete besaßen wie die albanischen Kosovaren und die Serben in Kroatien und Bosnien-Herzegowina, aber nicht mit dem Status eines Gliedstaates, sondern nur dem einer autonomen Provinz oder nicht einmal einen solchen. Die internationale Politik und das Völkerrecht haben niemals eine generelle staatliche Assoziations- und Dissoziationsfreiheit²² anerkannt.

Nachdem eine Umwandlung der kommunistischen multinationalen Bundesstaaten in demokratische multinationale Föderationen sich aus verschiedenen Gründen als unmöglich erwiesen hatte, schien die Auflösung der Bundesstaaten in ihre Gliedstaaten als der einfachste Ausweg aus der Krise der kommunistischen Parteiherrschaft. Selbst wenn sich in den Gliedstaaten eine ethnonationale Mehrheitsdiktatur etablierte, so erscheint eine solche einer Demokratie als näherstehend denn als eine Minderheitendiktatur. Eine solche braucht keine Wahlen zu scheuen, kann sich also scheindemokratisch präsentieren. Der Westen suchte solche Mehr-

²² Eine solche wird von Burkhard Wehner postuliert, ohne daß er sich der möglichen fatalen Folgen bewußt wird: „Ist Assoziationsfreiheit die Freiheit, sich mit anderen Bürgern zu einem Staat zusammenzuschließen, so ist Dissoziationsfreiheit die damit untrennbar verbundene Freiheit, dies mit anderen Bürgern nicht zu tun“ (1999, S. 40).

heitsdiktaturen oder die Gefahr ihrer Herausbildung nur notdürftig dadurch zu mäßigen, daß er einigen der neuen osteuropäischen Staaten Minderheitengesetze aufdrückte, die oftmals die westlichen Demokratien ihren eigenen ethnischen oder nationalen Minderheiten nicht gewährten.

4 Nationale Interessen in der NATO und Rußlands auf dem Balkan

Die Erörterung der Kosovo-Krise unter Gesichtspunkten universaler moralischer und völkerrechtlicher Normen ist zwar in Deutschland relativ weit verbreitet, aber international vorherrschend ist die traditionelle politische und politikwissenschaftliche Analyse unter dem Gesichtspunkt staatlicher („nationaler“) und bündnispolitischer Interessen bzw. derjenigen spezifischen Interessen von sozialen Gruppen, politischen Parteien und Fraktionen sowie Persönlichkeiten, die die staatlichen Interessen konkretisieren. Das politische Geschehen läßt sich in der Tat kaum aus der Konfrontation und Durchsetzung von universalen Prinzipien erklären. Aber auch eine Beurteilung dieser Politik unter universalen rechtlichen oder moralischen Gesichtspunkten kommt nicht umhin anzuerkennen, daß die Durchsetzung universalen Normen an spezifische machtpolitische Konstellationen zwischen den Staaten und den politischen Kräften in den Staaten gebunden ist. Diese Normen können nur dann zur Geltung kommen, wenn sie mit partikularen Interessen übereinstimmen oder nicht wesentlich von ihnen behindert werden. Es macht wenig Sinn, in solchen Fällen von „doppelter Moral“ zu sprechen. Das Nichteingreifen der westlichen Demokratien in Burundi und Ruanda und die Unmöglichkeit eines solchen Eingreifens in Tibet, Tschetschenien, Kaschmir und an vielen anderen Orten, wo massiv gegen die Menschenrechte verstoßen wird, spricht nicht gegen ein Eingreifen im Kosovo. Eher umgekehrt muß gefragt werden, in welchen Fällen ein mögliches und verantwortbares Eingreifen versäumt wurde oder wird, und zwar auch im nationalen Interesse der potentiellen Interventen.

Was waren nun die spezifischen nationalen bzw. die euroatlantischen, rußländischen, jugoslawischen und sonstigen Interessen? Nicht unerheblich war und ist der Konsens aller Staaten im Grundsätzlichen, nämlich im Interesse an einer Erhaltung der territorialen Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien und auch Serbiens, denn kein Staat hat sich darauf festgelegt, den Albanern mehr als eine hochgradige Autonomie im Rahmen Serbiens zuzubilligen. Die Befürworter einer dritten Republik Kosovo neben Serbien und Montenegro im Rahmen der Bundesrepublik Jugoslawien konnten nie ihre Auffassung zu einer definitiven Regierungshaltung befördern. Die theoretische Möglichkeit einer bundesunmittelbaren Autonomie Kosovos²³ wurde offenbar niemals in Betracht gezogen. Sie hat auch keinen Sinn mehr, seit Montenegro seinen Status innerhalb Jugoslawiens offiziell grundlegend verändern möchte. Der Westen hat im Grunde kategorisch die national-territoriale Gliederung Osteuropas durch Tito und Stalin mit ihren Grenzen und mit ihren geringfügigen Änderungen durch Chrušëv (Krim, Karelien) anerkannt. Bei aller Gegensätzlichkeit der westlichen Staaten, Rußlands, Chinas und anderer Staaten in der Kosovo-Politik im einzelnen ist nicht gering zu schätzen, daß kein Rückfall in die Großmächtepolitik vor 1945 stattgefunden hat. Die klassische Großmächtepolitik hatte stets dazu geneigt, separatistische Bewegungen, seit dem 19. Jahrhundert waren dies im wesentlichen national-separatistische, dann zu unterstützen, wenn sie zur Verschiebung der Kräfteverhältnisse zwischen den Großmächten zu eigenen Gunsten nützlich schienen. Heute sind alle Großmächte territorial saturiert - sieht man vom chinesischen nationalen Wiedervereinigungsanspruch ab. Heute fürchten darüber hinaus sehr viele Staaten, daß eine Abtrennung des Kosovo ein Präzedenzfall für andere, von außen erzwungene nationale

²³ Diese Option wird von Schneckener (1999, S. 16) vorgetragen.

Separationen sein könnte. Jeder Staat dachte bei Beginn des NATO-Bombardements an sein eigenes ungelöstes Nationalitätenproblem: Kaschmir, Tibet, Tschetschenien, Nordirland, Korsika, Baskenland, Kurdistan. Auch wenn in den meisten Fällen nicht wirklich mit einer zukünftigen NATO-Intervention gerechnet wurde, so ging und gehen viele Kritiker der NATO-Aktion davon aus, daß die NATO mit ihrer Militärintervention zumindest eine politisch-moralische Ermunterung des Rechtsbewußtseins vieler national-separatistischer Bewegungen bewirkt hat.

Die Anerkennung der territorialen Unversehrtheit Jugoslawiens durch die NATO und die Einbeziehung der Vereinten Nationen in die Verwaltung und die zukünftige Bestimmung des Schicksals Kosovos waren entscheidende Voraussetzungen dafür, daß China und Rußland zähneknirschend einer Nachkriegsregelung im Kosovo unter der Ägide der NATO und unter Beteiligung der Vereinten Nationen und rußländischer Besatzungstruppen billigten. Die Anerkennung der territorialen Unversehrtheit Jugoslawiens durch die NATO trotz der kriegerischen Intervention trug entscheidend dazu bei, daß zuvor die Spannungen zwischen den westlichen und östlichen Großmächten sehr begrenzt geblieben waren.

Viele radikale Kritiker der NATO-Aktion sehen in ihr einen Ausdruck des Strebens der USA, ihre global-hegemoniale Position auszubauen und die NATO als Organisation sowie Kanada und die europäischen Staaten für amerikanische Interessen zu instrumentalisieren. In einer anderen völlig simplifizierenden Version ist der Kosovo-Krieg allein ein Instrument amerikanischer Innenpolitik zur Auffrischung des Images des amerikanischen Präsidenten Clinton nach der Lewinsky-Affäre. Andere spezifische Interessen, die aufgeführt werden, sind wie üblich die Interessen der Rüstungsfirmen und der entsprechenden Gewerkschaften an neuen Beschaffungsaufträgen, des Militärs an der Erprobung neuer Waffen, der Luftwaffe an einer Hegemonie über die Armee und die Marine, der Demokratischen Partei an der Verbesserung ihrer Wahlchancen gegenüber der Republikanischen Partei durch einen glänzenden militärischen Sieg ohne das Vergießen amerikanischen Blutes. Im Unterschied zum Golfkrieg konnten im Falle des Kosovo keine spezifischen wirtschaftlichen Interessen der USA oder der NATO ausgemacht werden. Deshalb bevorzugten die meisten Kritiker, vor allem in Rußland, eine geopolitische Interpretation der NATO-Politik, wonach der Kosovo-Krieg nur ein kleiner Schritt in einem neuen „Drang nach Osten“, nunmehr der USA und der NATO, sei, ein Instrument zur Unterwerfung ganz Jugoslawiens unter westliche Herrschaft, um den Zugang Rußlands über die slawisch-orthodoxen Bruderländer Bulgarien und Jugoslawien unter Umgehung der Türkei zum Mittelmeer zu blockieren. Die Kontrolle über den Balkan solle die geopolitische Verbindungslinie von Westeuropa über die Türkei und Südkasien zu den Erdölfeldern in Mittelasien herstellen. In einer rußländischen Version der Huntingtonschen Vorstellungen vom welthistorischen Kampf der Großkulturen versuche der Westen, den Islamismus in Bosnien, Albanien, der Türkei, Nordzypern, Aserbaidschan, im Nordkaukasus und in Mittelasien als Verbündeten gegen die orthodoxe bzw. slawisch-orthodoxe Welt zu mobilisieren und zu instrumentalisieren. In dieser Sicht ist der eigentliche Adressat der Bomben auf Belgrad nicht die Politik Miloševićs, sondern die rußländische Position in Europa und in Asien.²⁴ Der stellvertretende Vorsitzende der rußländischen Duma, Sergej Baburin, setzte gar die NATO-Besetzung des Kosovo (mit verräterischer, nachträglicher Billigung durch die rußländische Regierung) mit der des Sudetenlandes 1938 sowie Slobodan Milošević mit Eduard Beneš gleich.²⁵

²⁴ Zur Entfaltung dieser These siehe Naroënickaja 1998, S. 18f. und 1999, S. 40.

²⁵ Ähnlich argumentiert auch Domenico Losurdo, *Belgrado come Stalingrado. L'Imperialismo USA e lo smembramento della Jugoslavia*, in: *Terziè* 1999, S. 201.

Partikulare Interessenten und Nutznießer des Kosovo-Krieges gibt es wie bei allen großen, komplexen Geschehnissen, in denen eine Vielzahl von Akteuren einbezogen sind, zweifellos. Aber nur wenige von ihnen dürften ausschlaggebend gewesen sein. Sicherlich waren die westeuropäischen Staaten unwillens und wohl auch unfähig, allein einen Krieg gegen Jugoslawien zu führen, so daß der amerikanischen Politik und dann auch der unabhängigen amerikanischen Kriegsführung neben der gleichzeitigen NATO-Kriegsführung eine entscheidende Rolle zukam, die sich zuvor bereits in der konfrontativen Diplomatie in Rambouillet ausgedrückt hatte. Die USA können zwar massiven Druck in der NATO auf die kleineren Bündnispartner und aus den oben angeführten Gründen auch auf Deutschland²⁶ ausüben, aber die britische und französische Beteiligung am Kosovo-Krieg ist nicht aus amerikanischem Einfluß und Druck zu erklären.

Wichtige Voraussetzung für die Entscheidung zum Luftkrieg in allen NATO-Ländern war eine öffentliche Meinung, die zwar einen Luftkrieg befürwortete, gleichzeitig aber die Risiken für die eigenen Soldaten minimieren wollte, also einen Bodenkrieg ablehnte. Sicher war die Bereitschaft zum Krieg nicht einfach ein Reflex auf die tatsächlichen Vorgänge in Jugoslawien, sondern ein Produkt medial vermittelter Ausschnitte aus der Realität. Dabei spielte die Art und Weise der Perzeption der Slowenien-, Kroatien- und vor allem Bosnien-Politik der serbisch-jugoslawischen Regierung seit 1991 eine entscheidende Rolle. Insofern ist die öffentliche Meinung nicht einfach Ursache, sondern zu einem gewissen Teil auch Produkt von Medienpolitik, die stark von Regierungen sowie Regierungs- und maßgeblichen Oppositionsparteien beeinflusst wird. Aber sie kann nicht beliebig manipuliert werden. Somit sind die unterschiedlichen Reaktionen der westlichen Politik und Öffentlichkeit auf die Massaker an Zivilisten in Burundi, Ruanda und Zaire, in Tschetschenien, in Bergkarabach, im Irak und in der Türkei sowohl auf die unterschiedlichen Vorgänge, Akteure und deren Ziele, aber auch auf die mediale Verarbeitung dieser Ereignisse des Grauens zurückzuführen.

Der besondere Stellenwert des Kosovo in der europäischen Politik und im westlich-rußländischen Verhältnis läßt sich nur aus einer sehr spezifischen Konstellation der Interessen und der Perzeptionsstrukturen von Konflikten erklären. Krieg und Völkermord wurden seit den vierziger Jahren im Westen und in der Sowjetunion in ganz unterschiedlicher Weise erlebt und sozialpsychisch und intellektuell verarbeitet.

Die jahrzehntelange kommunistische politische Erziehung in Osteuropa konzentrierte sich fast ausschließlich auf die Erzeugung einer negativen Einstellung zu Angriffskriegen und ignorierte weitgehend das Phänomen des Massenmordes bzw. stellten es als Begleiterscheinung einer aggressiven Kriegsführung dar. Daran hat auch die kurze Phase des Erschreckens über die stalinistischen Massenmorde wenig geändert. Die systematische Ausblendung serbischer Massenmorde an Zivilisten ist sicher zum Teil Ausdruck bewußter Medienpolitik, aber auch Reflex von weit verbreiteten Einstellungen, daß ein Angriffskrieg mehr zu verurteilen sei als ein Völkermord. Im Westen hingegen gibt es eine jahrzehntelange Erziehung zur eigenständigen Verurteilung von Völkermord, demgegenüber ein Angriffskrieg eher verzeihlich ist. Diese These wird durch die ganz unterschiedliche Einstellung der Deutschen in den alten und den neuen Bundesländern zum NATO-Luftkrieg unterstützt. Zur mehrheitlichen Ablehnung des Krieges im Osten Deutschlands hat aber wahrscheinlich auch das fortdauernde Negativeimage der NATO aus den Zeiten der politischen SED-Erziehung beigetragen.

²⁶ Dieser Druck ist auch ganz offensichtlich ausgeübt worden, als Bundeskanzler Schröder und Außenminister Fischer innerhalb von fünfzehn Minuten entscheiden mußten, ob sich Deutschland militärisch am NATO-Krieg beteiligen wolle oder nicht, vgl. Hofmann 1999, S. 18. Sicherlich mußten dann noch das Kabinett und das Parlament der Entscheidung der führenden Regierungspersonlichkeiten zustimmen.

Die westliche militärische Interventionsbereitschaft im Kosovo²⁷ ist auf das Zusammenwirken zahlreicher Faktoren zurückzuführen. Sie können hier nur stichwortartig aufgezählt werden.

1. Die serbische und jugoslawische Regierung unter Slobodan Milošević hatte sich bereits über ein Jahrzehnt lang durch die systematische Zerstörung des titoistischen Jugoslawien, das sich immerhin um eine Ausbalanzierung der ethno-nationalen Kräfte bemüht hatte, durch die Kriege gegen Slowenien, Kroatien und insbesondere Bosnien-Herzegowina, vor allem aber durch seine ethnonationale Vertreibungs- und Völkermordpolitik, diskreditiert. Ohne die Erfahrungen mit dieser Politik im Verlaufe der 90er Jahre, zugespitzt im Massenmord von Srebrenica, ist die westliche Negativeinstellung zur serbischen politischen Führung nicht zu verstehen. In Rußland hingegen ist die Neigung stark, die eigene Identifikation mit der Rolle des führenden Volkes in der Sowjetunion auf die Serben als führendes Volk des multinationalen Jugoslawiens zu übertragen.

2. Die Flüchtlinge und Vertriebenen aus Jugoslawien kamen zu einem großen Teil nach Westeuropa im Unterschied zu den kurdischen Flüchtlingen aus der Osttürkei, die hauptsächlich in die Westtürkei, teilweise auch in den Irak flohen; im Unterschied auch zu den Flüchtlingen aus Burundi, Ruanda und Zaire. Westeuropa war Ende der 90er Jahre nicht mehr bereit, über eine Million Albaner aufzunehmen. Die NATO-Intervention war zu einem beträchtlichen Teil eine Politik zur Verhinderung einer massenhaften albanischen Zuwanderung. Innerhalb der NATO waren diejenigen Staaten, die keine oder nur wenige Flüchtlinge aufnehmen wollten gleichzeitig diejenigen, die am entschiedensten für den Krieg eintraten. Es ist leider zu befürchten, daß eine serbische Ausrottungspolitik gegenüber den Albanern, sofern sie gut von den Medien abgeschirmt worden wäre, von Teilen der westlichen Öffentlichkeit eher hingenommen worden wäre als die serbische Vertreibungspolitik unter Einschluß einiger begrenzter Massenmorde.

3. Die geographische und im Vergleich zu Nordafrika und Kurdistan auch ethno-kulturelle Nähe Jugoslawiens zu Westeuropa hat mehr emotionale Betroffenheit in Westeuropa ermöglicht als die Greuel in geographisch und ethno-kulturell entfernteren Gegenden. Auch die Zugänglichkeit Jugoslawiens als beliebtes Touristenland in den Jahrzehnten vor 1990 und die hohe Anzahl jugoslawischer Immigranten in Westeuropa haben eine größere emotionale Beziehung vieler Westeuropäer zum Balkan hergestellt als etwa zum Kaukasus.

4. Das titoistische Jugoslawien war kein westliches Land und NATO-Mitglied wie die Türkei, so daß keine Rücksichten auf die jugoslawische Regierung aus bündnispolitischen Gründen genommen werden mußte.

5. Außerdem ging die Führung Serbiens bruchlos aus einer kommunistischen Partei hervor, während die Albaner - etwa im wichtigen Unterschied zu den Kurden - in den achtziger Jahren einen ganz überwiegend gewaltfreien Widerstand mit erklärten demokratischen Zielen leisteten. Hingegen wurden die Kurden durch eine gewaltsame, terroristische Organisation mit marxistisch-leninistischer Ideologie und Symbolen repräsentiert, so daß die türkische Politik trotz aller Einschränkungen als eher demokratisch erschien als die kurdische. In der Osttürkei wurden zwar mehr Kurden und auch Türken umgebracht als Albaner und auch Serben im Kosovo, aber die türkische Regierung verfolgte nicht das Ziel einer Vertreibung möglichst vieler Kurden aus der Türkei.

²⁷ Vgl. Calic 1999; Spillmann 1999.

6. Jugoslawien ist keine Großmacht und besitzt auch keine atomaren oder chemischen Massenvernichtungswaffen, so daß das Risiko einer kriegerischen Intervention begrenzt war im Unterschied zur Militärintervention einer nuklearen Großmacht in Tschetschenien, Tibet oder Kaschmir.

7. Das titoistische Jugoslawien lag im umstrittenen Grenzbereich der Sicherheitsgarantien der NATO für neutrale Staaten in Europa und der Sowjetunion für bündnisfreie kommunistische Staaten, im Unterschied etwa zu den Krisenregionen Bergkarabach, Abchasien oder Transnistrien, an denen der Westen nicht interessiert ist und in denen der Westen auch jeden größeren Konflikt mit Rußland zu vermeiden trachtet. Umgekehrt hat Rußland auch kein eminentes Interesse, sich in die westlichen Krisenzonen Zypern, Nordirland, Baskenland, Korsika einzumischen. Nur die außerordentliche Grenzlage Jugoslawiens während des Ost-West-Konflikts macht es erklärlich, weshalb Bosnien-Herzegowina und Kosovo zu Kristallisationskernen neuer westlich-rußländischer Spannungen werden konnten.

8. Nachdem Rußland sich seit 1993 vom Kurs einer unbedingten Einbindung des Landes in die westlichen globalen Strukturen und einer umfassenden Reform der wirtschaftlichen und politischen Strukturen nach westlichen Vorstellungen teilweise abgewandt hatte und ein eigenständiges machtpolitisches Gegengewicht zu den westlichen Staaten darstellen wollte, und nachdem der Westen seinerseits immer weniger Rücksichten auf die rußländischen Interessen und Empfindlichkeiten genommen hatte, bestand sowohl in Rußland als auch im Westen eine starke Neigung, in allen Gemengelagen zwischen Ost und West gegensätzliche nationale bzw. bündnispolitische Interessen auszumachen, anstatt die Übereinstimmungen in ihren Interessen besonders zu suchen und zu betonen.

9. Die neuen Ost-West-Differenzen schlugen sich in der neuen Ohnmacht der Vereinten Nationen und der OSZE nieder, so daß keine gemeinsame VN-Sicherheitspolitik unter Einschluß eventueller friedens erzwingenden Maßnahmen mehr möglich war, nicht einmal mehr eine analoge Situation wie im Golfkrieg, als der VN-Sicherheitsrat westliche und andere Staaten zur kriegerischen Restauration Kuwaits ermächtigte. Die Demütigung westlicher VN-Soldaten in Bosnien-Herzegowina trug wesentlich zur Schwächung der Autorität der Vereinten Nationen und zum Rückzug auf einvernehmliche NATO-Politik im Westen bei. Ideologisch drückt sich der rasche Übergang von der kurzen Blüte eines globalen demokratischen Liberalismus zu einem regionalen demokratischen Liberalismus, der sich mit einer zivilisatorischen und machtpolitischen Hegemonie im Westen und dessen Randbezirken begnügt, in der rasch wechselnden Diskussion um das Buch Fukuyamas von 1992²⁸ zur Diskussion um das Buch Huntingtons von 1996²⁹ aus.

5 Der Weg in die Sackgasse der europäisch-atlantischen Kosovo-Politik

Worin besteht aber nun die Logik der internationalen Anerkennung der Unabhängigkeit der Gliedstaaten aller drei kommunistischen multinationalen Staaten Osteuropas mit Ausnahme Montenegros, dem ein Wille zur Zusammengehörigkeit mit Serbien unterstellt wurde? In Montenegro konnte sich während der entscheidenden Umbruchjahre faktisch, wenn auch ohne Volksabstimmung, eine proserbische Politik durchsetzen. Die internationale Politik käme in größte Verlegenheit, wenn in dieser kleinen Teilrepublik der Bundesrepublik Jugoslawien doch noch eine innenpolitisch durchsetzungsfähige montenegrinische Unabhängigkeitspolitik

²⁸ Fukuyama 1992.

²⁹ Huntington 1996.

entstünde und sie von Serbien nicht rasch unterdrückt werden würde, ehe es zu einer mehrheitlichen Bekundung eines montenegrinischen Mehrheitswillens zur Unabhängigkeit in einer Volksabstimmung kommen könnte. Wie soll die internationale Politik dann noch die Unabhängigkeit des an Bevölkerungszahl kleinen Montenegro (1991: 615.000) anerkennen, aber die des an Bevölkerungszahl viel größeren Kosovo (1991: 1.955.000) verweigern? Müssen nicht der Westen und Rußland trotz aller rhetorischen Kritik an dem Milošević-Regime ein Interesse daran haben, daß dieses Regime die montenegrinischen Unabhängigkeitsbestrebungen unterbindet, und sei es allein aus der Erwägung, eine neue westlich-rußländische Konfrontation in der Montenegro-Kosovo-Politik zu verhindern? Nur diejenigen, die eine weitere Verschlechterung der Beziehungen zu Rußland, außerdem zu China, Indien und anderen Staaten, die von separatistischen Bewegungen bedroht sind, nicht scheuen, werden nicht zögern, auch ein Ausscheiden Montenegros aus der Bundesrepublik Jugoslawien und damit deren Auflösung zu unterstützen, damit aber auch höchstwahrscheinlich eine endgültige Abtrennung Kosovos von Serbien in Kauf nehmen oder gar beabsichtigen.

Das Kosovo war der Brandherd, von dem die Funken für die Auflösung Jugoslawiens ausgingen, auch wenn die Flammen der Separationskriege zuerst im Norden aufloderten und sich dann schrittweise nach Süden ausbreiteten. Die europäischen Staaten haben sich nicht rechtzeitig und nachdrücklich genug um eine Prävention der albanisch-serbischen Konfrontation gekümmert. Seit den ersten großen blutigen Unruhen im Jahre 1981 und auch noch nach der Ankündigung der Politik einer Reserbisierung des Kosovo in den Jahren 1986 und 1987 sowie nach der Aufhebung der Autonomie der Provinz im Jahre 1989 versuchte die europäische und internationale Politik, das Kosovo-Problem zu verdrängen³⁰ und als innerjugoslawische Angelegenheit abzutun, obwohl es ein historisches Produkt der internationalen Großmächtepolitik ist. Die Westmächte beschränkten sich jahrelang auf wohlwollendes Schulterklopfen für den gewaltfreien Widerstand der albanischen Kosovaren unter der Führung Ibrahim Rugovas gegen die serbische Politik der ethnonationalen Unterdrückung einer regionalen Mehrheit, die von den politischen Vertretern der gesamtstaatlichen Mehrheit und von der regionalen Minderheit ausgeübt wurde, um die beschränkten Freiheiten, die das Tito-Regime und die Verfassung von 1974 den Kosovo-Albanern gewährt hatten, wieder zu beseitigen³¹. In den drei Kriegen erst der Sozialistischen Föderativen Republik und dann ab April 1992 der serbisch-montenegrinischen Bundesrepublik Jugoslawien gegen die Unabhängigkeitsbestrebungen Sloweniens, Kroatiens und Bosnien-Herzegovinas und in den kurzen NATO-Bombardements im September 1995 sowie im Friedensvertrag vom 14. Dezember 1995 wurde den Kosovaren in aller Deutlichkeit demonstriert, daß der Westen letztlich nur auf gewaltsame, nicht auf gewaltfreie Politik gegen nationale Unterdrückung reagiert und Gewaltanwendung unter bestimmten Bedingungen sogar honoriert. Faktisch nimmt der Westen immer wieder nachträglich mehr nolens als volens ethnische Vertreibungen hin und erkennt ihr Ergebnis mehr oder weniger verschämt völkerrechtlich an. Die Bemühungen um eine Rückkehr der Serben aus der Krajina, West- und Ostslawonien nach Kroatien sind nicht einmal halbherzig. Auch in Bosnien-Herzegovina bleiben im großen und ganzen die durch Vertreibung, Flucht und Neubesiedlung entstandenen neuen ethnischen Siedlungsgrenzen erhalten und werden durch die neuen innerstaatlichen Grenzen bestärkt. Alle Beteiligten setzen letztlich auf die normative Kraft der gewaltsamen ethnischen Separation und geben damit zukünftigen ethnonationalen Bewegungen ein schreckliches Vorbild. Auch viele albanische Kosovaren zögerten nach der Besetzung ihres Landes durch westliche und rußländische Truppen nicht,

³⁰ So auch nachträglich General a. D. Klaus Naumann: „Die internationale Gemeinschaft begann erst im Frühjahr 1998 sich ernsthaft des Kosovo-Problems anzunehmen, obwohl schon 1991 jeder sehen konnte, dass sich hier ein Konflikt anbahnte“ (1999, S. 6). Calic verweist auf eine erste Befassung der Kontaktgruppe mit dem Kosovo im Herbst 1997 (1999, S. 25).

³¹ Von Kohl/Libal 1992, S. 76-110.

fast unter deren Augen, diesem Vorbild nachzueifern, im nicht ganz unbegründeten Vertrauen darauf, daß der Westen schließlich die Flucht und informelle Vertreibung der meisten Serben aus dem Kosovo letzten Endes anerkennen wird.

Wahrscheinlich bleibt in vielen Fällen tatsächlich keine andere Wahl, als die Veränderungen anzuerkennen, die ein Völkermord und eine Vertreibung zur Folge haben. Man sollte offen der Wahrheit ins Gesicht sehen, anstatt so zu tun, als könne man den Status quo ante im großen und ganzen wiederherstellen, wenn man zuvor nicht den Willen oder die Fähigkeit hatte, die barbarische Vertreibungs- und Massenmordpolitik zu verhindern oder möglichst rasch den Flüchtlingen und Vertriebenen mit Gewalt oder durch massiven politischen Druck eine Chance zur Rückkehr in ihr Herkunftsgebiet zu eröffnen.

Im Unterschied zu den Slowenen, Kroaten und Bosniern hatten die Albaner nach 1989 keine staatlichen Institutionen mehr, also auch keine bewaffneten Organe der Polizei und der Territorialverteidigung, um damit einen halbwegs regulären Krieg gegen die jugoslawisch-serbische und -montenegrinische Staatsmacht führen zu können. Dies begünstigte über eine lange Zeit die Entfaltung einer gewaltfreien Strategie der Albaner. Weder die serbische demokratische Opposition, noch die breite westliche Öffentlichkeit haben die dadurch viele Jahre bestehende historische Chance für eine internationale gewaltfreie Regulierung des Kosovo-Konflikts begriffen; lediglich einige schwache und letztlich ohnmächtige zivile Nichtregierungsorganisationen versuchten vergeblich, die Gelegenheit zu nutzen. Aber auch die albanische Widerstandsbewegung griff nicht die Chance auf und sah nicht die Notwendigkeit, die kooperationsfähigen Teile der demokratischen Opposition in Belgrad zu unterstützen.

Eine neue Generation von albanischen Kosovaren begann deshalb nach dem Dayton-Friedensabkommen von 1995, das demonstrierte, daß der Westen und die Vereinten Nationen nur die Resultate bewaffneten Kampfes anerkennen, mit Terroraktionen. Diese waren als erste Stufe zum Befreiungskrieg gedacht und wurden in der Tat erfolgreich als Mittel zum Aufbau einer recht großen albanischen Freiwilligenarmee eingesetzt. Die Befreiungsarmee des Kosovo UÇK unter Führung von Hashim Thaçi und anderen und nicht die Demokratische Liga des Kosovo unter Führung von Ibrahim Rugova vermochte, den Westen und insbesondere die USA³² zumindest für die Durchsetzung albanischer Teilziele, wenn auch zu einem hohen Preis für die Bevölkerung des Kosovo, zu mobilisieren. Doch dienten weder die NATO-Flugzeuge und -Raketen als Luftwaffe der UÇK, noch die UÇK als Bodentruppen für einen neuen „Drang nach dem Osten“,³³ wie es simplistisch-verzerrende Darstellungen des Verhältnisses zwischen UÇK und NATO gern ausdrücken. Beide Gegner der jugoslawischen Regierung verfechten bis heute höchst unterschiedliche Ziele.

Der vorübergehende Zerfall der Staatsmacht in Albanien im Februar und März 1997 und die damit verbundene umfangreiche Raubprivatisierung und Kommerzialisierung von Polizei- und Militärwaffen lieferten die Ausrüstung für die zunächst noch sehr kleine, im Jahre 1996 entstandene Terrorarmee UÇK von wenigen hundert Mann.³⁴ Auf den albanischen nationalen Befreiungs-Terrorismus reagierte die serbische Staatsmacht nicht mit einer im Prinzip individuellen kriminalistischen Terroristenbekämpfung wie die Briten in Nordirland, die Spanier im Baskenland oder die Franzosen in Korsika, mag dieses Prinzip auch in diesen Ländern in vielen Einzelfällen zu Lasten Dritter verletzt worden sein. Die serbischen Behörden setzten dem

³² Die Förderung Thaçis und die Zurückdrängung Rugovas werfen der amerikanischen Diplomatie Vollmer 1999, S. 9 und Drašković 1999, S. 157 vor.

³³ Zur historisierenden, geopolitischen Interpretation der NATO-Politik, wie sie insbesondere in Rußland und Serbien populär ist, siehe beispielsweise Naroënickaja 1999, S. 39 und Terzić 1999, S. 16, 43, 70, 201. Kritisch zur weltpolitischen Strategie der USA äußerte sich jedoch auch Helmut Schmidt 1999, S. 10.

³⁴ Lange 1999, S. 37.

albanischen Terror seit Ende Februar 1998 vielmehr einen eigenen staatlichen Massengegenterror entgegen, der die albanische Zivilbevölkerung im Umfeld der Terroristen weit mehr traf als die bewaffneten Albaner. Sie sorgten dadurch für eine rasche Massenrekrutierung der UÇK und schalteten auf diese Weise die gewaltfreien albanischen Parteien und Organisationen politisch aus.

Der albanische Terror diente bald als willkommener Vorwand, um eine zumindest ideologisch und propagandistisch schon lange³⁵, vielleicht auch hier und da politisch planerisch vorbereitete Massenvertreibung³⁶ zu verwirklichen. Hunderttausende bis fast zwei Millionen Menschen lassen sich nicht in friedlicher Form vertreiben oder ins Ausland „transferieren“; zahlreiche systematische und auch staatlich nicht geplante Massenmorde in der Größenordnung von jeweils einigen Dutzenden und hundert Toten an vielen Orten mußten die Menschen in die Flucht treiben oder zum Gehorsam gegenüber den offiziellen und halboffiziellen Ausweisungsbefehlen zwingen. Ohne Massenmorde ließ sich keine rasche Reserbisierung des Kosovo bewirken, mögen auch viele Serben sich intellektuell und moralisch bemühen, den Zusammenhang zwischen ihren ideologischen Träumen und der Vertreibungspraxis zu ignorieren. Zigtausende Albaner flohen nicht nur nach Albanien und Mazedonien, sondern stellten auch Westeuropa und Nordamerika vor die Perspektive, Hunderttausende von Flüchtlingen aufnehmen zu müssen, wozu diese nicht bereit waren. Wieder stellt sich die bittere Frage, ob die westliche Öffentlichkeit nicht eher bereit ist, eine systematische ethnische Massenausrottungspolitik unter Protest hinzunehmen, falls sie unter Ausschluß des Fernsehens und von Filmaufnahmen erfolgt, als eine Vertreibungspolitik, die sie zur Aufnahme von Hunderttausenden Flüchtlingen zwingt, die die Medien nicht übersehen können.

Außerdem mußte mit einer Destabilisierung der staatlichen und wirtschaftlichen Ordnung Mazedoniens und Albaniens durch mindestens eine Million bis maximal 1,8 Millionen Flüchtlinge gerechnet werden. Mazedonien ist ein überwiegend slawisch besiedeltes Land mit einer starken albanischen Minderheit. Die dauerhafte Aufnahme von 850.000 albanischen Kosovo-Flüchtlingen hätte ausgereicht, um einen mehrheitlich slawischen Staat in einen mehrheitlich albanisch besiedelten Staat umzuwandeln, was über kurz oder lang einem Umsturz der sozialen, sprachlich-kulturellen und politischen Hegemonie gleichgekommen wäre.³⁷ Albanien mit einer wirtschaftlich und sozial ruinierten Gesellschaft von 3,3 Millionen Menschen wäre durch die Aufnahme von Hunderttausenden Flüchtlingen vollends ins Chaos gestürzt worden. Die Schließung der Grenzen Mazedoniens und Albaniens hätte den Tod von Zehn- oder vielleicht sogar Hunderttausenden Menschen zur Folge gehabt. Erst in dieser zugespitzten Situation reagierte die europäisch-atlantische Regierungspolitik auf vielen verschiedenen Ebenen der internationalen Politik. Der Westen hatte keine Möglichkeit mehr, die Art und Weise der jugoslawischen Bekämpfung des albanischen Terrorismus als innere Angelegenheit zu betrachten, selbst wenn sich im Westen die Gegner jeglichen Interventionskrieges hätten durchsetzen können.

³⁵ Bereits 1937 hatte der einflußreiche Historiker Vaso Èubriloviè ein durchdachtes Konzept der gewaltsamen Massenvertreibung entwickelt, das auszugsweise abgedruckt ist in: Èubriloviè 1999, S. 21.

³⁶ Ein wirklicher Nachweis für einen umfassenden politischen Plan zur Massenvertreibung, der nach dem Beginn der NATO-Bombardements nur aus der Schublade gezogen werden mußte, ist bisher trotz offizieller NATO-Behauptungen noch nicht erbracht (so auch Calic 1999, S. 28). Aus dem systematischen Vertreibungsverhalten seit dem 24. März ist ein vorgefertigter vertreibungspolitischer „Hufeisenplan“ nicht zu rekonstruieren, vgl. Lange 1999, S. 37.

³⁷ Zu den erheblichen, wenn auch letztlich kontrollierbar gebliebenen Spannungen in Mazedonien, die die Ankunft der kosovarischen Flüchtlinge und Vertriebenen auslösten, siehe Spasovska 1999, S. 95, Troebst 1999a, S. 22.

Das öffentliche Bewußtsein Europas und Nordamerikas hat es ohne große Schwierigkeiten vertragen, als ethnische Konflikte in Burundi im Sommer 1993 Massaker im eigenen Lande, in den Nachbarländern Ruanda und Zaire sowie zwischenstaatliche Kriege auslösten, an denen mittlerweile sechs Staaten beteiligt sind. In diesen Auseinandersetzungen sind inzwischen Hunderttausende gestorben. Eine ähnliche Entwicklung in Südosteuropa hätte das europäisch-nordamerikanische öffentliche Bewußtsein auf die Dauer nicht ausgehalten, ohne seine Politiker zum militärischen Eingreifen zu zwingen, selbst wenn die im Februar 1999 im Westen an der Macht befindlichen Politiker sich nicht bei den Verhandlungen von Rambouillet in die Falle des eigenen Ultimatums begeben hätten. Unterstellt ist bei dieser Hypothese dreierlei, daß Serben und Albaner erstens unfähig waren, die Terroreskalation im Kosovo aus eigener Kraft zu verhindern, zweitens, daß weder die Serben eine Chance hatten, die albanischen Terroristen zu besiegen, noch die Albaner eine Möglichkeit, die Serben durch Terror und Bürgerkrieg aus dem Kosovo zu vertreiben, drittens, daß die vorhandenen friedlichen politischen und ökonomischen Druckmittel des Westens, Rußlands, der OSZE und der Vereinten Nationen nicht ausreichten, um die Konflikteskalation im Kosovo von außen zu unterbinden.

Die Westmächte und Rußland bemühten sich über ein Jahr bis zum Kriegsbeginn am 24. März um eine Verhandlungslösung im Kosovo-Konflikt. Zuletzt wurde noch im Rahmen der OSZE eine friedliche Lösung angestrebt, wobei nach Ansicht vieler Beobachter die westlichen Regierungen nicht rasch genug alle erforderlichen, aber immerhin möglichen Mittel zur Verfügung stellten, um das Abkommen zwischen Präsident Milošević und dem amerikanischen Balkanbeauftragten Richard Holbrooke vom 13. Oktober 1998 effektiv zu überwachen.³⁸ Im Dezember eskalierten erneut die bewaffneten Auseinandersetzungen. Mit der Stellung eines Ultimatums an Jugoslawien im Schloß Rambouillet im Februar und März 1999 begab sich die NATO in eine Sackgasse, aus der sie nur eine Unterschrift Miloševićs befreien konnte. Der Weg in die kriegerische Zwangsaktion war vorgezeichnet. Die Führung Jugoslawiens meinte das Ultimatum nicht annehmen zu können, die NATO konnte es kaum noch zurücknehmen.

Nach der Kapitulation vom 10. Juni muß sich die jugoslawische Führung fragen, ob sie nicht besser gefahren wäre, hätte sie den Vertragsentwurf mit oder ohne die umstrittenen Passagen zur militärischen Bewegungsfreiheit der NATO-Truppen in ganz Jugoslawien unterschrieben. Die NATO hingegen muß sich fragen, ob sie nicht einen Sieg errungen hat, der die wichtigsten vorher verkündeten Ziele verfehlte³⁹ und fatale Rückwirkungen auf ihre innere Struktur, ihr Verhältnis zu Rußland und die Position der USA und Europas in der ganzen Welt hat. War es nicht letztlich bloß ein vermeintlicher Sieg, der die NATO vermutlich auf Jahrzehnte im Kosovo fesselt? Denn was sollte die Mehrheit der Kosovo-Albaner in der kommenden Zeit bewegen können, die Rückkehr serbischer Oberherrschaft zu billigen, was könnte die Mehrheit der Serben veranlassen, schon in wenigen Jahren auf das Kosovo zu verzichten? Und unter welchen Bedingungen könnte es sich die NATO leisten, sich aus dem Kosovo zurückzuziehen und einen regelrechten Krieg zwischen Jugoslawien oder Innerserbien und dem dann von Albanern staatlich organisierten Kosovo zu provozieren?

Wie beim Beginn so zahlreicher Kriege, denken wir nur an beide Weltkriege oder jüngst an Jelzins Krieg in Tschetschenien oder dieser Tage wieder an Putins Krieg in Dagestan und erneut in Tschetschenien, träumten viele NATO-Politiker vom einschüchternden Blitzkrieg, der in zwei bis drei Tagen die Unterschrift von Slobodan Milošević unter das Abkommen von Rambouillet erzwingen werde. Ihr trügerisches Vorbild waren die kurzen Bombardements in Bosnien vom September 1995, die die Serben nach wenigen Tagen zum Frieden zwangen.

³⁸ Loquai 1999, S. 1123.

³⁹ Vgl. Mandelbaum 1999, S. 5.

Das Vorbild war aus zwei Gründen falsch gewählt. Erstens waren es nicht die NATO-Bombardements allein, sondern der Vormarsch der bosniakisch-kroatischen Bodentruppen, der das von den Serben eroberte Gebiet immer mehr zu verkleinern drohte.⁴⁰ Zweitens behielten die Serben, die 1981 31,3 % der Bevölkerung Bosnien-Herzegovinas ausgemacht hatten und die zeitweise 70 % des Landes besetzt hielten, durch das Dayton-Abkommen immerhin noch 49 % des Staatsgebietes für ihre Serbische Republik. Drittens hatten Sarajewo und Mostar einen ganz anderen Stellenwert im serbischen Geschichtsbewußtsein als Priština und Prizren im Kosovo, das im Unterschied zu Bosnien völkerrechtlich zu Jugoslawien und staatsrechtlich zur Republik Serbien gehört und ideologisch als Herz Serbiens oder Altserbien gilt. Auch auf die erst im 17. Jahrhundert von Serben besiedelten Gebiete in Kroatien können die nationalhistorisch denkenden Serben viel leichter verzichten als auf Peæ oder Graëanica.

So konnte die oft vorausgesagte Katastrophe im Frühjahr 1999 stattfinden, in vieler Hinsicht zunächst gefördert durch die europäische Politik und durch die, so schien es vielen, unverantwortliche Selbstbeschränkung der NATO auf die Luftbombardements und durch den Verzicht darauf, zumindest die Option eines Bodenkrieges offen zu halten. Diese Selbstbeschränkung war vor allem eine Folge der fragwürdigen Struktur der westlichen öffentlichen Meinung und auch des Denkens in einem Teil der militärischen Elite, zwar unter bestimmten Umständen einen Interventionskrieg führen zu wollen, aber möglichst ohne eigenes Blutvergießen. Lieber sollte das Blut Tausender albanischer Zivilisten vergossen werden als das von Dutzenden oder Hunderten von NATO-Soldaten. Der Protest gegen diese Haltung veranlaßte manche im Westen, aus moralischen Gründen einen Bodenkrieg zu fordern, der anfangs zumindest einzelne Schutzzonen und Fluchtkorridore für die Albaner hätte ermöglichen können; dies zumindest dann, als schon die Entscheidung für einen Krieg gefallen war. Vielleicht war die militärische Selbstbeschränkung auch eine Rücksichtnahme auf Rußland und die Volksrepublik China, welche die NATO nicht zur Beteiligung an einer Kriegsdrohung und an einem Krieg gegen Jugoslawien zur Unterbindung der serbischen Vertreibungs- und Völkermordpolitik gewinnen konnte. Es wird wohl eine offene Frage bleiben, ob eine massive Drohung mit einem Bodenkrieg, ausgereicht hätte, die Kapitulation Jugoslawiens, zu der es im Juni schließlich bereit war, schon vor einem Krieg zu veranlassen. Eine solche Drohung wäre nur glaubwürdig gewesen, wenn gegebenenfalls auch die politische Bereitschaft in allen oder den mächtigsten NATO-Staaten von politisch entschlosseneren Politikern erzeugt hätte werden können, ihn auch bei einem Nichtnachgeben Jugoslawiens zu führen; im März war diese Bereitschaft noch nicht vorhanden.

6 Die Eskalation des kriegerischen Terrorwettbewerbs zwischen albanischer Befreiungsarmee, Jugoslawien und der NATO

Das tödliche Gewaltgeschehen in der Bundesrepublik Jugoslawien seit Ende Februar 1998, das seinen Höhepunkt in der Zeit vom 24. März bis 10. Juni und danach seinen weitgehenden, wenn auch durchaus noch nicht vollständigen Abschluß fand, kann man bei näherem Hinschauen weder als Bürgerkrieg noch als Staatenkrieg im traditionellen Sinne bezeichnen, obwohl die beteiligten Gewaltorgane hauptsächlich staatliche Streitkräfte waren.

Die herkömmlichen Bezeichnungen sind ungeeignet, das historisch Neuartige der NATO-Aktion vom 24.3.-10.6.1999 adäquat zu bezeichnen. Auch die Bezeichnung Bürgerkrieg trifft nur ungenau die Vorgänge, die sich am Boden im Kosovo abspielten. Unter Krieg versteht man gemeinhin bewaffnete Kämpfe zwischen staatlichen Streitkräften und unter Bürgerkrieg bewaffnete Kämpfe zwischen staatlichen Streitkräften (Militär, Polizei, vom Staat geförderte paramilitärische Einheiten) und irregulären, nichtstaatlichen Streitkräften, die die Macht im

⁴⁰ Vgl. Heisbourg 1999, S. 7.

Staat oder in einem Teil eines Staates erringen wollen. Krieg ist entgegen einer heute weit verbreiteten, irrigen Ansicht immer noch die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln. Diese Aussage gilt nicht nur im analytischen Sinne als Erklärung für Krieg, sondern auch in dem moralisch-programmatischen Sinne, daß sich Krieg überhaupt nur durch seine politischen, d.h. das Gemeinwesen gestaltende oder verteidigende Funktion rechtfertigen läßt. Verliert ein Krieg seinen politischen Zweck oder hat ein militärisches Handeln von Anfang an keinen solchen, dann handelt es sich um keinen Krieg, sondern um schlichten Massenmord. Krieg als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln oder, wie es bei Carl von Clausewitz wörtlich heißt: „eine Fortsetzung des politischen Verkehrs mit Einmischung anderer Mittel“,⁴¹ um dem Feind seinen eigenen politischen Willen aufzuzwingen⁴² unter Inkaufnahme des Todes einzelner Feinde und auch einzelner Krieger auf der eigenen Seite, setzt also implizite das Überleben des Feindes als gesellschaftlicher Gruppe, wenn auch als dezimierte Gruppe, voraus. Gibt es nach einem Krieg keinen überlebenden Feind mehr, sondern nur noch eine tote Feindbevölkerung, dann ist der Krieg unweigerlich in einen bloßen Massenmord übergegangen. Die Unterscheidung von Krieg und Massenmord ist unerläßlich, um das gesellschaftliche Phänomen, den politischen Charakter, die politischen Ursachen und die ethischen Dimensionen des Krieges im Unterschied zu anderen Formen der Vernichtung von Menschen durch Menschen zu begreifen, damit auch den fundamentalen Unterschied zwischen einem Krieger und einem Mörder. Insofern besteht auch ein fundamentaler politischer und moralischer Unterschied zwischen Kriegsoptionen und Mordoptionen, auch wenn der Tod in letzter Instanz für alle Opfer von Mord, Totschlag, Krieg, Unfall und Naturkatastrophe und oftmals auch für ihre Hinterbliebenen gleich schrecklich ist.

Das Töten von Zivilisten oder wehrlosen Soldaten ist kein Krieg, sondern entweder in Kauf genommene Begleiterscheinung von bewaffneten Kämpfen oder aber schlicht Massenmord, wenn mit einer Gewalthandlung, die in keinem direkten Zusammenhang mit einer bewaffneten Kampfhandlung steht, bewußt der Tod von nichtkämpfenden Zivilisten oder Soldaten bezweckt wird. Ist das Töten von wehrlosen Menschen nicht der eigentliche Zweck der bewaffneten Aktion, sondern die Einschüchterung der Überlebenden, um politische Ziele zu erreichen, dann handelt es sich um politischen Terror, nicht um Krieg, selbst wenn die Akteure reguläre oder irreguläre Streitkräfte in Uniformen sind, also keine Zivilisten. Krieg und Terror sind zwei verschiedene Dinge, auch wenn sie in der Wirklichkeit oft schwer zu unterscheiden sind und häufig miteinander vermischt auftreten, wenn in Kriegen neben den bewaffneten Kämpfen auch zahlreiche Morde geschehen, die nicht als solche verfolgt und bestraft werden. Krieg und Terror haben gemein, daß mit ihrer Hilfe dem Feind der eigene politische Wille aufgezwungen werden soll. Beide unterscheiden sich vom Völkermord und allgemein von Mord und Massenmord, die die Vernichtung, die Ausrottung von Menschen bezwecken, sei es für niedere, unpolitische Zwecke, sei es ohne angebbaren Zweck. Wenn Politik letztlich Gestaltung eines Gemeinwesens durch eine bestimmte Herrschaftsordnung ist, dann ist das Ziel der „Befreiung“ oder „Säuberung“⁴³ eines Territoriums oder der ganzen Erde von ausgewählten Gruppen von Menschen durch deren Ausrottung zwar auch in dem Sinne politisch, daß es nach der Ausrottung noch eine Herrschaft über das Territorium gibt, aber die Ausrottung selbst ist im strikten Sinne des Wortes unpolitisch, dient nicht der herrschaftlichen Unterwerfung eines Feindes mit widerstrebendem politischen Willen, sondern der Beendigung der Herrschaft über den Feind durch die Auslöschung seiner physischen Existenz.

⁴¹ Von Clausewitz 1980, S. 674.

⁴² Zur neuerlichen Reflexion des Clausewitzschen Kriegsbegriffs siehe Münkler 1999.

⁴³ Merkwürdigerweise übernehmen einige Autoren gedankenlos die euphemistische Sprache des Völkermords, wenn sie ohne semantische Einschränkung von „ethnischer Säuberung“ sprechen, z.B. Ipsen 1999, S. 21-23 passim.

Nach dieser begrifflichen Vorklärung müssen wir feststellen, daß in den 79 Tagen von Ende März bis Anfang Juni im herkömmlichen Sinne kaum ein Krieg stattgefunden hat, sieht man von den wenigen bewaffneten Kämpfen zwischen UÇK-Kämpfern und Polizisten, Soldaten und paramilitärischen Kämpfern Jugoslawiens ab. Vor allem hat es kaum einen Krieg im herkömmlichen Sinne zwischen der NATO und Jugoslawien gegeben, da in den 79 Tagen des Luftbombardements offenbar so gut wie keine bewaffneten Kämpfe stattgefunden haben, ausser vielleicht den einen oder anderen Luftkampf zwischen wenigen Flugzeugen oder zwischen einigen Flugzeugen und Flugabwehrbatterien. Die jugoslawischen Streitkräfte konnten zwar die NATO-Truppen von einem Unterschreiten der Luftgrenze erfolgreich abschrecken, die durch die Reichweite ihrer Flugabwehr unsichtbar, aber sehr wirksam gezogen wurde. Michael Ignatieff charakterisierte den seltsamen Krieg für den „New Yorker“ mit folgenden Worten: „Dieser Krieg mobilisierte die Öffentlichkeit in der ganzen Welt, aber ausgefochten wurde er von höchstens 1500 NATO-Fliegern und der Elite der serbischen Luftverteidigungsspezialisten, wahrscheinlich nur wenigen hundert Mann.“⁴⁴

Die NATO führte überwiegend keinen Krieg im Sinne eines bewaffneten Kampfes, sondern übte vornehmlich kriegerischen Terror aus, strebte also durch militärische Zerstörungs- und Vernichtungsaktionen eine politische Einschüchterung des politischen Gegners an, um ihn dem eigenen Willen zu unterwerfen. Die NATO wich dabei allen Kämpfen mit den jugoslawischen Streitkräften aus.

Die Beschränkung der NATO auf Luftbombardements aus großer Höhe und Entfernung war, nachdem die Illusion vom raschen politischen Einschüchterungserfolg verfliegen war, letztlich wiederum unerwartet erfolgreich, als die NATO schon begann, sich auf eine monatelange Dauer der militärischen Angriffe in der Luft und einen Bodenkrieg einzustellen. Von der behaupteten Prävention einer „humanitären Katastrophe“⁴⁵ konnte schon nach den ersten Wochen nicht mehr die Rede sein. Es ging bald nur noch um die Rückkehr der überlebenden Flüchtlinge und Vertriebenen sowie um die Glaubwürdigkeit der psychomilitärischen Durchhaltefähigkeit der westlichen Gesellschaft und die Wahrung des zwischenstaatlichen Konsenses in der NATO. Im Kreuzfeuer der Informationen über das von der NATO angerichtete Grauen, vor allem in Innerserbien und in der Vojvodina, und der konkurrierenden Informationen über das Schicksal der flüchtenden und vertriebenen Kosovo-Albaner drohte der politische Konsens unter den NATO-Staaten und innerhalb der Regierungen und der Gesellschaften einzelner NATO-Staaten zusammenzubrechen. Jede Nachricht über die neuesten Greuel-taten der anderen Seite erleichterte die Seelen auf der eigenen Seite und die Rechtfertigungsmöglichkeiten der eigenen Gewaltanwendung oder Gewaltbefürwortung und gab auch der Überzeugung Nahrung, daß ein militärisches Nichtstun der NATO die Serben und Albaner zu einer zurückhaltenderen Gewaltanwendung im Kosovo bewegt hätte.⁴⁶ Im Unterschied zu den Falkland- und Golfkriegen hatten im kriegerischen Terrorwettbewerb alle drei Konfliktparteien ein Interesse, getötete, verwundete und geschundene Gewaltopfer im Fernsehen zu zeigen, und zwar möglichst nur Zivilisten. Da das Ziel des Terrors ist, den politischen und moralischen Willen des Gegners zu brechen und weniger, massenhaft Menschen zu töten, war der Elendsbilderkrieg⁴⁷ ein entscheidender, wenn nicht vielleicht sogar ein ausschlaggebender Teil des kriegerischen Terrorwettbewerbs überhaupt.

⁴⁴ Ignatieff 1999, S. 13.

⁴⁵ Die Formel ist ein Musterbeispiel für den unbedachten Umgang mit Fremdwörtern. Wörtlich wird da von einer „menschfreundlichen Katastrophe“ gesprochen.

⁴⁶ So z. B. die Argumentation Mandelbaums 1999, S. 4.

⁴⁷ Zur hohen Bedeutung des Bilderkriegs als modernes Mittel kriegerischer Politik siehe Münkler 1999, S. 688.

Jugoslawien war nicht in der Lage, auch nur einem einzigen NATO-Soldaten im militärischen Einsatz in über 5000 m Höhe oder außerhalb des eigenen Territoriums ein einziges Haar zu krümmen; auf mögliche Terroraktionen oder kriegerische Aktionen im Ausland hat es im eigenen Interesse verzichtet. Andererseits blieben auch die Luftbombardements der NATO militärisch recht uneffektiv, wie sich zeigte, als die jugoslawischen Streitkräfte weitgehend intakt das Kosovo verließen.⁴⁸ Im Widerspruch zu ihrer öffentlichen Rechtfertigung waren sie politisch erfolgreich, weil sie die zivile Infrastruktur Jugoslawiens, Straßen, Brücken, Eisenbahnlinien, Telekommunikationszentren, schwerindustrielle Fabriken usw. gründlich zerstörten, dabei jedoch die Wohnbevölkerung in hohem Maße verschonten. Entscheidend war wohl letztlich die erfolgreiche Unterbindung der Stromversorgung der ganzen Bevölkerung. „Die Ironie daran war offensichtlich. Der wirkungsvollste Einsatz des Krieges war zugleich auch moralisch besonders problematisch.“⁴⁹

Diese militärischen Luftbombardements waren ein historisch völlig neuartiges Phänomen, obwohl es Ansätze hierzu bereits im alliierten Golfkrieg zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit Kuwaits gegeben hatte. Diese Neuartigkeit war nicht nur eine, wie oft gesagt wurde, technische oder technologische, die etwa in der Fähigkeit zum Ausdruck kam, zielgenau das Verteidigungsministerium 20 m entfernt von einem Krankenhaus in Schutt und Asche zu legen, ohne daß dabei ein einziger Mensch im Krankenhaus getötet wurde, sondern auch eine politische.

Wegen des Ausbleibens von bewaffneten Kämpfen sprechen einige Autoren von einseitigen Massakern⁵⁰ der NATO, vor allem an Tausenden von unbewaffneten Zivilisten und auch an nicht minder wehrlosen Soldaten in Uniformen, die lediglich über nutzlose Waffen verfügten, die für einen Kampf gegen die NATO-Flugzeuge und Raketen nicht taugten.⁵¹ Aber der Ausdruck Massaker ist ebenso ungeeignet wie der Ausdruck Krieg, weil damit allgemein die bewußte Hinmetzelung von unbewaffneten, wehrlosen Menschen verstanden wird. Ziel des Massakers ist der Tod von Menschen. Die NATO hat vereinzelt auch Massaker unter den Streitkräften beabsichtigt, z. B. durch die Bombardierung von Truppenansammlungen und Kasernen, gab aber auch bewußt die Chance, Truppenansammlungen aufzulösen und Kasernen vor den angekündigten Bombardements zu verlassen, zumal nachdem behauptet worden war, daß Albaner als menschliche Schutzschilde oder sozusagen als lebende „Soldaten-Attrappen“ in die Kasernen gebracht worden seien. Massaker unter der Zivilbevölkerung wurden anscheinend nicht beabsichtigt, jedoch wurden auch gelegentlich größere Ansammlungen von Menschen, Serben wie Albanern, unbeabsichtigt bombardiert. Hauptziel der Bombardements waren Waffensysteme und militärische Einrichtungen und dann zunehmend auch zivile Einrichtungen, denen eine militärische und politische Funktion wie Partei- und Funkzentralen zugemessen wurde. Das sind im Grunde tendenziell die meisten zivilen Einrichtungen. Dabei wurde zweifellos der Tod von Zivilisten in Kauf genommen, aber nicht bezweckt. Hätte ein Waffensystem zur Verfügung gestanden mit den umgekehrten Eigenschaften einer Neutronenbombe, die Sachen rund um Menschen zerstören kann, ohne die Menschen zu verletzen, dann wäre sie vermutlich von der NATO eingesetzt worden.⁵² Die Inkaufnahme des Todes von Menschen in einer Aktion ist etwas völlig anderes als das be-

⁴⁸ Erler 1999, S. 11; Ignatieff 1999, S. 13.

⁴⁹ So nach Darstellung von Ignatieff 1999, S. 13.

⁵⁰ Z. B. Medwedjew 1999, S. 11; vgl. Sofsky 1999, S. 52.

⁵¹ Während die verschiedentlich genannten Zahlen über die albanischen Gefallenen und Ermordeten ziemlich ähnlich sind, weichen die Zahlen der von der NATO getöteten Jugoslawen sehr weit voneinander ab. Die jugoslawische Regierung nannte offiziell nur etwas über tausend Tote, Preuß spricht von 1500 zivilen Toten (1999, S. 826), die NATO sprach zeitweise von „Tausenden“ getöteten Soldaten.

⁵² Entsprechend wird die Forderung nach einer forcierten Förderung von Forschung über nichttödliche Waffen von einigen Autoren vorgetragen, vgl. Wiener 1999, S. 9.

absichtigte Töten von Menschen. Der erklärte Sinn des NATO-Bombardements war im Grunde eine militärische oder kriegerische Polizei- und Terroraktion, anfangs, um von einer Massenvertreibung und von Völkermord abzuschrecken und eine substantielle Autonomie des Kosovo zu erzwingen, später, um wenigstens die Rückkehr von Hunderttausenden von Flüchtlingen und Vertriebenen zu gewährleisten. Die Luftbombardements hatten insofern noch einige Charakteristika mit einem Krieg gemeinsam. Aber der Luftterror hatte zunächst keine weiterreichenden klassischen politischen Ziele wie die Eroberung eines Gebietes, nicht einmal den Sturz einer Regierung, sondern nur einen Politikwechsel. Die jugoslawische Regierung hätte den NATO-Luftterror verhindern und vielleicht sogar noch frühzeitig abbrechen können, wenn sie ihre Vertreibungs- und Völkermordaktionen erkennbar beendet hätte. Adressat des NATO-Luftterrors waren anfangs nur die jugoslawische Regierung und das jugoslawische Militär, später aber zunehmend auch die jugoslawische Zivilbevölkerung, die dazu bewegt werden sollte, die eigene Regierung zumindest zum politischen Kurswechsel zu zwingen, wenn nicht gar zu stürzen.

Die NATO hat vom 24. März bis zum 10. Juni zunächst das Gegenteil dessen bewirkt, was sie bezweckt hatte; sie veranlaßte nämlich eine ungeheure Beschleunigung und Verschärfung der Vertreibungen und des Massenmords.⁵³ Die Luftbombardements boten zunächst einen vielleicht sogar willkommenen Vorwand für die Verschärfung und Beschleunigung der serbischen Vertreibungs- und Massenmordpolitik im Kosovo. Sie brachten die serbische Opposition gegen die Regierungspolitik und auch die letzten Skrupel innerhalb der Regierungsinstitutionen zum Schweigen, die zuvor wohl noch einer umfassenden Eskalation der Vertreibung und des Massenmordes im Wege gestanden haben. Sie stimulierten sogar nachweisbar kompensatorische Wut auf die greifbare albanische Zivilbevölkerung, den Verbündeten der NATO, da sie sich auf den Verursacher des eigenen Leidens infolge der eigenen militärischen Ohnmacht nicht richten konnte. Vuk Drašković hat die Gefühle gut benannt, die einige Aspekte des historisch neuartigen Phänomens des internationalen kriegerischen Polizeiterrors hervorrufen können, indem er hervorhob, daß die Serben den deutschen „Gegnern“ im Ersten und Zweiten Weltkrieg wenigstens „in die Augen sehen“ und einige von ihnen auch im Kampf töten konnten, der „jetzige Feind“ aber „verlogen, erbärmlich, feige“ und ein „elender Wicht“ sei, da die NATO-Soldaten aus unerreichbarer Höhe ohne Augenkontakt töteten. Er hat aber die politische Funktion dieses Phänomens im Unterschied zu den deutschen Balkanfeldzügen völlig verkannt, ebenso wie den politischen Unterschied zwischen dem serbischen bewaffneten Widerstand gegen die deutschen Okkupationstruppen und dem serbischen Vertreiben und Morden von jugoslawischen Staatsbürgern.

Im Kosovo wurden bewußt Aktionen zur massenhaften Ermordung von Albanern veranstaltet, anscheinend aus den unterschiedlichsten Motiven. Offenbar war niemals eine Maximierung der Albanervernichtung beabsichtigt, es hat also keine systematische Ausrottungspolitik stattgefunden. Das Töten war ein bewußt und kalkuliert eingesetztes Mittel für politische und unpolitische Ziele und Zwecke, z. B. zur Vertreibung der großen Mehrheit der Albaner aus dem Kosovo, zur Provokation von Flucht, zur Befriedigung von Rachegeleüsten in Antwort auf den UÇK-Terror und früher erlittene Demütigungen durch Albaner, zur Kompensation für die Ohnmacht gegenüber den NATO-Bombardements und schließlich auch zum privaten Raub und Diebstahl von albanischem Eigentum und Grundbesitz. Hauptziel der serbischen Politik war die Vertreibung, der Völkermord war Mittel und begleitender Zweck. Insofern gab es kein Auschwitz im Kosovo. Milošević ist kein Hitler. Zwischen Völkermord und Völkermord kann es wichtige qualitative Unterschiede geben, nicht nur in Hinblick auf die absolute oder

⁵³ Mandelbaum (1999, S. 3) spricht beispielsweise von ca. 2500 Toten und 230.000 Geflüchteten im Kosovo vor dem 24. März und von ca. 10.000 Toten und 1,4 Millionen Flüchtlingen und Vertriebenen bis zum Ende des Luftkrieges. Andere Autoren nennen keine wesentlich anderen Zahlen.

relative Anzahl der Ermordeten, sondern auch in Hinblick auf den politischen Charakter des Völkermords. Für die einzelnen Opfer macht es keinen Unterschied, wohl aber für die Gesellschaft, ob es sich im wesentlichen um instrumentellen oder exterministischen Völkermord handelt, um Völkermord zur Erzielung eines politischen Verhaltens oder um die Ausrottung eines Volkes. Nichts deutet darauf hin, daß die NATO zu irgendeinem Zeitpunkt in der Lage war, die Vertreibung und den Völkermord substantiell zu behindern. Die Serben konnten sogar während des NATO-Luftbombardements Flugzeuge und Hubschrauber in den niederen Luftbereichen gegen die albanischen Dörfer und Flüchtlingsansammlungen einsetzen. Aber auch die Serben führten kaum Krieg, keinen gegen die NATO und nur selten gegen die UÇK. Sie übten hauptsächlich Massenterror aus, der jedoch einen ganz anderen politischen Charakter und Zweck hatte als der Terror der NATO.

Auch die UÇK war im wesentlichen nicht in der Lage, vom Terror zum Krieg überzugehen, obwohl im einzelnen unklar ist, wie intensiv sie sich in Kämpfe mit serbischen bewaffneten Verbänden einließ und wie weit sie sich auf die Ermordung von serbischen Zivilisten beschränkte oder sich mit der Sicherung des eigenen Überlebens bis zum 10. Juni begnügen mußte. Politisches Hauptziel der UÇK war und bleibt die Erringung der staatlichen Unabhängigkeit, Nebenziel war und ist offenbar für mindestens einige UÇK-Einheiten auch die Vertreibung und Ermordung von vielen Serben im Kosovo. Beide Ziele bringen die UÇK und ihre Nachfolgeorganisationen in einen Gegensatz zur NATO, der in der Zukunft immer wichtiger werden wird.

In Wirklichkeit hat also in Jugoslawien kaum Krieg im eigentlichen Sinne des Wortes stattgefunden, sondern vorwiegend ein Wettbewerb zwischen drei gleichzeitigen kriegerischen Terroraktionen unterschiedlichen politischen Charakters. In diesem Terrorwettbewerb wurden Tausende von Menschen getötet, vornehmlich unbewaffnete Zivilisten, aber auch Soldaten, die keine Chance zur Gegenwehr hatten. Zehntausende Menschen wurden körperlich verletzt. Hunderttausende, wenn nicht Millionen, wurden psychisch schwer geschädigt, mit politischen Auswirkungen, die wenig Hoffnung auf eine kathartische Wirkung des Schreckens der Vergangenheit unter den Überlebenden verheißen. Nur eine solche könnte eine politische Abkehr von der ethnonationalen Verfeindungs in Gang setzen.

Die NATO hat die Zahl der eigenen Opfer - von wenigen Unfalltoten abgesehen - in unerwartet erfolgreicher Weise auf null beschränken können, aber den Tod von mehr als zehntausend Albanern in Kauf genommen, deren Leben eigentlich gerettet werden sollte. Niemand kann mit Sicherheit behaupten, aber auch nicht ausschließen, daß so viele Menschen früher oder später doch ermordet worden wären, hätten der Westen und Rußland ihre nichtkriegerischen Anstrengungen zur Konfliktregulierung unbegrenzt fortgesetzt, ohne in den eskalierenden Terror und Gegenterror im Kosovo militärisch einzugreifen. Wenig spricht dafür, daß die jugoslawischen militärischen, polizeilichen und paramilitärischen Verbände in der Lage gewesen wären, den oppositionellen Terror der albanischen UÇK durch einen effektiven staatlichen Terror innerhalb weniger Jahre zu unterbinden. Das wechselseitige Töten der Albaner und Serben hätte vermutlich noch Monate und Jahre andauert, längerfristig wären also doch sehr wahrscheinlich Zehntausende Menschen ermordet worden.

Ohne eine kriegerische Intervention hätte der Westen aber mit größter Wahrscheinlichkeit Hunderttausende, wenn nicht weit mehr als eine Million albanische Flüchtlinge und Vertriebene aufnehmen müssen, wollte er nicht den Zusammenbruch der staatlichen Ordnung in Albanien und Mazedonien riskieren. Zur Aufnahme einer so großen Anzahl von Flüchtlingen war die Bevölkerung im Westen nicht bereit, und nach Rußland und in die Türkei wären nur wenige Albaner geflüchtet. Auch nach Auschwitz und der Zurückweisung flüchtender Juden an den Grenzen der Nachbarländer Deutschlands ist im Westen keine Aufnahmebereitschaft

für Hunderttausende oder gar Millionen Flüchtende vor Völkermord entstanden. Selbst in der deutschen Gesellschaft, mit ihrem zunächst außergewöhnlich großzügigen Asylrecht, waren zu Beginn der neunziger Jahre bereits die Grenzen der Bereitschaft erreicht, neue Flüchtlinge in großer Zahl zu beherbergen. Aber auch wenn die Mehrheit der deutschen Gesellschaft noch zur Aufnahme Hunderttausender Albaner in Lebensgefahr bereit gewesen wäre, so hätte mit fatalen innenpolitischen Folgerungen und Aktivitäten einer starken ausländerfeindlichen Minderheit gerechnet werden müssen. Für den Fall, daß der Westen insgesamt zur Aufnahme von einer Million Albanern bereit gewesen wäre, hätte dies einen gefährlichen Präzedenzfall für den gewaltsamen „Export“ unerwünschter ethnischer Minderheiten im Nachkriegseuropa geschaffen, so daß spätestens eine Nachahmung des serbischen Präzedenzfalls auf die Grenzen der Toleranz der Bevölkerungsmehrheit in Westeuropa und Nordamerika gestoßen wäre.

Es waren also sehr konkrete nationale und Bündnisinteressen, nicht allein allgemeine, humanitäre Überlegungen, die die NATO-Intervention veranlaßten. Hinzu kamen spezifische gruppendynamische Faktoren in der internationalen Diplomatie wie vor allem der persönliche Glaubwürdigkeitsverlust Slobodan Milošević in den drei Kriegen vor 1999, die die Bereitschaft zu neuerlichen Kompromissen auf westlicher Seite drastisch reduzierten.⁵⁴

7 Das Dilemma weltbürgerlicher und weltpolizeilicher Friedenspolitik

Die Entscheidung der 19 NATO-Staaten, einen Luftkrieg unter Beteiligung von Truppeneinheiten aus 13 Staaten gegen die Bundesrepublik Jugoslawien zu führen, um diese zu zwingen, die serbischen bewaffneten Einheiten und damit auch alle anderen Staatsorgane aus dem Kosovo zurückzuziehen, dort stattdessen NATO- und rußländische Truppen zu stationieren sowie eine VN-Verwaltung zu etablieren, wird sehr unterschiedlich interpretiert. Vor allem in Rußland⁵⁵ und in Jugoslawien⁵⁶ herrscht eine ganz andere Sichtweise vor als in den NATO-Ländern. Aber auch innerhalb dieser Länder finden sich höchst gegensätzliche Erklärungen und Bewertungen des Weges der NATO in den Krieg.⁵⁷

In der einen Sicht wird die NATO-Aktion unter prinzipiellen moralischen, völkerrechtlichen und politischen Grundsätzen der gegenwärtigen internationalen Politik, sozusagen als globales Ordnungsproblem beurteilt. In einer anderen wird das Zusammenspiel partikularer Interessen hervorgehoben, seien es die der NATO, der USA, Rußlands, Jugoslawiens und anderer Staaten und Staatenbündnisse, sei es die der großen Kulturkomplexe bzw. „Zivilisationen“, oder sei es die der politischen Parteien und gesellschaftlichen Interessengruppen oder gar der einzelnen maßgeblichen Persönlichkeiten wie der Präsidenten Clinton oder Milošević.

Beide Betrachtungsweisen sind erforderlich und müssen miteinander verknüpft werden, können jedoch analytisch getrennt werden. Dies gilt selbst dann, wenn die einen Zeitgenossen dazu neigen, universale Gesichtspunkte bloß als ideologische Instrumente partikularer Inter-

⁵⁴ Herfried Münkler weist mit Recht auf die politisch-psychologische Bedeutung der Erfahrungen mit der Person des politischen Gegners in vorausgegangenen Konflikten im diplomatischen Verkehr hin, um das Ende der Toleranz von demokratischen Regierungen im Umgang mit Autokraten zu erklären. Dies Verhalten läßt sich aus dem einzelnen Konflikt selbst nicht erklären, Münkler 1999, S. 681.

⁵⁵ Eine gute, knappe Übersicht gibt Medwedjew 1999; vgl. ausführlich: Elena Gus'kova, in: *Dinamika kosovsko-go krizisa i politika Rossii*, in: Trenin/Stepanova 1999, S. 32-78.

⁵⁶ Terzić 1999, insbesondere S. 15-30, 77-79, 105-107.

⁵⁷ Vgl. beispielsweise Diner 1999, S. 45 und Hondrich 1999, S. 4.

essenspolitik zu verstehen, andere hingegen, partikulare Interessen nur als Störfaktoren oder zeitweise beschränkende bzw. begünstigende Bedingungen für die Verwirklichung einer universalen Friedens-, Völkerrechts- und Menschenrechtsordnung.

Die politisch-moralische Prinzipien Diskussion wurde besonders intensiv in Deutschland geführt, da deutsche Truppen erstmals nach 1945 an einem Krieg - wenn auch nur mit 14 Flugzeugen - beteiligt werden sollten, noch dazu in Jugoslawien, in einem Land, das unter der nationalsozialistischen deutschen Kriegspolitik ungeheuer gelitten hat. Die großen Demokratien des Westens hingegen hatten nach 1945 bereits jeweils mehr als ein Dutzend Kriege geführt; für sie ging es nicht in dem Maße um universale Grundsatzfragen wie für viele Deutsche, sondern vorwiegend um Fragen der politischen Opportunität und des nationalen Interesses. Fragen wir zunächst nach den wichtigsten Positionen der Prinzipien Diskussion.

Jahrzehntlang hatten die friedenspolitische Diskussion und auch die Friedensforschung das Problem des Völkermords ignoriert, da sich beide auf die zeitgenössische Gefahr eines Dritten Weltkrieges als Nuklearkrieg konzentrierten. Zwar wurden auch die an die 200 lokalen Kriege seit 1945⁵⁸ immer wieder erwähnt, aber einzelne dieser Kriege riefen nur dann größeres Interesse und stärkere Emotionen hervor, wenn westliche Staaten und Soldaten in ihnen involviert waren, beispielsweise im Vietnamkrieg. Dennoch berührten diese zahlreichen Kriege und die ungezählten alltäglichen Völkermorde insgesamt die Europäer und Nordamerikaner emotional, intellektuell, moralisch und wissenschaftlich ziemlich wenig.

Dies wurde auch auf nur scheinbar paradoxe Weise durch die Auschwitz-Debatte der letzten Jahre gefördert, die ja auf die historische Einzigartigkeit von Auschwitz abhob und damit ungewollt dazu beitrug, gegenwärtigen Völkermord zu verharmlosen. Dadurch waren die praktischen Implikationen der Auschwitz-Debatte europa- und weltpolitisch marginal. Es ging um die Bestrafung einiger Täter des Massenmords und um die moralische und materielle Unterstützung der Opfer des Holocausts und Israels; es wurde gestritten um die Errichtung von Denkmälern und Gedenkstätten, um Orientierung für die politische Bildung, um das Skandalöse mancher Äußerungen von Politikern und Publizierenden zum Dritten Reich, um die besonderen moralischen Verpflichtungen der deutschen Innen- und Außenpolitik; es wurde gewarnt vor zahlreichen Ausdrucksformen und Gefahren des gegenwärtigen Antisemitismus. Aber fast gar nicht wurde ein möglicher Transfer der Erfahrungen aus dem Holocaust im Dritten Reich auf den Umgang mit dem alltäglichen, gewöhnlichen Völkermord erörtert; kaum wurden Konsequenzen für das Verhalten der internationalen Staatengemeinschaft, der Weltöffentlichkeit und insbesondere der Deutschen zu diesem oder jenem aktuellen Völkermord in der Welt angesprochen. Die Auschwitz-Debatte sensibilisierte zwar für jede Form antisemitischer Äußerungen und Aktivitäten, aber kaum für die Völkermorde in Afrika oder Asien. Das änderte sich erst nach dem Zusammenbruch des Kommunismus in Osteuropa, in dessen Folge Krieg und Völkermord vor die Haustür Westeuropas gelangten und schrittweise die letzten prinzipiellen Barrieren in Deutschland gegen einen Einsatz der Bundeswehr außerhalb der Grenzen der NATO-Staaten fielen. Dieser fundamentale Wandel in der deutschen Außenpolitik fand zur selben Zeit statt, in der die NATO ihre Strategie änderte und nunmehr auch beanspruchte, auch außerhalb des NATO-Territoriums militärisch aktiv zu werden, und zwar nicht nur gegen Aggressionen, die die territoriale Integrität der Mitgliedstaaten gefährden.

In Bosnien-Herzegowina wurde erstmals das prinzipiell zwar schon immer vorhandene, nun aber unmittelbar emotional, zumindest medial miterlebte Dilemma zwischen faktischer Völkermordtoleranz und möglicher Völkermordbeendigung durch einen Interventionskrieg deut-

⁵⁸ Gantzel/Schwinghammer 1995; Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung 1999, S. 10.

lich. Neben der Parole der Friedensbewegung und des Pazifismus „Nie wieder Krieg!“ tauchte nunmehr die Parole „Nie wieder Völkermord!“ auf, die zwar dem gleichen Grundsatz der Opposition gegen politisch organisiertes Töten verpflichtet ist, aber in ein Konkurrenzverhältnis zur bloß pazifistischen Parole der Kriegsverhütung um jeden Preis geraten kann.

Die Sicherheit der Überzeugung, daß es nichts Höherwertiges auf der Welt gibt als den Frieden, geriet ins Wanken, als in Südosteuropa ein Bürgerkrieg begann, der dann zum Staatskrieg wurde, in dem systematisch Völkermord betrieben wurde, nicht nur an Dutzenden und Hunderten von Menschen, sondern an Tausenden und Abertausenden, mit oder ohne Zwischenaufenthalt der Menschen in einem Konzentrationslager. Zwar unterschied sich der Völkermord in Südosteuropa fundamental von Auschwitz - nicht nur wegen der unterschiedlichen Größenverhältnisse und Organisationsweise -, sondern vor allem wegen seines gänzlich anderen politischen Charakters. In Südosteuropa wurde es niemals offizielle staatliche Politik in Ideologie und Praxis, ein Volk möglichst bis zum letzten Kind auszurotten. Das serbische Menschenvernichtungsprogramm blieb in Konzeption und Praxis partikular und instrumentell, dem größeren Ziel der Vertreibung der Menschen mit einer unerwünschten ethnischen Zugehörigkeit und nationalen Überzeugung ins Ausland untergeordnet.

Erst jetzt kam eine Debatte darüber auf, daß aus Auschwitz auch die Lehre gezogen werden könne und müsse, Völkermorde gewöhnlichen Charakters,⁵⁹ nicht nur solche mit dem Ziel, systematisch jedes Individuum eines Volkes auszurotten, zu verhindern, und zwar notfalls auch mit dem Mittel der Gewalt und des Krieges. Damit wurde die ehemalige Friedensbewegung gespalten zwischen den Anhängern einer Kriegsvermeidung um jeden Preis, auch um den der faktischen Toleranz von schwerwiegenden Menschenrechtverletzungen und Völkermord, und den Anhängern eines Interventionskrieges zur Prävention und Beendigung von Völkermord bzw. zum Menschenrechtsschutz.

Innerhalb weniger Monate, in manchen Köpfen auch nur innerhalb weniger Wochen und Tage, kippte die politisch-moralische Argumentation in Deutschland um. Anfangs hieß es quer durch alle deutschen Parteien, daß die Bundeswehr nur dort eingesetzt werden dürfe, wo die Wehrmacht noch nicht gewesen war und kein Unheil angerichtet hatte, also in Somalia, Kambodscha usw. Insbesondere Jugoslawien wurde von allen deutschen Parteien als ein möglicher Ort für den Kampfeinsatz deutscher Truppen ausgeschlossen. Außerdem wurde eine militärische Aktivität der Bundeswehr noch kategorisch an ein VN-Mandat geknüpft, zunächst ausschließlich für nichtkriegerische friedenserhaltende Aktionen, schließlich auch für kriegerische Erzwingungsmaßnahmen nach Kapitel VII der VN-Charta.⁶⁰ In der CDU/CSU tauchten damals bereits Stimmen auf, die lediglich den NATO-Konsens für einen Bundeswehr-Einsatz erforderlich hielten. Im Frühjahr 1999 ließen auch die SPD und die Grünen die Bindung an das VN-Mandat fallen und begnügten sich mit einem NATO-Mandat. Bis heute gibt es noch keine Äußerungen, die einen nationalen Alleingang der Deutschen in irgendeinem Konflikt für denkbar erklären.

Der Zeitpunkt des politisch-moralischen Umbruches in Deutschland war gekommen, als bekannt wurde, daß im Juli 1995 rund 8000 männliche Einwohner Srebrenicas fast unter den Augen, wenn nicht gar mit unfreiwilliger Mithilfe einer ohnmächtigen VN-Schutztruppe, er-

⁵⁹ Die sinnige Gleichsetzung von Hitler und Milošević, dem Dritten Reich und dem heutigen Jugoslawien, Auschwitz und Srebrenica blieb erfreulicherweise peripher, aber die Einschätzung des Milošević-Regimes als „faschistisch“ blieb relativ verbreitet. In Jugoslawien hingegen wird öfter Clinton mit Hitler gleichgesetzt. Der Faschismusvorwurf ist nach 1945 ein beliebtes Mittel der Selbstsuggestion und der Propaganda zur Begründung von Kompromißlosigkeit und eigener Gewaltanwendung geworden.

⁶⁰ Zum Wortlaut der Regierungserklärung der deutschen grün-roten Koalition im Oktober 1998 siehe Blumenwitz 1999, S. 35, Anm. 39.

mordet worden waren. Nunmehr hieß es nicht mehr, daß die nationalsozialistische Vergangenheit den Kampfeinsatz deutscher Truppen im ehemaligen Jugoslawien verbiete, sondern umgekehrt es sogar gebiete, denn Deutschland habe nach 1945 eine besondere Verpflichtung, jeglicher Völkermordpolitik Widerstand entgegenzusetzen, notfalls auch mit gewaltsamen und kriegerischen Mitteln. Der ehemalige Kommunist Milošević wurde nunmehr zum Faschisten umetikettiert, da dies das Gewissen für einen demokratischen Krieg gegen einen Feind, der den Nationalsozialisten wenigstens ähnlich schien, erleichterte. Die Kontroverse um diese Frage wurde in der deutschen Öffentlichkeit stellvertretend für die ganze Gesellschaft vorzugsweise in der Partei Bündnis 90/Die Grünen und ihrem linksliberalen intellektuellen Umfeld geführt. Sie setzte damit eine Debatte fort, die bereits während des alliierten Golfkrieges zur Wiederherstellung des Staates Kuwait und angesichts der Bedrohung Israels geführt worden war und in der bereits damals jüdische Deutsche eine gewichtige Stimme für die kriegerische Völkermordprävention erhoben. Nunmehr fand auch der Transfer in der Wahrnehmung von der Völkermorddrohung gegenüber den Juden auf solche gegenüber anderen Völkern statt. In dieser Debatte geriet die pazifistische Position eindeutig in die Defensive, vor allem, weil sie keine plausible Antwort auf das Problem der Völkermordtoleranz durch Kriegsenthaltung zu geben mußte.

Lediglich der schwache Zweig der Anhänger eines gewaltfreien Widerstands in der Tradition von Mohandas K. Gandhi und Martin L. King, der neben den traditionellen Pazifisten in der Friedensbewegung und auch bei den Grünen stets in der Minderheit war, konnte einigermaßen konsistent Position beziehen, da er gegen jegliches Unrecht zu kämpfen versucht und dem Widerstand gegen Völkermord eine größere Bedeutung beimißt als dem gegen Krieg an sich oder gar gegen die bloße Existenz von Militär.

Ein zweites Feld der Prinzipiendebatte war das Völkerrecht und die VN-Charta.⁶¹ Das Völkerrecht und die VN-Konvention vom 9. Dezember 1948 verbieten zwar den Völkermord, sehen aber nicht klar und deutlich Sanktionen und Sanktionsinstanzen gegen Staaten, in denen mit oder ohne Unterstützung der Regierung Völkermord begangen wird. Einzelne Staaten dürfen laut VN-Charta sich individuell oder kollektiv mit Waffengewalt nur befristet gegen einen „Angriff mit Waffengewalt“ verteidigen, bis der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die erforderlichen „Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ ergriffen hat.⁶² Unter den Begriff der Verteidigung gehört eindeutig nicht die Verteidigung von Menschenrechten in anderen Staaten, wie auch der Begriff des Angriffs bzw. der Aggression auf militärische oder auch andere Zwangsaktionen gegen einen Staat und nicht eines Staates gegen Menschengruppen im eigenen Land festgelegt ist.

Die einzige Möglichkeit, bewaffnete ausländische Gewalt gegen Völkermord auf der Grundlage des gegenwärtig geltenden Völkerrechts zu begründen, besteht darin, die Begriffe „Bedrohung des Friedens“ und „Friedensbruch“ in Kapitel VII der VN-Charta und die Kompetenzen des VN-Sicherheitsrates⁶³ extensiver auszulegen als ursprünglich gemeint. Dies hat in der Tat der Sicherheitsrat in den 90er Jahren mehrmals getan (Südafrika, Somalia, Haiti, Ruanda, Bosnien-Herzegowina), insbesondere, um eine VN-Intervention in „zerfallenden“ oder „zerfallenen“ Staaten zu legitimieren.⁶⁴ Dementsprechend beurteilte der VN-Sicherheitsrat in seiner Resolution 1199 vom 30. September 1998 die Situation im Kosovo als eine "Bedrohung des Friedens", ohne jedoch in diesem Falle weiterreichende Schlußfolgerungen daraus zu ziehen.

⁶¹ Eine knappe Übersicht zur deutschen Diskussion bietet Ipsen 1999; vgl. auch Blumenwitz 1999.

⁶² Art. 51 der VN-Charta.

⁶³ Art. 39 und 42 der VN-Charta.

⁶⁴ Siehe im einzelnen Thüner 1999, S. 282-285.

Im Prinzip ist daher heute der Weg dafür geöffnet, aus Kapitel VII ein Recht des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen abzuleiten, Zwangsmaßnahmen, darunter auch militärisch-kriegerische, zur Wiederherstellung des „Friedens und der internationalen Sicherheit“ gegen einen Staat zu veranlassen, der Völkermord begeht, von nichtstaatlichen Organisationen begangen läßt oder im Begriff ist, dies zu tun. Bei einer solchen Völkerrechts- und Charta-Interpretation wäre ausschließlich der Sicherheitsrat, nicht aber ein einzelner Staat oder ein Staatenbündnis wie die NATO berechtigt, eine Völkermorddrohung oder einen Völkermord festzustellen und die erforderlichen Sanktionsmaßnahmen dagegen zu ergreifen. So ist in der Tat häufig argumentiert worden.⁶⁵ Entsprechend wurde im NATO-Luftkrieg in Jugoslawien eine Verletzung des Nichteinmischungsverbots der VN-Charta gesehen, das lautet: „Alle Mitglieder enthalten sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Gewaltanwendung, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist.“⁶⁶ In derselben Logik wurde auch die Verletzung der KSZE-Schlußakte von Helsinki von 1975, der Völkermordkonvention von 1948, der VN-Resolution der Vollversammlung zum Umweltschutz von 1982, des Weltraumabkommens von 1967 (Satellitenbeobachtung), des Washingtoner NATO-Vertrages von 1949 und anderer internationalen Rechts moniert,⁶⁷ in Deutschland auch des Art. 26 des Grundgesetzes über das Verbot eines Angriffskrieges.

Diese Argumentation besagt, daß die Norm des Kriegsverbots höher zu bewerten sei als die Norm des Völkermordverbots. Das ist wenig überzeugend, vor allem unter dem Gesichtspunkt, daß Völkermord weitaus inhumaner, barbarischer und opferreicher sein kann als Krieg. Es verschleiert das Problem, wenn in bezug auf zwischenstaatlichen Krieg von „Gewaltverbot“ die Rede ist, in bezug auf Völkermord aber nur von „Menschenrechtsschutz“ bzw. „Volksgruppenschutz“, denn es geht bei Völkermord nicht um „Menschenrechtsschutz“ oder gar „Gerechtigkeit“ schlechthin, sondern um systematische, tödliche, vor allem um staatlich organisierte Gewaltanwendung innerhalb eines Staates, im Unterschied zur Gewaltanwendung zwischen Staaten im Falle eines zwischenstaatlichen Krieges. Zu den Zielen der Vereinten Nationen gehört nicht nur die Aufrechterhaltung des „Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“, sondern auch „die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“.⁶⁸

Heute ist bereits prinzipiell anerkannt, daß schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Völkermord innerhalb von Staatsgrenzen keine innere Angelegenheiten sind,⁶⁹ die andere Staaten nichts angehen. Aus diesem Völkerrechtsverständnis folgt noch nicht zwingend, daß Krieg ein legitimes Instrument zur Verhinderung oder Beendigung eines Völkermordes ist. „Keine der zahlreichen Menschenrechts- und Minderheitenschutzkonventionen gestattet oder gebietet die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung der verbürgten Rechte“,⁷⁰ auch nicht die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes. Allenfalls in Verbindung mit der bedingten Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts für „Völker unter Fremdherrschaft“ als Separationsrecht, können nach mancher Rechtsauffassung auswärtige Staaten über die vorzeitige völkerrechtliche Anerkennung des Separationsgebietes als Staat diesen mit Waffengewalt unterstützen.⁷¹ Die NATO spricht aber wie die Vereinten Nationen dem Kosovo ein Separationsrecht ausdrücklich ab, zuletzt bei der Beendigung des NATO-Luftkrieges mit der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.

⁶⁵ Vgl. Ipsen 1999, S. 19 f.

⁶⁶ Art. 2, Abs. 4 der VN-Charta.

⁶⁷ Ausführlich hierzu: Charitos, Panayotis G.: The Crime against Yugoslavia: 100 Violations of International Law, in: Terzić 1999, S. 87-103.

⁶⁸ Art. 1, vgl. auch Art. 55 und 56 VN-Charta.

⁶⁹ Dies ist wohl mittlerweile unstrittig, vgl. Tomuschat 1999, S. 34.

⁷⁰ Blumenwitz 1999, S. 29.

⁷¹ So etwa Blumenwitz 1999, S. 28 und S. 37, Anm. 55 und 60.

Wenn man erklärt, daß es eine internationale, völkerrechtlich gesicherte Zuständigkeit für eine äußerstenfalls auch militärische Prävention, Beendigung und Ahndung von Völkermord durch den VN-Sicherheitsrat gibt, dann ist damit Krieg prinzipiell als ein völkerrechtlich legitimes Mittel gegen Völkermord anerkannt, wenn auch an die alleinige *justa auctoritas* des Sicherheitsrates gebunden.

Nun kann man nicht die Möglichkeit ausschließen, daß ein ständiges Mitglied des Sicherheitsrates selbst Völkermord begeht oder sich zum aktiven oder duldbaren Komplizen eines völkermörderischen Staates macht. In diesen Fällen ist der Sicherheitsrat aufgrund des Vetorechtes der ständigen Sicherheitsratsmitglieder handlungsunfähig, genauso wie im Falle eines zwischenstaatlichen Krieges, an dem ein ständiges Sicherheitsratsmitglied direkt oder indirekt beteiligt ist. Bei fast allen zwischenstaatlichen Kriegen oder bei Bürgerkriegen mit internationaler Beteiligung nach 1945 war aus diesem Grunde der Sicherheitsrat handlungsunfähig. Der vom VN-Sicherheitsrat autorisierte Golfkrieg zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit Kuwaits im Jahre 1991 war lediglich eine Ausnahme. Deshalb wurden all die anderen Kriege mit Artikel 51, also mit dem „Naturrecht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung“ gerechtfertigt.

Dieses Recht wäre nur um den Preis der Gefährdung der Völkerrechtsordnung insgesamt extensiv wie die Begriffe „Bedrohung des Friedens“ und „Friedensbruch“ nach Art. 39 der VN-Charta auszulegen, falls es nicht nur Staaten, sondern auch staatlich nicht verfaßten, vom Völkermord bedrohten Völkern zugebilligt werden würde. Es muß immer wieder betont werden, daß das Völkerrecht im wesentlichen kein Recht der Völker schlechthin, sondern ein Recht der Staaten bzw. der staatlich verfaßten Völker oder Nationen ist. Zwar ist das Monopol des Staates bzw. der Staatenorganisation als Völkerrechtssubjekt in Auflösung begriffen, doch vorerst sind einzelne Menschen, nichtstaatliche Organisationen und Bürgerkriegsparteien nur in sehr beschränktem Ausmaß Träger von Völkerrecht.

Daß ein staatlich nicht verfaßtes Volk ein Recht hat, sich gegen seine Ermordung auch unter Anwendung von Waffengewalt zu wehren, also kollektive Notwehr zu üben, wird ernsthaft nicht bestritten werden können und ist meist hinreichend in jedem Staats- und Verfassungsrecht gewährleistet, selbst wenn Regierungen dazu neigen, den Widerstand gegen Völkermord als „Verbrechen“ und „Terrorismus“ zu bezeichnen und zu sanktionieren. Insofern ist das Recht auf individuelle Selbstverteidigung eines Volkes oder einer Volksgruppe gegen Völkermord kein zentrales rechtliches und moralisches Problem. Höchst problematisch ist es jedoch, wenn ein staatlich nicht verfaßtes Volk oder eine Volksgruppe durch ein mehr oder weniger repräsentatives Vertretungsorgan ein militärisches Bündnis mit einem auswärtigen Staat eingeht oder ein Staat aus freien Stücken sich die kriegerische Verteidigung eines Volkes oder einer Volksgruppe gegen Völkermord oder andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Sinne einer „Nothilfe“ zu eigen machen dürfte. Ein solches Völkerrechtsverständnis könnte leicht Tür und Tor für die faktische Wiedereinführung des Rechts auf Angriffskrieg öffnen, zwar nicht im Sinne eines Eroberungskrieges, wohl aber im Sinne eines Interventionskrieges zur vorübergehenden Beseitigung der innerstaatlichen Souveränität und zur Errichtung eines zeitweisen Protektorats.

Das „Naturrecht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung“ von Staaten gewährleistet, daß der VN-Sicherheitsrat kein Gewaltmonopol besitzt und die Möglichkeit eines Verteidigungskrieges eines einzelnen Staates oder eines Staatenbündnisses völkerrechtlich ausgeschlossen wird, solange der Sicherheitsrat nicht handlungsfähig ist. Die grundsätzliche Erlaubnis eines kriegerischen Einschreitens gegen Völkermord, aber ausschließlich aufgrund einer Ermächtigung durch den VN-Sicherheitsrat, hat viele gute Gründe, vor allem die er-

wähnten. Aber sie ist gleichzeitig höchst bedenklich, weil dies bedeuten würde, daß es ein Völkerrecht gäbe, daß nur für einige, nicht für alle Staaten gültig wäre, insbesondere nicht für die ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrates.

Wenn man in den letzten Jahren beginnt, dem VN-Sicherheitsrat prinzipiell ein kriegerisches Einschreiten gegen Völkermord zuzubilligen, so kann man wohl kaum bei diesem neuen Schritt der Völkerrechtsentwicklung stehen bleiben. Denn es hieße, den VN-Sicherheitsrat zu einer Art absolutistischer Weltregierung zu stilisieren, die beansprucht, die einzige *justa auctoritas* auf der Welt zu sein und das Monopol einer militärisch intervenierenden Gewaltanwendung in einigen, nämlich in den nicht mit ihnen verbündeten Staaten zu besitzen. Diese Weltregierung würde nicht die primitivsten Grundsätze der modernen Verfassungsentwicklung, nämlich eine Trennung von rechtsprechender und exekutiver Gewalt anerkennen und wäre in keiner Weise durch ein Weltvolk legitimiert. Eine solche Stilisierung des VN-Sicherheitsrates zu einer Weltregierung entspricht keineswegs dem gegenwärtigen Völkerrecht.⁷² Ein institutioneller Reduktionismus in der völkerrechtlichen Argumentation würde zur Aushebelung wesentlicher Bestandteile des Völkerrechts führen, wenn in einem einzigen ständigen Mitgliedsstaat des VN-Sicherheitsrates ein verbrecherisches Regime an die Macht käme, das Völkermord verübt, vorbereitet oder androht. In Sachen Angriffskrieg plädiert kaum jemand für einen solchen institutionellen Reduktionismus. Auch in Sachen Völkermord bleibt keine andere Wahl, als einen wichtigen Charakterzug unserer heutigen Welt anzuerkennen: „Die zwischenstaatlichen Beziehungen werden weiterhin geprägt durch den labilen Gleichgewichtszustand zwischen Herrschaft und Anarchie“.⁷³

Es ist durchaus denkbar und nach den historischen Erfahrungen mit der Völkermordpolitik von Großmächten in der Zeit vor 1945 keineswegs abwegig, daß ein ständiges Mitglied des Sicherheitsrates sich zum unmittelbaren Komplizen eines verbrecherischen Regimes macht⁷⁴. Dann muß man zwar feststellen, daß der Sicherheitsrat nicht handlungsfähig ist, das ändert aber nichts an der Völkerrechtswidrigkeit des Völkermords. Zu kritisieren sind dann aber auf jeden Fall in erster Linie das bzw. die ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrates, die Völkermord ausüben oder dulden, nicht in erster Linie diejenigen, die unter Umständen erwägen, durch militärische Drohungen oder Zwangsmaßnahmen einen Völkermord zu verhindern oder zu beenden.

Faktisch bliebe eine solche Intervention zwar so gut wie ausgeschlossen, genauso wie im Falle eines Angriffskrieges eines ständigen Sicherheitsratsmitgliedes oder auch eines beliebigen anderen mächtigen Staates mit unverwundbaren atomaren, chemischen oder biologischen Waffensystemen gegen einen militärisch schwachen Staat, weil eine solche Intervention unkalkulierbare Risiken enthalten und leicht auch völkerrechtlich und moralisch den Tatbestand der Unverhältnismäßigkeit der Mittel erfüllen würde. Das Sicherheitsdilemma im Zeitalter der nuklearen Abschreckung läßt sich selbstverständlich im Falle der kollektiven Verteidigung gegen Völkermord genauso wenig wie gegen einen Angriffskrieg außer Kraft setzen. Rußland könnte beispielsweise versuchen, systematisch alle Tschetschenen auszurotten, was es trotz seiner gegenwärtigen barbarischen Kriegsführung in Tschetschenien tatsächlich nicht tut und auch nicht zu tun beabsichtigt, genauso wie es einen Angriffskrieg zur territorialen Einverleibung dieser oder jener schwachen ehemaligen Sowjetrepublik führen könnte, ohne ernsthaft mit kriegerischem Widerstand irgendwelcher Staaten einschließlich der NATO rechnen zu müssen. Der einzige wirklich verlässliche Schutz gegen den Angriff der nuklear hochgerüsteten Großmächte gegen Aggressions- und Völkermordpolitik sind die politischen und morali-

⁷² Vgl. Kühne 1999, S. 561.

⁷³ Blumenwitz 1999, S. 20.

⁷⁴ Tomuschat 1999, S. 35.

schen Restriktionen in der Gesellschaft der Großmächte selbst. Äußerer politischer, ökonomischer und sonstiger Druck kann bestenfalls dazu beitragen, den inneren Widerstand gegen eine völkerrechtswidrige, barbarische Politik zu stärken. Die primitivste Voraussetzung der Wirksamkeit eines solchen innergesellschaftlichen, tendenziell demokratischen Widerstandes und Schutzes ist jedoch, daß Völkermord wie Angriffskrieg prinzipiell und eindeutig als völkerrechtswidrig anerkannt und nicht als „innere Angelegenheit“ eines Staates verharmlost wird oder gar als „Antiterrorismus“ legitimiert werden kann. Dies ist nur möglich, wenn ein deutlicher Unterschied zwischen vielfältigen sonstigen Menschenrechtsverletzungen und Völkermord gemacht wird.

Aus der Sicht eines völkerrechtlich bereits bestehenden oder noch zu schaffenden militärischen Interventionsrechtes bzw. gar Interventionsgebotes gegen Völkermordpolitik wäre weniger die NATO-Intervention an sich zu tadeln, wohl aber eine eventuelle Unzulänglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit der tatsächlich im Frühjahr 1999 eingesetzten Mittel, sondern die Nichtbeteiligung rußländischer und chinesischer Truppen an der militärischen Intervention in Jugoslawien, zumindest aber ihre Weigerung, die Intervention zu billigen oder durch Stimmenthaltung zu dulden. Es ist allerdings zu bezweifeln, daß viele Kritiker der NATO-Intervention, die auf die Ignorierung der Zuständigkeit des VN-Sicherheitsrates abheben, tatsächlich eine Militärintervention akzeptiert hätten, wenn auch rußländische und chinesische Bomber sich an den Luftangriffen auf Jugoslawien beteiligt hätten. Für diese Kritiker ist das Argument der unzureichenden Autorisierung der Militärintervention lediglich ein taktisches Instrument für die Durchsetzung ganz andererer prinzipieller Auffassungen (Illegitimität jeglichen Krieges oder Interventionskrieges überhaupt) oder auch nur spezifischer Interessen wie der Kritik an der NATO oder der Weltpolitik der USA.

Im Falle des Aggressionskrieges eines ständigen Sicherheitsratsmitgliedes oder der Duldung eines Aggressionskrieges durch ein ständiges Mitglied mittels eines Vetos im Sicherheitsrat besteht, wie erwähnt, die Möglichkeit der Berufung des angegriffenen Staates und der mit ihm verbündeten Staaten auf das „Naturrecht individueller und kollektiver Selbstverteidigung“⁷⁵. Fast alle Kriege nach 1945 wurden und werden durch Art. 51, nicht durch Entscheidungen des VN-Sicherheitsrates, legitimiert. Das geschriebene Völkerrecht kennt kein Naturrecht von staatlich nicht verfaßten Völkern oder Volksgruppen, sich gegen Völkermord zu verteidigen und mit auswärtigen Staaten gegen die Völkermörder zu verbünden. Einige Völkerrechtler weisen jedoch darauf hin, daß es bereits mehrere Tendenzen gibt, auch Nichtstaaten zumindest als „partielle Völkerrechtssubjekte“ anzusehen,⁷⁶ etwa die „Völker“ im ethnischen Sinne bei manchen Formulierungen zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, ethnische Gruppen im Minderheitenrecht und Bürgerkriegsparteien in den Konventionen zum Recht im Krieg. Das Recht auf Selbstverteidigung läßt sich lediglich aus den Menschenrechten und allgemeinen staatlichen Rechtsgrundsätzen ableiten, die nach Auffassung des Internationalen Gerichtshofes auch für das Völkerrecht von Bedeutung sind. Wenn man diese Auffassung völlig außer acht läßt, behauptet man, daß das Völkerrecht jederzeit auch ein neues Auschwitz, also einen umfassenden Völkermord mit dem Ziel, ein ganzes Volk vollständig auszurotten, zulassen würde, sofern es in den Grenzen eines international anerkannten Staates oder eines Staatenbündnisses stattfindet. Andere Staaten könnten in dieser Logik zwar ein solches neues Auschwitz zwar als völkerrechtswidrig verurteilen, dürften aber keine militärischen Zwangsmaßnahmen dagegen ergreifen, nicht einmal einen die staatliche Sicherheit gefährdenden Boykott organisieren. Selbst wenn hypothetisch ein völkermordverhindernder Krieg nur hun-

⁷⁵ Art. 51 der VN-Charta.

⁷⁶ Ipsen 1999, S. 22.

dert Menschenleben kosten würde, die Duldung des Völkermordes hingegen zehn Millionen, so müßte völkerrechtskonformes Handeln nach obiger Logik ein neues Auschwitz dulden, wenn der VN-Sicherheitsrat handlungsunfähig wäre.

Die Befürworter der kriegerischen NATO-Intervention haben zur Rechtfertigung ihres Verhaltens, sofern sie sich überhaupt auf eine grundsätzliche moralische und völkerrechtliche Diskussion eingelassen und nicht nur mit nationalen und Bündnisinteressen argumentiert haben, zweierlei Argumente benutzt. Das eine Argument ist das der Nothilfe in einer Situation des übergesetzlichen Notstandes,⁷⁷ das bisher anscheinend nur äußerst selten in der völkerrechtlichen Debatte angewandt wurde.⁷⁸ Es besagt, daß, wenn die rechtmäßige Instanz für die Wahrung der Rechtsordnung nicht funktionsfähig ist, im Prinzip jedes Mitglied der Rechtsordnung Maßnahmen zum Schutz eines verletzten hohen Rechtsgutes, wie es das Leben ist, ergreifen darf.⁷⁹ Bestärkt werden soll dieses Argument durch ein zweites, daß nicht ein beliebiger einzelner Staat sich anmaßt, stellvertretend für den VN-Sicherheitsrat zu handeln, sondern eine „internationale Staatengemeinschaft“ wie die der 19 NATO-Staaten, die auch durch weitere Staaten wie Bulgarien und Rumänien nachhaltig unterstützt wurden. Schließlich wird als letztes Argument für die kriegerische NATO-Aktion ins Feld geführt, daß man sie auch als „Repressalie“ ansehen könne, d. h. als die Ahndung eines Völkerrechtsbruchs durch eine „Völkerrechtsverletzung gegenüber dem Rechtsbrecher, um diesen zu völkerrechtskonformen Verhalten zu zwingen“, sofern letztere unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit der Mittel erfolge.⁸⁰ Zu den schwächsten Rechtfertigungen der NATO-Aktion gehört das Argument von Jürgen Habermas von der Ausnahme, die man billigen müsse, die sich aber nicht wiederholen dürfe.⁸¹ Denn die Wiederholung ähnlicher Situationen wie im Kosovo könnte die NATO leicht zu neuen Militärinterventionen veranlassen, wie ein hoher ehemaliger NATO-Repräsentant offen ankündigt.⁸² Als generelle Norm würde aber die Staatengemeinschaft völlig überfordert sein, bei jedem Völkermord und bei jeder schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung intervenieren zu müssen.⁸³ Viel überzeugender ist die Forderung von Habermas, nach dem Kosovo-Krieg ernsthaft an einer Weiterentwicklung des Völkerrechts zu arbeiten, um eine größere internationale Rechtssicherheit im Umgang mit Völkermorden und Völkermorddrohungen zu erreichen. Knut Ipsen formuliert das Problem: „Ein Angriff mit Waffengewalt auf einen anderen Staat ist eine Störung des Friedens und der internationalen Sicherheit. Gilt das gleiche für den Angriff mit Waffengewalt auf eine bestimmte Volksgruppe, dann ist es logisch folgerichtig, zugunsten dieser Volksgruppe auch die Sanktionen zuzulassen.“⁸⁴ Er betont jedoch, daß dies noch kein geltendes Völkerrecht sei. Er erwähnt aber nicht, daß damit die Gefahr der Aushebelung des Gewaltverbots der VN-Charta⁸⁵ gegeben ist, wenn es keine Einigung über die Konkretisierung der Norm, des rechtsprechenden Organs und über eine zumindest weitgehende Internationalisierung der Interventionsberechtigten gibt.

Zweifellos besteht die Gefahr, daß die NATO-Intervention im Kosovo zum Präzedenzfall für die Militärintervention anderer Staatengruppierungen bei beliebigen Menschenrechtsverletzungen werden könnte. Allerdings gab es beispielsweise schon in Westafrika einen entspre-

⁷⁷ Ipsen 1999, S. 22.

⁷⁸ Zur Berufung auf das Nothilfe-Argument und zur Kritik daran siehe Blumenwitz 1999, S. 29.

⁷⁹ Lothar Brock zieht daraus die Schlußfolgerung, daß die NATO bereit sein müßte, diesen Rechtsstandpunkt mindestens nachträglich durch den Internationalen Gerichtshof überprüfen zu lassen (1999, S. 10).

⁸⁰ Ipsen 1999, S. 23.

⁸¹ Habermas 1999, S. 7.

⁸² Naumann 1999, S. 6.

⁸³ Herfried Münkler ironisiert das moralische Interventionsgebot unter Verwendung einer Losung der Friedensbewegung: „Stell Dir vor, es müßte interveniert werden, und keiner geht hin“ (Münkler 1999, S. 684).

⁸⁴ Ipsen 1999, S. 22.

⁸⁵ Art. 2, Abs. 4 der VN-Charta.

chenden Präzedenzfall kollektiver Intervention,⁸⁶ von den zweifelhaften Interventionen einzelner Staaten ganz abgesehen. Weshalb sollten sich beispielsweise nicht einmal 22 islamische Staaten verbünden, um die gravierende Verletzung von Rechten nach islamischer Auffassung in einem anderen Staat zu ahnden, wenn der Sicherheitsrat nicht in ihrem Sinne handlungsfähig ist? Soll die Unterbindung eines solchen Handelns allein den internationalen Kräfteverhältnissen überlassen bleiben? Oder können völkerrechtliche und politisch-moralische Prinzipien in der internationalen Öffentlichkeit nicht doch ein gewisses Gewicht haben, die man nicht unterschätzen und leichtfertig untergraben sollte? Insofern hängt viel davon ab, welche Konsequenzen in Zukunft aus dem Kosovo-Dilemma gezogen werden. War die Militärintervention eine Ausnahme, die man wegen der weltpolitischen Komplikationen nicht wiederholen sollte und wird? War es ein Schritt zur weiteren Aushöhlung der Vereinten Nationen und zur Beanspruchung einer weltpolizeilichen VN-Stellvertreterfunktion durch die NATO und hilfsweise gar durch die USA allein? Oder war es ein Anlaß, das Völkerrecht weiterzuentwickeln und die Vereinten Nationen in Zukunft bei Völkermorddrohungen und bei Völkermord handlungsfähiger zu machen? Ein weltbürgerliches Politikverständnis wird sich bemühen, eine positive Antwort auf die letzte Frage zu finden.

Es kann keinen Zweifel daran geben, daß das geltende Völkerrecht, ja selbst gut durchdachte völkerrechtspolitische Vorschläge, das positive Völkerrecht durch neue internationale Konventionen oder durch Ergänzungen der VN-Charta weiterzubilden, in Sachen Völkermordprävention und Völkermordsanktion noch sehr unterentwickelt sind. Das beginnt mit dem Mangel an einer hinreichend präzisen, rechtlich und politisch handhabbaren Definition von Völkermord. Völkermord ist nicht nur die Ermordung eines ganzen Volkes, die es wahrscheinlich bisher noch nie in der Geschichte gegeben hat, sondern bereits der Mord an wenigen Menschen, „das Töten von Mitgliedern einer Gruppe“ allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer „nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppe“ mit der Absicht, eine solche Gruppe „als ganzes oder in Teilen zu zerstören“.⁸⁷ Als strafbar gelten nicht nur der Völkermord (Genozid), sondern auch der Versuch dazu, die Verschwörung zum Begehen eines Völkermords und das direkte und öffentliche Aufstacheln zum Völkermord.⁸⁸ Häufig wird bereits im alltäglichen Sprachgebrauch von Völkermord gesprochen, wenn wenige Dutzende Menschen allein aufgrund der genannten Merkmale umgebracht werden.

Um rechtlich und politisch handhabbar zu sein, müßte geklärt werden, welches Ausmaß ein drohender oder im Gang befindlicher Völkermord haben muß, damit eine Militärintervention gerechtfertigt ist. Ferner ist zu klären, ob nur der Staat, einzelne Staatsorgane oder auch nicht-staatliche Organisationen als völkerrechtlich relevante Akteure des Völkermordes gelten sollen. Noch heikler ist die Frage, wie ein drohender Völkermord festzustellen ist, der eine Militärintervention zum Zwecke der Völkermordprävention legitimieren könnte. Schließlich müßte geklärt werden, ob es neben der vermutlichen Hauptkompetenz des VN-Sicherheitsrates⁸⁹ eine Kompetenz von einzelnen oder verbündeten Staaten geben soll, die analog zu Artikel 51 ein Naturrecht individueller oder kollektiver Selbstverteidigung gegen Völkermord und Völkermorddrohungen formuliert. Mit individueller Selbstverteidigung wäre dann ein militärisches Interventionsrecht von Staaten gemeint, deren Staatsbürger zur selben ethnischen, nationalen, rassischen, religiösen, kulturellen oder sonstigen Gruppe gehören, deren Angehörige in einem anderen Staat von Völkermord bedroht sind.

⁸⁶ Kühne 1999, S. 563 f.

⁸⁷ Art. II der VN-Konvention über die Vorbeugung und die Bestrafung des Verbrechens des Völkermords vom 9.12.1948, die seit dem 12.1.1951 in Kraft ist.

⁸⁸ Ebenda, Art. III.

⁸⁹ Die Völkermordkonvention spricht in Art. VIII nur von den „kompetenten Organen der Vereinten Nationen“, die von den Vertragsunterzeichnern angerufen werden können, damit sie aktiv werden.

Diese wenigen Überlegungen machen deutlich, daß die Reflexion über internationale Militärintervention zur Völkermordprävention und Völkermordsanktion sehr rasch zur heillosen Ausuferung eines militärischen Interventionsrechts führen kann, letztlich zur faktischen Aufhebung jeglichen Völkerrechts als Staatenrecht, entweder im Sinne einer Annäherung an weltpolizeistaatliche Kompetenzen oder aber - was viel wahrscheinlicher ist - im Sinne einer Herstellung wirklicher internationaler Anarchie ohne jegliche Rechtssicherheit für die staatlich verfaßten Völker. Eine „Erweiterung“ und „Ergänzung“ des bestehenden Völkerrechts um Normen zur Völkermordprävention und -sanktion, die faktisch zu einer Erklärung des Weltbürgerkrieges führt, wird zwar nicht stattfinden, weil Völkerrecht letztlich durch Staaten und nicht durch Völkerrechtslehrer gesetzt wird, aber auch ein wohlmeinendes moralisches Postulat eines internationalen militärischen Interventionsrechts, das publizistisch erfolgreich in einigen Staaten verbreitet wird, kann erhebliches weltpolitisches und menschliches Unheil anrichten, wenn es nicht gut in Hinblick auf seine möglichen Verwendungsmöglichkeiten durchdacht ist.

Das Ergebnis der völkerrechtlichen Betrachtungen lautet, daß im Falle einer Abwägung zwischen Krieg und Völkermord es erstens keine einhellige völkerrechtliche Lehrmeinung gibt, und daß es zweitens oft nicht um einen simplen Gegensatz zwischen Völkerrechtsbruch und Völkerrechtsbeachtung geht, sondern um die Abwägung der Priorität einer Völkerrechtsnorm (Kriegsverbot) gegenüber einer anderen (Völkermordverbot). Da die Toleranz von Völkermord nicht aus dem gegenwärtig geltenden Völkerrecht geschlossen werden kann, da unter manchen Umständen die kriegerische Unterbindung des Völkermordes als die einzig noch mögliche und effektive Form der Verhinderung des massenhaften Tötens erscheinen kann, läßt sich die moralische wie völkerrechtliche Frage nicht allgemein, für alle Fälle gültig beantworten, sondern nur durch die Abwägung der Folgen zwischen der Hinnahme eines Völkermordes und den unmittelbaren und mittelbaren und längerfristigen Risiken einer kriegerischen Intervention in jedem einzelnen Falle. Das Ergebnis einer solchen Abwägung führt mit Sicherheit immer zu einem „doppelten Standard“ im Verhalten. Es gibt unzweifelhaft Staaten, in denen Völkermord unter keinen Umständen durch Krieg verhindert oder beendet werden könnte. Würden beispielsweise die USA damit beginnen, systematisch alle Afroamerikaner umzubringen, so könnte sie keine militärische Interventionsallianz des Rests der Welt wirklich davon abhalten. Dasselbe gälte für den Fall, daß China damit begänne, in großem Umfang die Tibeter zu ermorden. Und schon heute ist keine kriegerische Allianz in der Lage, Rußland vom Töten einer großen Anzahl von Tschetschenen abzuhalten, mögen sie eine Waffe in der Hand haben oder nicht. Aus solcher Einsicht in die Beschränkungen, die einer Verhinderung oder Beendigung von Völkermord durch einen Interventionskrieg, läßt sich nicht folgern, daß „gerechterweise“ der Völkermord beliebig kleiner und schwächer Staaten um jeden Preis zu tolerieren ist, weil der Völkermord eines mächtigen Nuklearstaates nicht gewaltsam zu unterbinden ist.

8 Die Militärintervention im Kosovo, Präzedenzfall für zukünftige Menschenrechtspolitik und Völkermordprävention durch die NATO oder die Vereinten Nationen?

Die Befürchtungen, daß die Militärintervention im Kosovo ein Präzedenzfall für zukünftige „humanitäre Interventionen“ der NATO sein könnte, sind weit größer als die Hoffnungen, daß solche Militärinterventionen in Zukunft von den Vereinten Nationen und allenfalls im Notfall auch von der NATO beschlossen werden könnten.⁹⁰ Sowohl für die Hoffnungen als auch für die Befürchtungen gibt es vermutlich wenig Grund. Zum einen haben sich die NATO und die UNO in Bosnien-Herzegowina und im Kosovo zwei kostspielige und brisante Dauerprobleme aufgehalst, von denen sie sich - wie zu zeigen sein wird - in den nächsten Jahren oder vermutlich sogar Jahrzehnten nicht so bald befreien können. Es gibt wenig Grund für die Annahme, daß in den kommenden Jahren die politischen Übereinstimmungen im VN-Sicherheitsrat wesentlich zunehmen werden, selbst wenn es in China in näherer Zukunft zu einem Regimewechsel kommen sollte. Eine westlich-demokratische Orientierung in der russländischen Außenpolitik ist auf lange Zeit hin nicht absehbar.

Eine grundlegende Reform des VN-Sicherheitsrates ist ebenfalls sehr unwahrscheinlich, weil es vermutlich keinen Konsens zu einem konkreten Reformprojekt mit wesentlichen Änderungen geben wird.⁹¹ Außerdem würde jegliche „Demokratisierung“ des Sicherheitsrates die Vereinten Nationen vermutlich eher schwächen als stärken. Eine Erweiterung des Kreises der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates mit Vetorecht um Indien, Brasilien oder Nigeria würde die Aktionsfähigkeit des Sicherheitsrates eher weiter einschränken. Das Vetorecht war zwar Bedingung für die weitreichende Ohnmacht der Vereinten Nationen im Ost-West-Konflikt, gleichzeitig jedoch entscheidende Voraussetzung für ihr Überleben und damit auch für ihre immerhin beschränkte Wirksamkeit. Eine wesentliche Einschränkung oder gar Aufhebung des Vetorechts würde hingegen die Vereinten Nationen zu einem potentiellen Vehikel für einen Weltkrieg machen, würden diese versuchen, militärische Maßnahmen mehrheitlich gegen eine große Nuklearmacht zu beschließen. Aus diesem Grunde wäre auch eine Reaktivierung der „Vereint für den Frieden“-Resolution der VN-Vollversammlung vom 30. November 1950, durch die eine Mehrheit aller VN-Mitglieder friedens erzwingende kriegerische Maßnahmen gegen Nordkorea beschlossen hatte, zur Aushebelung der Kompetenzen des VN-Sicherheitsrates, sofern dieser nicht handlungsfähig ist, höchst gefährlich.⁹² Die NATO hätte aber zumindest eine moralische Unterstützung der Mehrheit der VN-Vollversammlung einholen können, hat dies aber vermutlich nicht getan, weil es zumindest eine gewichtige Minderheit gegeben hätte, die die NATO-Intervention abgelehnt hätte. Außerdem legen die USA immer weniger Gewicht auf eine zumindest unterstützende Legitimation ihrer Weltpolitik durch die Vereinten Nationen.⁹³

Auch in Zukunft werden „humanitäre Interventionen“ nur in kleineren und militärisch relativ schwachen Staaten ohne Massenvernichtungswaffen möglich sein.⁹⁴ Es ist sogar zu befürchten, daß aus der Erfahrung des Kosovo-Krieges ein weiterer Impuls für die Politik von Staa-

⁹⁰ Zu den unterschiedlichen Sichtweisen siehe Brock 1999, S. 10; Habermas 1999, S. 7; Naumann 1999, S. 6; Kühne 1999, S. 565; Münkler 1999, S. 684.

⁹¹ Kühne 1999, S. 566; ausführlicher hierzu Czempiel 1994.

⁹² Preuß 1999, S. 824.

⁹³ Brock 1999, S. 9; Schmidt 1999, S. 10 f.

⁹⁴ Nicht nur gegen ständige Mitglieder des Sicherheitsrates, sondern auch gegen Nuklearstaaten wie Indien oder Pakistan sind „humanitäre Interventionen“ praktisch undurchführbar geworden.

ten, die sich einen fundamentalen Konflikt mit den USA oder der NATO vorstellen können, ausgeht, sich möglichst vor dem offenen Ausbruch des Konflikts Massenvernichtungswaffen anzueignen, um sich ein hinreichendes Abschreckungspotential gegen „humanitäre Interventionen“ zu verschaffen. Die Furcht der westlichen Gesellschaft vor dem Tod eigener Soldaten ist ein weiterer Anreiz, entsprechende Gegenstrategien zu entwickeln, sei es in Form von effizienteren Waffen, sei es in Form von selektiven Terroreinsätzen. Umgekehrt stellt die Erfahrung des technisch einigermaßen funktionierenden „chirurgischen Krieges“, der das Vergießen des Blutes des politischen „Chirurgen“ auf Null reduziert und das des „Patienten“ möglichst gering hält, einen weiteren Anreiz zu einem neuartigen Rüstungswettkampf dar, dessen Hauptfunktion ist, die rüstungstechnologische Lücke zwischen den USA bzw. den Großmächten und den potentiellen Feinden möglichst weiter auszudehnen, um die eigene „Unverwundbarkeit“ so weit wie möglich zu garantieren. In diesem Wettkampf genügen dem Westen weder „Parität“ noch „Überlegenheit“, sondern nur „überwältigende Überlegenheit“. Dies würde die Entwicklung zum Polizeikrieg, in dem möglichst kein „Gendarm“, wohl aber der „Verbrecher“ sterben darf, nicht nur im rüstungstechnischen Sinne begünstigen, sondern auch eine weitere Moralisierung der Politik erfordern. Die Vorstellung von einer „Reziprozität“ im bewaffneten Kampf zwischen zwei im Prinzip gleichberechtigten Kriegsparteien, die bloß für unterschiedliche Interessen oder auch für unterschiedliche Rechtsauffassungen streiten, würde weiter schwinden zugunsten des Anspruchs, stellvertretend für die Vereinten Nationen weltweite Friedensmissionen durchzuführen.

Die Moralisierung der Politik, vor allem wenn es sich um eine Politik unter Einschluß von Gewaltmitteln handelt, ist ein zweischneidiges Schwert. Im günstigen Falle zügelt die Moral das Schwert, im ungünstigen Falle läßt die Moral das Schwert gnadenlos walten, da die Moral meist Kompromisse ausschließt.⁹⁵

Im Verhältnis zwischen den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates und zunehmend auch zwischen allen Staaten mit Massenvernichtungsmitteln gibt es im Falle sich zuspitzender Konfrontationen, aus welchem Grunde auch immer, nach wie vor keine Alternativen zu einer eher traditionalistischen Sicherheitspolitik im Stile der Wahrung des Status quo und notfalls der wechselseitigen Abschreckung in Verbindung mit einer Politik der Entspannung und der Nichtintervention auf dem Territorium und im vitalen Interessengebiet des Kontrahenten. „Humanitäre Interventionen“ sind zwischen solchen Staaten ausgeschlossen, weil der Schutz von Menschenrechten, selbst der Schutz vor Völkermord nur mit einem unverhältnismäßigen Risiko oder Preis zu bezahlen wäre. Ein politischer „Idealismus“, der die realen Erfolgsaussichten und den Preis einer „humanitären Intervention“ nicht so rational und realistisch wie möglich kalkuliert, kann im äußersten Falle unabsehbare Barbarei bewirken.

Insgesamt spricht sehr wenig dafür, daß in absehbarer Zukunft entweder die UNO oder die NATO öfter Militärinterventionen zur Verhinderung oder Beendigung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und Völkermord vornehmen werden. Mag auch manchen das politisch auf den ersten Blick erfolgreiche Luftbombardement zu weiteren militärischen „Missionen“ anregen,⁹⁶ so war das Risiko einer politischen Spaltung der NATO und der Öffentlichkeit sowie einer Gefährdung der parlamentarischen Regierungsmehrheiten und der Chancen der Regierungen bei den nächsten Wahlen in vielen Ländern recht hoch,⁹⁷ so daß es wohl nicht so bald zu einer weiteren militärischen „humanitären Intervention“ kommen wird. Trotz der offiziellen Erfolgsbilanz dürfte es zweifelhaft sein, ob die NATO-Staaten rückblickend

⁹⁵ „Auch in den internationalen Beziehungen gilt, daß die gesetzlose Moral in der Regel mehr Unheil stiftet als das - vermeintlich - morallose Gesetz“ (Preuß 1999, S. 828); vgl. Brock 1999, S. 3 und 8.

⁹⁶ Vgl. Rittberger 1999, S. 28.

⁹⁷ Ignatieff 1999, S. 12; vgl. Rühl 1999, S. 16.

alle bereit gewesen wären, sich auf das Luftbombardement einzulassen, hätten sie gewußt, was nach dem 24. März 1999 in Jugoslawien tatsächlich geschehen ist. Die Erfahrungen im Kosovo-Krieg werden die NATO wohl eher abschrecken, sich die Last einer vermeintlichen besseren, humanitär fortschrittlicheren Ersatz-UNO aufzubürden. Sie begünstigen wohl weit mehr die sowieso schon starken Tendenzen zur Renationalisierung von Außenpolitik. Zwar werden in Europa viele Bekenntnisse für die Entwicklung einer gemeinsamen Außen- und Militärpolitik abgegeben, um die Abhängigkeit Europas von den USA zu reduzieren, aber vorerst pflegt jeder Staat seine höchst spezifischen nationalen Vorstellungen von europäischer Außenpolitik, so daß es noch lange Zeit auch in Europa bei der herkömmlichen nationalen Außenpolitik bleiben wird. Die Weltöffentlichkeit und die westliche Politik werden also die bevorstehenden Völkermorde wie die bisherigen meist nur bedauernd und protestierend zur Kenntnis nehmen, aber nicht militärisch und nur selten mit ökonomischem Druck einschreiten. Rußland hat ganz offensichtlich seine spezifischen Lehren aus dem Kosovokrieg gezogen, als es bald danach seinen zweiten Tschetschenienkrieg begann.⁹⁸

Die Schlußfolgerung aus dieser Analyse für die internationale Menschenrechtspolitik kann nur sein, daß die militärischen Interventionsmöglichkeiten sowohl der Vereinten Nationen als auch der NATO oder anderer regionaler Organisationen nach Kapitel VIII der VN-Charta auch in Zukunft äußerst begrenzt bleiben werden, so daß nur die Möglichkeit bleibt, die zivilen Interventionsinstrumente zur Verhinderung und Vermeidung von Völkermord und Krieg weiterzuentwickeln, will man nicht der Neigung zum Fatalismus vollends nachgeben. Solche Mittel müssen viele Jahre vor einem wahrscheinlichen Völkermord, Bürger- und Staatenkrieg eingesetzt werden, kurz vor oder während eines Völkermords und Krieges werden sie unvermeidlich nur noch wenig wirken oder gänzlich unwirksam bleiben. Solche Instrumente stehen bisher noch kaum zur Verfügung, weniger, weil die Politiker keine solchen Instrumente wollen, weit mehr, weil die Öffentlichkeit keine Politiker dulden würde, die solche Instrumente schaffen wollten. Das unterentwickelte öffentliche Bewußtsein ist das eigentliche Problem, nicht allein die Kurzsichtigkeit der wahl- und interessenabhängigen Politiker.

Das öffentliche Bewußtsein und demzufolge auch die Politiker sind ohne viel Federlesens bereit, Zigmilliarden für einen Krieg wie gegen Jugoslawien auszugeben, aber nicht den Bruchteil einer solchen Summe für eine zivile Präventionspolitik und auch nur wenig für die zivile Beseitigung der Folgen eines Krieges. Zu den Kosten des Krieges kann es nur Schätzungen geben, die sich je nach Autorenschaft mit ihren Grenzen erheblich unterscheiden. Die folgenden Zahlen sollen lediglich die Größendimensionen andeuten. Die Kosten für die NATO-Kriegsführung werden beispielsweise mit 10 Milliarden Mark beziffert, für den Wiederaufbau der zerstörten Einrichtungen in Jugoslawien und im Kosovo mit 60 bis 100 Milliarden Dollar, die jährlichen Kosten des Protektorats der Vereinten Nationen, der NATO und Rußlands im Kosovo auf jährlich 14 bis 25 Milliarden Dollar.⁹⁹ Hinzu kommen die Unterstützungssummen für Albanien, Mazedonien und die anderen Nachbarstaaten Jugoslawiens. Die bittere Wahrheit ist, daß die Öffentlichkeit erst Leichen sehen will, ehe sie intellektuell, emotional, politisch und finanziell ihre Aufmerksamkeit auf ein internationales Problem zu lenken bereit ist. Das Kind muß erst in den Brunnen gefallen sein, ehe die Gefahr zur Kenntnis genommen wird. Wir müssen uns eingestehen, daß unser humanitäres Bewußtsein noch viel zu ausschließlich auf Katastrophen und auf die massenmedial vermittelten Bilder von Leichen, Verwundeten und Flüchtlingselend fixiert ist, noch zu wenig bereit ist, alltägliches, weniger spektakuläres Leiden zur Kenntnis und zum Anlaß für humanitäre Intervention zu nehmen. Das wird sich zwar kaum jemals völlig verändern lassen, aber eine schrittweise Verstärkung

⁹⁸ Vgl. Sapper 1999.

⁹⁹ Schmid 1999, S. 18; Hoffmann 1999, S. 27.

humanitären Engagements läßt sich längerfristig durchaus verwirklichen, indem sich die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erweitert für die Möglichkeiten der Katastrophenprävention.

Eine schrittweise Verlagerung eines wesentlichen Teils öffentlicher Aufmerksamkeit, politischen und finanziellen Engagements von den spektakulären Katastrophen zur Kriegs- und Völkermordprävention läßt sich kaum durch Appelle an den Staat und die Internationalen Regierungsorganisationen erzielen. Es werden vor allem nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen sein müssen, die durch Wort und Tat das öffentliche Bewußtsein schrittweise dazu erziehen, daß mindestens dieselben zeitlichen und materiellen Ressourcen für die Katastrophenprävention verwendet werden müssen wie für den Umgang mit den Katastrophen, die nicht vermieden werden konnten.

Die Fixierung auf aktuelle, manifeste Gewalt und die Blindheit für latente Gewalt hat viele verständliche Gründe. Jede Prognose, also auch eine Prognose von Völkermord und Krieg, ist unvermeidlich von Ungewißheiten geprägt. Es gibt nicht nur zahlreiche Prognosen wie im Falle Kosovos, die sich später im Kern als richtig herausstellen, es gibt auch viele alarmistische Prognosen, die sich später als falsch erweisen. Ferner gibt es weltweit so viele schwere Menschenrechtsverletzungen, Völkermorde und Kriege, daß das öffentliche Bewußtsein in der westlichen Welt, das leider noch lange Zeit den Kern einer mächtigen, von Regierungen teilweise unabhängigen Weltöffentlichkeit darstellen wird, völlig überfordert wäre, wollte es allen Problemen dieselbe Aufmerksamkeit zuwenden wie beispielsweise für einige Monate dem Kosovo-Problem. Die Verallgemeinerung und Politisierung eines Problems ist aber in hohem Maße die Voraussetzung für einen umfangreichen finanziellen und politischen Einsatz für zivile Krisenprävention. Radikale Änderungen der Misere sind also nicht zu erwarten. Das schließt aber nicht die Möglichkeit der schrittweisen Einführung und Anwendung von Mitteln zur zivilen Kriegs- und Völkermordprävention aus. Welche Lehren könnten aus dem Kosovo-Problem gezogen werden? Einige Vorschläge hierzu seien wenigstens stichwortartig genannt.

1. Ein wissenschaftlich unabhängiges internationales Zentrum für Krisenprognosen, das jedoch einen institutionell geregelten Zugang zur Politik und zur Öffentlichkeit hat, sollte regelmäßig, beispielsweise monatlich, Krisenvoraussagen machen, auch wenn vielleicht nie die Treffsicherheit von Wettervoraussagen erreicht werden kann. In über hundert Jahren wurde ein dichtes Netz von Wetterbeobachtungsstationen und professionellen meteorologischen Ämtern in allen Staaten der Erde eingerichtet. Bereits 1947 entstand die Welt-Meteorologie-Organisation. Es ist höchste Zeit, daß mit dem Aufbau eines dichten Netzes professionell betriebener Konfliktbeobachtungsstationen zur Prognose krisenhafter Zuspitzungen von Konflikten begonnen wird. Diese Krisenvoraussagen müßten auch Aussagen über mögliche Prioritäten für die Krisenintervention enthalten.

2. Eine politische Institution der Vereinten Nationen, der OSZE, des NATO-Kooperationsrates, der EU oder anderer Regierungsorganisationen oder auch internationale parlamentarische Versammlungen müßten Entscheidungen über den Einsatz von zivilen Krisenkräften treffen. Vorgeschlagen wurde auch die Kompetenzerweiterung der regionalen Organisationen nach Kapitel VIII und insbesondere Art. 53 der VN-Charta.¹⁰⁰ Den Gedanken einer Trennung zwischen „weltpolizeilicher“ Exekutive (VN-Sicherheitsrat) und universaler Judikative verfolgt der Vorschlag, ein „Weltinterventionsgericht“ zu schaffen¹⁰¹ oder dem Treuhandschaftsrat entsprechende Kompetenzen zu verleihen.

¹⁰⁰ Kühne 1999.

¹⁰¹ Zürn/Zangl 1999, S. 21 und 23.

3. Die Staaten halten bisher nur Militär für Notfälle bereit, das die meiste Zeit damit befaßt ist, sich übend auf den Notfall des Krieges vorzubereiten. Durch beispielhafte Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen sind bereits geringe Kapazitäten für zivile Interventionen in Notfällen geschaffen worden. Diese privat-gesellschaftlichen Initiativen könnten im Zuge einer Veränderung des politischen Bewußtseins durch öffentliche Institutionen ergänzt werden, die Zigtausende von Ärzten, Polizisten, Verwaltungsfachleuten, technischen Hilfsdiensten schulen und als Krisenkräfte bereitstellen wie heute weltweit Millionen Soldaten in den Streitkräften.¹⁰² Die meisten Menschen werden das heute noch für einen völlig unrealisierbaren „Luxus“ halten. Deshalb wird nur schrittweise mit dem Aufbau von zivilen Krisenkräften begonnen werden können, die jederzeit abberufbar und weltweit einsetzbar sind. Sie müßten nicht kaserniert werden wie das Militär, aber ähnlich wie das Militär für ihre Aufgaben geschult werden und weltweit einsetzbar sein, dürften also nicht voll in das zivile Alltagsleben ihrer Heimat integriert sein. Sie könnten zwar auch im eigenen Land für normale zivile Aufgaben eingesetzt werden, jedoch nur in einer Art und Weise, daß sie aus dieser Tätigkeit jederzeit abrufbar sind, ohne im Alltag eine empfindliche Lücke zu hinterlassen. Im Kosovo zeigt sich beispielsweise, daß die NATO und die UNO recht problemlos 50.000 Soldaten ins Kosovo bringen können, aber unfähig sind, auch nur 5.000 Polizisten in kurzer Zeit zur Verfügung zu stellen, weil es keine Bereitschaftspolizisten für internationale Einsätze gibt. Dasselbe gilt für Verwaltungsfachkräfte, Ingenieure, Lehrer, Dolmetscher usw. Politische Bewegungen in den westlichen Ländern müßten damit beginnen, eigenständige Etatposten für „zivile Kriegs- und Völkermordvorbeugung und -nachsorge“ in den öffentlichen Haushalten einzubringen, die die Bereitstellung ziviler Krisenkräfte ermöglichen. Anfangs dürften sich in allen Staaten Außen-, Verteidigungs-, Entwicklungshilfe und Sozialministerien sowie das Amt des Regierungschefs um die Kompetenzen für die „zivile Kriegs- und Völkermordvorbeugung und -nachsorge“ streiten, langfristig wäre ein eigenes Amt, wenn nicht gar ein Ministerium für „zivile Kriegs- und Völkermordvorbeugung und -nachsorge“ sinnvoll.

4. Zivile Krisenkräfte im ausreichenden Umfang kosten Milliarden Euro oder Dollar. In einer Zeit des allgemeinen Verlangens nach Steuersenkungen ist es vielleicht unrealistisch, eine neue Staatsaufgabe größeren Umfangs durch eine Umverteilung bisheriger öffentlicher Ausgaben einführen zu wollen. Dann besteht eine Chance nur darin, diese neue öffentliche Aufgabe wachsenden Teilen einer problembewußten Öffentlichkeit nahezubringen, die bereit ist, diese Aufgabe durch zusätzliche, zielbestimmte Steuern oder Abgaben zu finanzieren, vergleichbar etwa dem deutschen Solidaritätsbeitrag zur Förderung der neuen Bundesländer nach 1990 oder dem deutschen Lastenausgleich nach 1945 für die Vermögensverluste der aus dem Osten geflüchteten und vertriebenen Deutschen. Erforderlich ist also eine „internationale Lastenausgleichsabgabe“. Bis es zur verbindlichen, rechtswirksamen Einführung einer solchen „internationalen Lastenausgleichsabgabe“ kommt, muß erst die Akzeptanz einer solchen neuen Steuer in der Öffentlichkeit geschaffen werden. Dazu bedarf es jahrelanger gesellschaftlicher und politischer Aufklärungsarbeit, ehe es etablierte Politiker wagen werden, den Vorschlag aufzugreifen und in die Tat umzusetzen. Der Propagierung der „internationalen Lastenausgleichsabgabe“ könnte größerer Nachdruck dadurch verliehen werden, daß möglichst viele Menschen durch freiwillige regelmäßige Spenden, beispielsweise an Stiftungen für den internationalen Lastenausgleich, eine allgemeine gesetzliche Abgabeführung vorwegnehmen. Dies würde die Entwicklung eines weltbürgerlichen oder weltinnenpolitischen Bewußtseins in der Menschheit und vor allem in ihren demokratisch entwickelteren und reicheren Teilen beschleunigen. Die freiwillige Lastenausgleichsabgabe könnte zunächst durch eine Dachorganisation internationaler Nichtregierungsorganisationen verwaltet werden, ehe Staaten öffentliche Finanzen für internationale Regierungsorganisationen zur Verfügung stellen. Da auch nach einer vermutlich anfangs sehr bescheidenen öffentlichen internationalen

¹⁰² Zum Stand der gegenwärtigen Koordination siehe Benkler/Kühne 1999, S. 19.

Lastenausgleichsabgabe weiterhin freiwillige Zusatzabgaben notwendig und möglich sein werden, sollte die langfristige Perspektive eine gewisse Konkurrenz, vor allem aber auch eine Kooperation und Koordination von internationalen freiwilligen und öffentlich finanzierten Aktionen zur Kriegs- und Völkermordvorbeugung und -nachsorge anstreben.

9 Herausforderungen an die zukünftige west- und gesamteuropäische Kosovo-Politik

Die Besetzung des Kosovo durch Truppen der NATO und Rußlands hat zwar einige Probleme gelöst, aber auch viele neue geschaffen. Zwar konnten fast eine Million Albaner¹⁰³ in ihre Heimat zurückkehren, dafür mußten jedoch über 170.000 Serben, Roma und andere flüchten, oder sie wurden regelrecht vertrieben.¹⁰⁴ Nur ein Teil wird die Chance ergreifen, in ihre Heimat Kosovo zurückzukehren, sei es, weil sie in die serbische Vertreibungs- und Mordpolitik verwickelt waren, sei es, weil sie mit kollektiven Racheaktionen der Albaner rechnen. Andere Serben - aus der Krajina und aus Bosnien - haben innerhalb weniger Jahre zum wiederholten Male ihre Wohnstätte und ihre Habe verloren. Vor allem hat das Massenmorden fast ein Ende genommen, auch wenn noch weiter mit vereinzelt albanischen Mordtaten aus ethnonationalem Haß, aus Rache und Habgier zu rechnen ist. Die NATO-Oberhoheit über das Kosovo konnte nicht verhindern, daß bereits einige hundert Menschen ermordet und zahlreiche Häuser aus ethnonationalen Motiven angezündet wurden.

Mühsam gelang es europäischen Politikern, unter maßgeblicher Beteiligung der deutschen, Rußland und die Vereinten Nationen in die Nachkriegsverwaltung des Kosovo einzubinden und somit den Schaden für die Vereinten Nationen und für die gesamteuropäischen Beziehungen durch den kriegerischen Alleingang der NATO etwas abzuschwächen. Eine starke Opposition in Rußland kritisiert jedoch die Einbindung Rußlands in die Nachkriegsordnung im Kosovo als Unterwerfung unter die NATO und als Verrat an Jugoslawien.¹⁰⁵ Mit Sicherheit hat der NATO-Krieg die Position der Demokraten in Rußland politisch und moralisch geschwächt. Andererseits stellt die rußländische Truppenpräsenz im Kosovo eine gewisse Veto-Position gegen politische Alleingänge der Albaner oder der NATO zur Veränderung des derzeitigen Status des Kosovo her. Eine dauerhafte Regulierung des Kosovo-Problems kann also kaum ohne die Zustimmung Rußlands gefunden werden, es sei denn, in Serbien kommt es zu fundamentalen innenpolitischen Veränderungen, die einen direkten albanisch-serbischen Ausgleich ermöglichen.

Die westliche Politik richtete sich sowohl gegen die Reserbisierungspolitik im Kosovo als auch gegen die kosovarische Unabhängigkeitspolitik der Albaner, gleichgültig, ob diese letztlich einen unabhängigen Staat Kosovo oder eine Vereinigung mit Albanien anstrebt. Offiziell bezweckte die NATO-Intervention eine Erhaltung des Staates Jugoslawien nicht nur gegenüber einer kurzsichtigen und national selbstmörderischen Politik der jugoslawischen Regierung und eines Großteils der serbischen Öffentlichkeit, sondern vor allem gegenüber den Albanern. Nach der militärischen Kapitulation und dem Rückzug der Serben aus dem Kosovo läßt sich das offizielle Ziel der NATO, die Bewahrung der territorialen Integrität des Staates Jugoslawien, nur gegen den erklärten Willen der großen Mehrheit der Albaner verwirklichen. Damit ist für die Zukunft ein fundamentaler Gegensatz zwischen den Interessen der NATO und der albanischen Nationalbewegung angelegt, der gegenwärtig noch durch die Interessen-

¹⁰³ Nach Mandelbaum (1999, S. 3) hatten 860.000 Albaner ihre Provinz verlassen müssen.

¹⁰⁴ Calic 1999, S. 29.

¹⁰⁵ Zum theoretischen Hintergrund dieser Haltung siehe Narochnitskaya 1998, S. 23.

allianz der NATO und der Albaner an einer Verdrängung der serbischen Staatsorgane aus dem Kosovo, der albanischen Wiederbesiedlung des Landes und dem Aufbau einer einigermaßen funktionierenden Wirtschaft und Verwaltung verdeckt wird.

In den kommenden Monaten und Jahren ist mit erheblichen Spannungen, wenn nicht gar mit blutigen Zusammenstößen zwischen den Truppen der NATO und Rußlands und radikalen albanischen Nationalisten zu rechnen. Das Image der alliierten Befreiungstruppen kann rasch in das von Besatzungstruppen umschlagen, wenn ungeschicktes Verhalten der NATO-Truppen oder der VN-Verwaltung vor Ort oder das Ausbleiben einer für die Albaner akzeptablen politischen Perspektive für das Kosovo einen offenen und gewaltsamen Ausbruch des heute noch latenten Konflikts zwischen der NATO und Rußland einerseits und der albanischen Nationalbewegung andererseits provozieren.

Wie könnte ein Szenario für einen baldigen blutigen Kosovo-Konflikt aussehen, der für die NATO viel mehr Schwierigkeiten und innere Sprengkraft besitzt als der Luftkrieg gegen das Milošević-Regime in Belgrad? In diesem Luftkrieg ist kein einziger NATO-Soldat gefallen. In einem zukünftigen Krieg zwischen albanischen Terrororganisationen und der NATO sowie Rußland werden unter Umständen viele alliierte Soldaten und vielleicht auch Zivilisten ihr Leben lassen müssen.

Voraussetzung für einen solchen Konflikt ist die strikte und kompromißlose Beibehaltung der beiden unvereinbaren Positionen der NATO, Rußlands und der Vereinten Nationen einerseits und der albanischen Nationalbewegung andererseits. Dabei ist die Unveränderbarkeit der alliierten Position weniger durch die Verhältnisse im Kosovo selbst als durch die Befürchtung bedingt, die Abspaltung des Kosovo von Jugoslawien könnte ein Präzedenzfall für zahlreiche andere nationale Konflikte in anderen Staaten sein. Die meisten albanischen Nationalisten können sich hingegen vermutlich nach einigen Monaten ohne weiteres mit einem Restbestand einer serbischen und Roma-Minderheit im Kosovo abfinden, sofern er politisch und polizeilich voll kontrolliert werden kann. Eine weitere Voraussetzung ist, daß jegliches Nachfolgeregime Miloševićs, sei es ein demokratisches oder ein undemokratisches, an dem Anspruch auf das Kosovo festhalten wird, selbst wenn der Anspruch vorerst unrealisierbar scheint. Er kann sich allerdings auf die bisherige offizielle NATO-Politik, die Resolutionen der Vereinten Nationen und die Unterstützung durch Rußland, China und die meisten Staaten der Erde stützen. Von daher ist ein serbischer Verzicht auf das Kosovo höchst unwahrscheinlich. Eine dritte Voraussetzung ist, daß die große Mehrheit der Kosovo-Albaner nicht auf das Ziel der nationalstaatlichen Unabhängigkeit des Kosovo verzichten wird, sei es als separater Staat neben Albanien nach dem Vorbild Moldaus, das sich wider vielen Erwartungen nicht mit Rumänien vereinigt hat, sei es als Staat, der die Option der Vereinigung mit Albanien behält und irgendwann auch wahrnimmt nach dem Vorbild der DDR. Gegenwärtig scheint es völlig unwahrscheinlich, daß im Kosovo eine politische Partei entstehen könnte, die sich mit einer Autonomie oder selbst mit einer föderativen Gliedstaatlichkeit im Rahmen Jugoslawiens begnügen würde. Einer solchen Perspektive würde im übrigen noch der letzte Rest an Realisierbarkeit entzogen werden, sollte sich Montenegro von Jugoslawien abspalten.

Montenegro war im Unterschied zum Kosovo eine Republik, die einzige Republik (neben Serbien) unter allen 23 föderativen Gliedstaaten des kommunistischen Osteuropas, die im Umbruch von 1991/92 keine staatliche Unabhängigkeit anstrebte, aber nach damals herrschender Auffassung ein Recht auf Unabhängigkeit gehabt hätte. Die NATO, Rußland und die Vereinten Nationen kämen in außerordentliche Begründungsschwierigkeiten, wenn Montenegro sich nachdrücklich von Serbien trennen wollte und begänne, dies in die Tat umzusetzen. Müßte die internationale Gemeinschaft heute Montenegro die Unabhängigkeit verweigern, die sie ihm gestern ohne weiteres zugebilligt hätte, weil sie die Folgen für das Kosovo

fürchten muß? Könnte sie wirklich Montenegro heute noch die Unabhängigkeit zubilligen, aber dem Kosovo nicht? Müssen die realpolitischen Pragmatiker und Zyniker im Westen darauf hoffen, daß Milošević das montenegrinische Unabhängigkeitsstreben noch gründlich unterdrückt, ehe er von der historischen Bühne verschwindet, weil sie selbst unfähig sind, eine Lösung des eng verknüpften Montenegro-Kosovo-Problems zu entwickeln?

Die Regierungspolitik im Westen - schon allein wegen des Verhältnisses zu Rußland - wird solange wie möglich an dem Grundsatz der Erhaltung der Integrität Jugoslawiens festhalten, während ein Teil der westlichen Öffentlichkeit und der politischen Opposition die faktische Spaltung des jugoslawischen Staates legalisieren möchte, und zwar aus den unterschiedlichsten Motiven. Da wird es die Stimmen der prinzipiellen Befürworter des Selbstbestimmungsrechtes im Sinne eines ethnonationalen Abtrennungsrechtes geben, ferner derjenigen Demokraten, die den Willen der Mehrheit der Bevölkerung für oder gegen einen bestimmten Staat für maßgeblich halten, vor allem aber derjenigen Pragmatiker, die die Kosten an finanziellen Mitteln und eventuell an westlichen Menschenleben zur Aufrechterhaltung des abstrakten Prinzips der Einheit Jugoslawiens für zu hoch erklären.

Vor allem auf das Kosten-Nutzen-Kalkül der westlichen Pragmatiker würde eine albanische terroristische Organisation setzen, die mit Attentaten auf die „NATO als verlängerten Arm Miloševićs oder seines Nachfolgers“ irgendwann einmal beginnen würde. Wie wird vermutlich eine albanische, nüchtern kalkulierende, nationale Unabhängigkeitspolitik aussehen, die erstens erkannt hat, daß heute die NATO das Hauptbollwerk serbischer Interessen im Kosovo ist, und die zweitens bereit ist, das Ziel der nationalen Unabhängigkeit auch mit Terroraktionen gegen die NATO zu erkämpfen in der spekulativen, aber nicht ganz unbegründbaren Erwartung, daß die politisch-moralische Widerstandskraft der NATO sehr gering sein wird. Der erste Schritt ist bereits getan. Die UÇK hat zwar bis zum September über 10.000 Waffen abgegeben. Aber jedermann weiß, daß noch zahlreiche Waffen im Kosovo verborgen sind und daß weitere Waffen jederzeit aus Albanien und anderen Quellen zu beziehen sind. Auch der zweite Schritt ist bereits getan. Die NATO ist erstens strukturell unfähig und politisch auch nicht willens, die ehemaligen Terrororganisationen organisatorisch zu zerschlagen. Politisch-moralisch ist es wichtig, daß sie weiterhin existieren und sich weiterhin rekrutieren, selbst wenn sie vorerst mit irgendwelchen zivilen Tätigkeiten befaßt sind. Entscheidend ist die organisatorische und politisch-moralische Erziehung für das Ziel der nationalen Unabhängigkeit. Zudem läßt sich das Ziel der Schulung neuer, jugendlicher Jahrgänge im Umgang mit Waffen teilweise im Untergrund, teilweise im Urlaub in Albanien verwirklichen.

Die nächsten Schritte sind in den nächsten Wochen und Monaten zu erwarten. Dazu gehört der Aufbau von nationalpolitischen Organisationen aller Art, nicht nur einer radikalen nationalen Unabhängigkeitspartei. Diese Organisationen sollen dafür sorgen, daß das Streben nach nationaler Unabhängigkeit nicht erlischt, und sich auf die bevorstehenden Auseinandersetzungen mit der NATO vorbereiten. Die rußländischen Truppen können zunächst als besonders naheliegendes Objekt für die Entfaltung nationalpolitischen Widerstands dienen, ohne die westlichen Institutionen direkt anzugreifen. Ein nächstes Stadium wäre erreicht, wenn es zu umfangreichen friedlichen Demonstrationen und Manifestationen des Unabhängigkeitswillens käme, die immer wieder nach einem Referendum über die Unabhängigkeit verlangen. Damit brächte man die westliche demokratische Öffentlichkeit in Verlegenheit, teilweise auf die eigene Seite. Schließlich würde man ungeschicktes, arrogantes und vereinzelt gewaltsames Verhalten von Vertretern der NATO- und VN-Institutionen zur Agitation und später zur gewaltsamen Vergeltung nutzen. Die ersten gewaltsamen Zusammenstöße braucht man nicht zu planen, sie ergeben sich oft von selbst aus gespannten Situationen, z. B. aus dem Verbot von Demonstrationen oder dergleichen. Eine gewaltsame Überreaktion von rußländischen und NATO-Truppen könnte als Auslöser für flammende Widerstandsbereitschaft dienen. Erste

geplante oder ungeplante Terroraktionen würden die Eskalation der gewaltsamen Auseinandersetzungen einleiten, wobei die NATO zwar die überlegenen Waffen, aber eindeutig die schwächere Kampfmoral hätte, weil sie ein abstraktes Ziel jugoslawische Staatseinheit verteidigen müßte, nachdem sie im Frühjahr 1999 noch das konkrete Ziel Jugoslawien bombardiert hatte. Die albanischen Terroristen könnten sich ausrechnen, daß die NATO irgendwann kapitulieren wird, vielleicht nicht nach wenigen Monaten, aber vielleicht nach fünf, zehn oder zwanzig Jahren. Mußten nicht selbst die Briten dem Terror einer katholischen Minderheit in Nordirland letztlich politischen Tribut zollen? Was kann die NATO denn wirklich gegen eine entschlossene terroristische Minderheit von Albanern ausrichten, die zwar nicht die Zustimmung der Mehrheit finden, aber auch nicht auf entschlossenen Widerstand gegen eine terroristische Unabhängigkeitspolitik stoßen wird?

Die Nichtverwirklichung des so oder anders skizzierbaren blutigen Konfrontationsszenarios hängt also ganz entscheidend von den Albanern ab. Sie haben die eigentliche Macht über die Zukunft des Kosovo in der Hand, nicht die NATO, die vielfach politisch kreuz und quer gespalten ist, auch nicht die VN. Eine realistische europäische und internationale Kosovo-Politik muß deshalb darauf ausgerichtet sein, frühzeitig eine politische Perspektive für das Kosovo gemeinsam mit den Albanern zu entwickeln. Diese Perspektive muß wesentlich attraktiver sein als die national-terroristische.

Wie könnte ein Kooperationsszenario aussehen? Die NATO hat mehrere Milliarden Dollar in den Krieg zur Befreiung des Kosovo von der serbischen Völkermord- und Vertreibungspolitik investiert. Nun muß sie auch mehrere Milliarden Dollar auf Jahre hinaus in den Frieden investieren, und zwar nicht nur in den Wiederaufbau der Wirtschaft und der Verwaltung des Kosovo und Serbiens, sondern vor allem auch in den Aufbau einer demokratischen und zivilgesellschaftlichen Infrastruktur, in die pädagogische und sozialpsychologische Aufarbeitung der kriegs-, haß- und vergeltungsförderlichen Geschichtsmymen und der tatsächlichen Erfahrungen mit Krieg und Völkermord. Dies ist nur zum Teil Sache des Staates, sondern vor allem gesellschaftlicher Organisationen. Das sichtbare Erleben der wirtschaftlichen, sozialen und psychischen Vorteile einer Friedensstrategie wird es vielen Albanern erleichtern, sich gegen die Neigungen einiger ihrer Landsleute zu stemmen, nationalpolitische Maximalziele und eine Politik der Unversöhnlichkeit mit den Serben im eigenen Lande und mit der Republik Serbien bzw. mit Jugoslawien zu verfolgen.

Die Förderung eines politisch-pädagogischen Lernprozesses, der nicht von allein kommt, sondern systematisch gefördert werden muß, heißt unter anderem, daß die Kosovaren den internationalen Kontext der Kosovo-Problematik begreifen lernen, vor allem die Zwänge, die den Westen und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen daran hindern, dem Kosovo die volle staatliche Unabhängigkeit zu gewähren. Wie in vielen anderen Fällen in Europa und in der internationalen Politik muß ein sowohl faktischer, als auch rechtlicher Kompromiß zwischen voller Unabhängigkeit und begrenzter Autonomie gefunden werden. Ein solcher Kompromiß muß zwar ausgehandelt werden, aber seine Grundzüge können bereits heute vorge-dacht werden.

Serbisches Ziel wird es bleiben, die Autonomierechte des Kosovo so weit wie möglich zu beschränken, also die Hoheit jugoslawischer Staatsorgane über das Kosovo wiederherzustellen. Dieses Ziel ist jedoch auf unabsehbare Zeit nicht zu verwirklichen, und auch dann nur durch Krieg. Die Entstehung einer serbischen Kompromißbereitschaft erfordert wahrscheinlich noch einen jahre-, vielleicht jahrzehntelangen Lernprozeß. Denken wir daran, wie lange die Deutschen brauchten, auf die Ostgebiete jenseits von Oder und Neiße zu verzichten, obwohl sich das Nachkriegsdeutschland in einer Entschiedenheit vom Nationalsozialismus moralisch und politisch distanziert hat wie das Serbien wahrscheinlich niemals von seiner bishe-

rigen Kosovo-Politik tun wird. Gerade weil Milošević kein Hitler war und ist, kann nicht mit einer politisch-moralischen Umkehr in Serbien gerechnet werden wie nach 1945 in Deutschland. In Serbien muß also die normative Kraft der faktischen Unmöglichkeit wirken, die Herrschaft über das Kosovo wiederzuerlangen. Das dauert vermutlich Jahrzehnte. Und solange muß die NATO im Kosovo bleiben, will sie nicht die Albaner im Kosovo und in Albanien zur Selbstverteidigungsfähigkeit gegen einen eventuellen serbischen militärischen Restaurationsversuch aufrüsten. Dies wäre zwar billiger als die internationale Truppenpräsenz, aber die internationalen Kosten des Präzedenzfalles einer interventionistisch erzwungenen staatlichen Separation wären unkalkulierbar hoch. Aus diesem Grunde werden wahrscheinlich die Stimmen derjenigen im Westen, die dem Kosovo die Unabhängigkeit zubilligen wollen, zwar lautstark, aber nicht dominant werden.

Serbien wird sich erst mit einer faktischen Herrschaft der Albaner über das Kosovo abfinden können, wenn es sich erstens von seinen fatalen selbstmörderischen Geschichtsmythen und seinem die gegenwärtige ethnische Siedlungsstruktur ignorierenden Nationalismus (Serbien als Land der serbischen Gräber) befreit. Das ist eine Aufgabe für mehr als eine Generation von Historikern, Schriftstellern, Journalisten, Pädagogen und Psychologen, zuletzt auch von Politikern. Eine zweite Voraussetzung ist, daß die serbische Öffentlichkeit erkennt, daß eine Wiedereroberung des Kosovo gar nicht in ihrem Interesse ist, weil die Kosten an eigenen Menschenleben, an ökonomischen Ressourcen, an geistig-moralischer Substanz und für den Preis der internationalen Ächtung und Isolation unvorstellbar hoch wären. Ein solcher Lernprozeß ist höchstwahrscheinlich nur in einem demokratischen Serbien möglich, in dem die Demokraten, die eine Versöhnung und einen Ausgleich mit den Albanern suchen, nicht als Feinde der eigenen Nation gelten. Insofern ist die Förderung der Demokratie durch westliche Staaten und gesellschaftliche Organisationen eine äußerst diffizile und zweiseitige Sache, die nur mit viel Fingerspitzengefühl erfolgreich betrieben werden kann. Unter Umständen sind mutige national-autoritäre, aber realistisch denkende Politiker in der derzeitigen Herrschaftselite vom Stile Charles de Gaulles, der in seiner Nation eine unangenehme Wahrheit wie den Verlust Algeriens durchsetzen konnte, fähiger, den geistig-politischen Abschied Serbiens vom Kosovo zu vollziehen als unzweifelhafte Demokraten, die stets im Verdacht stehen werden, Marionetten der NATO zu sein. Aber den serbischen Demokraten bliebe auch in einem solchen Falle immer noch vorerst die unverzichtbare Rolle der geistigen Vorbereiter des Abschiedes von den Besitzansprüchen in den serbischen Gehirnen und Herzen auf das Kosovo, ehe sie nach einem eventuellen serbischen de Gaulle in die Lage kämen, selbst die Zukunft Serbiens in guter Nachbarschaft mit dem albanischen Kosovo in Europa zu gestalten.

Wie könnte aber umgekehrt eine größtmögliche Selbständigkeit des Kosovo ohne die vollen Attribute der Unabhängigkeit in groben Strichen aussehen? Zunächst müßte das albanische Kosovo faktisch auf alle Attribute der völkerrechtlichen Anerkennung als unabhängiger Staat verzichten wie z. B. Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen, in der OSZE und in der EU, selbst wenn es das rituell noch lange fordern wird. Die VN-Verwaltung und später die albanische Verwaltung für das Kosovo muß also den ständigen Einwohnern des Kosovo jugoslawische Pässe ausstellen, möglicherweise mit einem Zusatz zum besonderen Status des Kosovo. Es liegt allein an der internationalen Staatengemeinschaft und ihres Druckes auf Albanien, daß auf unübersehbare Zeit kosovo-albanische Pässe keine Gültigkeit außerhalb des Kosovo erhalten.

Von diesen und anderen Attributen der formellen, völkerrechtlich anerkannten Unabhängigkeit abgesehen, kann das Kosovo faktisch fast vollständig wie ein unabhängiger europäischer Staat organisiert werden, mit einer eigenen albanischen Verwaltung, Justiz und Polizei, jedoch ohne Militär. Als Währung wurde bereits die Deutsche Mark, faktisch also der Euro, eingeführt. Das langfristige Ziel der Währungswiedervereinigung von Serbien und Montenegro

ro mit dem Kosovo ist damit vorgezeichnet: die Einführung des Euro auch in Serbien und Montenegro. Es dürfte nicht allzu schwierig sein, eine Konstruktion für den späteren Eintritt ganz Jugoslawiens bzw. Serbiens - sofern Montenegro sich zuvor von Jugoslawien trennt - in die Europäische Union zu entwickeln, die eine proportionale Vertretung des Kosovo und Innerserbiens in den europäischen Institutionen gewährleistet.

Die Schweiz hat die Institution des Halbkantons als Gliedstaat hervorgebracht. Ein Halbkanton ist nach innen so souverän wie ein Vollkanton. Aber in den Schweizer Bundesorganen hat ein Halbkanton nur eine Stimme, im Unterschied zu den zwei Stimmen des Vollkantons. Und in den Plebisziten, die ein Ständemehr, also eine Mehrheit der föderativen Staaten erfordern, besitzt ein Halbkanton nur eine halbe Stimme. Die Europäische Union könnte die Institution des Mitgliedshalbstaates einführen, sofern die Serben auch noch auf der Einheit Jugoslawiens bei ihrem zukünftigen Eintritt in die Europäische Union bestehen, also vielleicht um das Jahr 2020 herum.

Eine ähnliche Lösung ließe sich für Bosnien-Herzegowina mit seinen beiden in inneren Angelegenheiten faktisch fast souveränen Halbstaaten finden, sobald sich das Regime der internationalen Okkupationsverwaltung lockert. Auch in Bosnien-Herzegowina ist es eine eitle Vorstellung, von einer bosnisch-nationalen Einheitsverwaltung zu träumen.

Auf diese Weise hätten die Serben zwei halbe Stimmen in der europäischen Politik, eine halbe Stimme der Republik Jugoslawien ohne das Kosovo und eine halbe Stimme der bosnischen Serbischen Republik. Es mag dann eine offene Frage bleiben, ob nach vierzig oder fünfzig Jahren die europäischen Angelegenheiten für die Völker Südosteuropas so wichtig geworden sind, daß sie es vorziehen, die rechtlichen Verhältnisse an die faktischen anzupassen. Dies könnte z. B. bedeuten, daß die Serbische Republik sich mit Innerserbien vereinigt, das Kosovo und die Bosniakisch-kroatische Föderation unabhängige Staaten werden.¹⁰⁶ Aber auch andere friedliche, kooperativ vereinbarte Entwicklungen in der innereuropäischen staatlichen Ordnung sind denkbar.

Die Konstruktion des Halbstaates wäre auch eine Lösung für das Zypernproblem und böte auch dort eine Alternative zum endlosen und fruchtlosen Streit um die Wiederherstellung der staatlichen Einheit Zyperns, die nicht einmal auf kriegerische Weise wiederhergestellt werden könnte. In Zypern sind erst 25 Jahre seit der faktischen Spaltung des Landes vergangen. Deutschland hat seine neue Ostgrenze erst 45 Jahre nach der Abtrennung seiner Ostgebiete offiziell anerkannt, nachdem sich die deutsche Gesellschaft langsam auf diese Anerkennung vorbereitet hatte. Auch in Zypern bedarf es offenbar noch einiger Zeit, bis ausgehöhlte rechtliche Mythen und maximalistische Rechtsansprüche vor der Wirklichkeit kapitulieren und neuem, kooperativ entwickelten Recht weichen.

Nach dem 8. Mai 1945 glaubte der amerikanische Präsident, die amerikanischen Truppen nach zwei Jahren aus Europa abziehen zu können. Sie sind heute noch dort, und zwar auch auf ausdrücklichen Willen der Europäer hin, nicht nur im Interesse amerikanischer Weltmachtspolitik. Eine realistische europäische Kosovo-Politik muß damit rechnen, daß westeuropäische, rußländische und amerikanische Truppen noch mindestens eine Generation lang im

¹⁰⁶ Das Postulat eines „Friedens durch Dissoziation“, das Volker Rittberger bereits im Mai 1999 mit dem Verlangen nach einer Anerkennung der „sozialen Tatsache“ der „Ethnisierung der Politik durch die Herrschaftseliten“ in Südosteuropa vortrug, um „mithin die möglichst weitgehende Verringerung ethnischer Heterogenität und Gemengelage anzustreben“ (Rittberger 1999, S. 30) wird voraussichtlich noch lange keine Chance zur Anerkennung in der NATO oder gar der UNO haben.

Kosovo bleiben werden. Jede andere Perspektive muß als fataler Selbstbetrug oder als unglaubwürdige Augenwischerei erscheinen. Der NATO-Luftkrieg hat das Kosovo-Problem nicht gelöst, nur grundlegend verändert und unausweichbar europäisiert.

10 Literatur

- Alter, Peter: Nationalismus, Frankfurt 1985
- Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung: Das Kriegsgeschehen 1998. Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte, Opladen 1999
- Bartl, Peter: Albanien. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Regensburg 1995
- Benkler, Monika - Kühne, Winrich: Friedenseinsätze und ziviles Personal: Ausbildung tut Not, in: Frankfurter Rundschau vom 3.9.1999, S. 19
- Blumenwitz, Dieter: Souveränität - Gewaltverbot - Menschenrechte. Eine völkerrechtliche Bestandsaufnahme nach Abschluß des nicht mandatierten NATO-Einsatzes in Ex-Jugoslawien, in: Politische Studien, Sonderheft 4/1999, S. 19-40
- Brock, Lothar: Weltbürger und Vigilanten. Lehren aus dem Kosovo-Krieg, in: HSFK-Standpunkte Nr. 2, Frankfurt 1999
- Brunner, Georg: Nationalitätenprobleme und Minderheitenkonflikte in Osteuropa, 2. Aufl., Gütersloh 1996
- Calic, Marie-Janine: Der Krieg in Bosnien-Herzegowina. Ursachen, Konfliktstrukturen, Internationale Lösungsversuche, Frankfurt 1995
- Calic, Marie-Janine: Die Jugoslawienpolitik des Westens seit Dayton, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 34, 1999, S. 22-32
- Clausewitz, Carl von: Vom Kriege. Hinterlassenes Werk, Frankfurt - Berlin - Wien 1980
- Colak, Ferdo: Die Selbstbestimmung der Völker zwischen Recht und Machtpolitik. Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Zagreb - Oldenburg 1996
- Èubriloviæ, Vaso: Die Vertreibung der Albaner. Die Denkschrift des jugoslawischen Historikers Vaso Èubriloviæ von 1937 formuliert erstmals den Gedanken der 'ethnischen Säuberung', in: Frankfurter Rundschau vom 28.4.1999, S. 21
- Czempiel, Ernst-Otto: Die Reform der UNO. Möglichkeiten und Mißverständnisse, München 1994
- Diner, Dan: Ein Schlüsselereignis. Die atlantische Gegenwartskultur setzt auf dem Balkan ein unübersehbares Signal, in: Die Zeit vom 10.6.1999, S. 45
- Draskoviæ, Vuk: Eine Katastrophe ohne Ende, in: Der Spiegel Nr.18 vom 3.5.1999, S. 157-158
- Erlar, Gernot: Vom Sieg, der kein Modell sein kann, in: Frankfurter Rundschau vom 9.9.1999, S.11
- Finger, Zuzana: Kosovo - der nationale Schattenstaat, in: Jahn, Egbert (Hg.): Nationalismus in der europäischen spät- und postkommunistischen Gesellschaft (im Erscheinen)
- Fukuyama, Francis: Das Ende der Geschichte. Wo stehen wir?, München 1992
- Gantzel, Klaus Jürgen/Schwinghammer, Torsten: Die Kriege nach dem Zweiten Weltkrieg, 1945-1992. Daten und Tendenzen, Münster - Hamburg 1995
- Habermas, Jürgen: Bestialität und Humanität. Ein Krieg an der Grenze zwischen Recht und Moral, in: Die Zeit vom 29.4.1999, S. 1,6-7
- Heidelmeyer, Wolfgang: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Paderborn 1973
- Heintze, Hans-Joachim: Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechte im Völkerrecht. Herausforderungen an den globalen und regionalen Menschenrechtsschutz, Baden-Baden 1994
- Heisbourg, Francois: Die falsche Strategie. Warum scheut die Nato im Kosovo den Einsatz von Bodentruppen?, in: Die Zeit vom 6.5.1999, S. 7
- Hofmann, Gunter: Wie Deutschland in den Krieg geriet, in: Die Zeit vom 12.5.1999, S. 17-21
- Hoffmann, Wolfgang: Offene Rechnungen. Wie die Nato-Partner die Kosten des Krieges kalkulieren, in: Die Zeit vom 22.4.1999, S. 27
- Hondrich, Karl Otto: Was ist dies für ein Krieg?. Die Nato kämpft im Namen der Moral, doch

- scheut sie wirkliche Risiken, in: Die Zeit vom 27.5.1999, S. 4
- Huntington, Samuel P.: Der Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert, München - Wien 1996
- Ignatieff, Michael: Der gefesselte Kriegsherr. Wie General Wesley Clark daran verzweifelte, dass er die Serben rücksichtsvoll besiegen sollte, in: Die Zeit vom 12.8.1999, S. 11-13
- Ipsen, Knut: Der Kosovo-Einsatz - Illegal? Gerechtfertigt? Entschuldigbar?, in: Die Friedens-Warte 74 (1-2/1999), S. 19-23
- Jahn, Egbert: Zur Phänomenologie der Massenvernichtung. Kolyma, Auschwitz, Hiroshima und der potentielle nukleare Holocaust, in: Leviathan 18 (1/1990), S. 7-38
- Jahn, Egbert: Das verborgene Erbe des Kommunismus: die nationalstaatliche Ordnung im Osten Europas, in: Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung 1999, Berlin 1999, S. 63-99
- Kent, Marian (Hg.): The Great Powers and the End of the Ottoman Empire, London - Boston - Sydney 1984
- Kohl, Christine von - Libal, Wolfgang: Kosovo: gordischer Knoten des Balkan, Wien - Zürich 1992
- Kühne, Winrich: Blockade oder Selbstmandatierung? Zwischen politischem Handlungsdruck und Völkerrecht, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 44 (5/1999), S. 561-574
- Lange, Klaus: Die UÇK - Anmerkungen zu Geschichte, Struktur und Zielen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 34, 1999, S. 33-39
- Loquai, Heinz: Die OSZE-Mission im Kosovo - eine ungenutzte Friedenschance?, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 44 (9/1999), S. 1118-1126
- Mandelbaum, Michael: A Perfect Failure. NATO's War against Yugoslavia, in: Foreign Affairs 78 (5/1999), S. 2-8
- Medwedjew, Roy A.: Ein hartes Njet zur Nato. Warum die Russen den Luftkrieg verdammen, in: Die Zeit vom 20.5.1999, S. 11
- Münkler, Herfried: Den Krieg wieder denken. Clausewitz, Kosovo und die Kriege des 19. Jahrhunderts, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 44 (6/1999), S. 678-688
- Narochnitskaya, Natalia A.: Spiritual and geopolitical rivalry in the Balkans at the brink of the XXI century, in: Eurobalkans Nr. 32, Autumn 1998, S. 18-23
- Naroënckaja, Natalija A.: Zakat Evropy? Novye geopolitièeskie real'nosti posle agressii NATO v Jugoslavii, in: Faktor (Beilage zur Zeitschrift Gazovaja promyšlennost') Nr. 6, 1999, S. 36-41
- Naumann, Klaus: Der Krieg gegen Serbien war ein Erfolg, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 1.10.1999, S. 6
- Oschlies, Wolf: Alptraum Kosovo. Die NATO-Mission hat die Lage auf dem Balkan nicht verbessert, in: Die politische Meinung Jg. 44, Heft 359, Oktober 1999, S. 45-56
- Preuß, Ulrich K.: Zwischen Legalität und Gerechtigkeit. Der Kosovo-Krieg, das Völkerrecht und die Moral, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 44 (7/1999), S. 816-828
- Reuter, Jens: Die Albaner in Jugoslawien, München 1982
- Reuter, Jens: Die Entstehung des Kosovo-Problems, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 34, 1999, S. 3-10
- Rittberger, Volker: Die NATO in den Fallstricken des Kosovo-Konflikts, in: Die Friedens-Warte 74 (1-2/1999), S. 24-32
- Roggemann, Herwig: Krieg und Frieden auf dem Balkan. Historische Kriegsursachen. Wirtschaftliche und soziale Kriegsfolgen. Politische und rechtliche Friedensvoraussetzungen, Berlin 1993
- Rühl, Lothar: Die Nato zieht Bilanz. Die militärische Aufarbeitung des Kosovo-Krieges, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.9.1999, S. 16
- Samarđž æ, Radovan (Hg.): Kosovo und Metochien in der serbischen Geschichte, Lausanne 1989
- Sapper, Manfred (Hg.): Rußland und der zweite Tschetschenienkrieg. Fakten, Hintergründe,

- Interpretationen, in: Untersuchungen des FKKS Nr. 22, Mannheim 1999
- Schmid, Klaus-Peter: Teurer Frieden. Der Wiederaufbau im Kosovo wird weit mehr kosten als der Krieg, in: Die Zeit vom 17.6.1999 S. 18
- Schmidt, Helmut: Die Nato gehört nicht Amerika, in: Die Zeit vom 22.4.1999, S. 10-11
- Schmierer, Joscha: Der Kosovo-Krieg 1999, in: Melcic, Dunja (Hg.): Der Jugoslawien-Krieg. Handbuch zur Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen, Opladen - Wiesbaden 1999, S. 534-541
- Schneckener, Ulrich: Regulierung ethnischer Konflikte in Südosteuropa. Die Politik der Anerkennung, in: Internationale Politik 54 (9/1999), S. 7-20.
- Schoch, Bruno: Die Schweiz - ein Modell zur Lösung von Nationalitätenkonflikten, HSFK-Report Nr. 2, Frankfurt 1998
- Sofsky, Wolfgang: Krieg und Illusion. Im Kosovo hat die Allianz dem Terror keinen Einhalt geboten, in: Die Zeit vom 20.5.1999, S. 52
- Spasovska, Verica: Auswirkungen der Kosovo-Krise auf Mazedonien, in: Südosteuropa Mitteilungen 39 (2/1999), S. 92-98
- Spillmann, Markus: Der Westen und Kosovo, in: Internationale Politik 54 (8/1999), S. 41-48
- Sundhaussen, Holm: Geschichte Jugoslawiens 1918-1989, Stuttgart 1982
- Sundhaussen, Holm: Experiment Jugoslawien. Von der Staatsgründung bis zum Staatszerfall, Mannheim 1993
- Terziæ, Slavenko (Hg.): Evropa na raskršæu. Novi zidovi ili ujedin'ena Evropa. Europe at the Crossroad. New Walls or a United Europe, Belgrad 1999
- Thürer, Daniel: Der 'zerfallene Staat' und das Völkerrecht, in: Die Friedens-Warte 74 (3/1999), S. 275-306
- Tomuschat, Christian: Völkerrechtliche Aspekte des Kosovo-Konflikts, in: Friedens-Warte 74 (1-2/1999), S. 33-37
- Trenin, Dmitrij - Stepanova, Ekaterina (Red.): Kosovo. Mež dunarodnye aspekty krizisa, Moskau 1999
- Troebst, Stefan: Wie zwei kommunizierende Röhren. Was die albanische und die makedonische Frage miteinander zu tun haben, in: Frankfurter Rundschau vom 30.4./1.5.1999a, S. 22
- Troebst, Stefan: Chronologie einer gescheiterten Prävention. Vom Konflikt zum Krieg im Kosovo, 1989-1999, in: Osteuropa 49 (8/1999b), S. 777-795
- Vollmer, Antje: Ein Prediger der Gewaltfreiheit mitten auf dem Amselfeld, in: Frankfurter Rundschau vom 23.8.1999, S. 9
- Wehner, Burkhard: Prämierung des Friedens. Alternativen zum „humanitären“ Krieg, Opladen - Wiesbaden 1999
- Wiener, Malcolm H.: Waffen, die den Tod vermeiden, in: Die Zeit vom 29.7.1999, S. 9
- Zürn, Michael - Zangl, Bernhard: Weltpolizei oder Weltinterventionsgericht, in: Internationale Politik 54 (8/1999), S. 17-24

Publikationen des Forschungsschwerpunktes Konflikt- und Kooperationsstrukturen in Osteuropa an der Universität Mannheim

Studien zu Konflikt und Kooperation im Osten

- Band 1 Astrid Sahn, Die weißrussische Nationalbewegung nach der Katastrophe von Tschernobyl (1986-1991), LIT Verlag, Münster 1994, 150 S., ISBN 3-89473-831-6
- Band 2 Manfred Sapper Die Auswirkungen des Afghanistan-Krieges auf die Sowjetgesellschaft. Eine Studie zum Legitimitätsverlust des Militärischen in der Perestrojka, LIT Verlag, Münster 1994, 480 S., ISBN 3-8258-2053-x
- Band 3 Heribert Seubert, Zum Legitimitätsverfall des militarisierten Sozialismus in der DDR, LIT Verlag, Münster 1995, 350 S., ISBN 3-8258-2325-3
- Band 4 Ninel Danos, Wirtschaft und Verteidigung: Bestandsaufnahme des Umbruchs in Osteuropa, LIT Verlag, Münster 1995, 142 S., ISBN 3-8258-2037-8
- Band 5 Frank Wilhelmy, Der Zerfall der SED-Herrschaft. Zur Erosion des marxistisch-leninistischen Legitimitätsanspruches in der DDR, LIT Verlag, Münster 1995, 340 S., ISBN 3-8258-2456-x
- Band 6 Egbert Jahn, Issledovanija problem mira v period i posle konflikta Vostok-Zapad. Stat'i poslednich 20 let, Moskva 1997, 346 S., ISBN 3-78258-3042-x
- Band 7 Astrid Sahn, Transformation im Schatten von Tschernobyl. Umwelt- und Energiepolitik im gesellschaftlichen Wandel von Belarus und Ukraine, LIT Verlag, Münster 1999, 472 S., ISBN 3-8258-4549-4
- Band 8 Claudia Wagner, Rußlands Krieg in Tschetschenien. Politische Transformation und militärische Gewalt, LIT Verlag, Münster 2000, 220 S., ISBN 3-8258-4670-9
- Band 9 Volker Weichsel, Westintegration und Rußlandpolitik der Tschechischen Republik, LIT Verlag, Münster 2000, 136 S., ISBN 3-8258-4833-7

Veröffentlichungen in anderen Buchreihen

Bernhard Moltmann/Astrid Sahn/Manfred Sapper (Hg.), Die Folgen von Tschernobyl. Herausforderungen und Auswege, Verlag Haag und Herchen, Frankfurt 1994, 207 S., ISBN 3-86137-141-3

Mariana Hausleitner, Die sowjetische Osteuropapolitik in den Jahren der Perestrojka, Campus, Frankfurt-New York 1994, 309 S., ISBN 3-593-35200-1

Egbert Jahn/Rudolf Wildenmann (Hg.), Stability in East Central Europe? Stabilität in Ostmitteleuropa? Studien zur gesellschaftlichen Entwicklung, Bd. 13, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1995, 213 S., ISBN 3-7890-3852-0

Manfred Sapper, Großmachtspolitik ohne Großmachtressourcen. Rußlands Irak- und Nahostpolitik, HSFK-Report 1/1999, Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, Frankfurt 1999, 54 S., ISBN 3-933293-12-X

FKKS-Sonderveröffentlichungen

Periodika der Sozialwissenschaften und Zeitgeschichte aus Ostmittel- und Osteuropa. Bibliographie und Verzeichnis der Bestände in Baden-Württemberg und Hessen, April 1997

Egbert Jahn/Astrid Sahn/Manfred Sapper (Hg.), Konflikt- und Kooperationsstrukturen in Osteuropa. Momentaufnahmen der Transformation Europas, Dezember 1997

Gerard Holden, International Relations During and After the Cold War. A Comparative Approach to Intellectual History and Culture, März 1998

Manfred Sapper (Hg.), Litauen, Lettland und die Europäisierung Europas. Eine Reise zur Osterweiterung des europäischen Denkens, Januar 2000

Untersuchungen des FKKS

- FKKS 1/1992 Egbert Jahn, Der Umbruch in Osteuropa. Eine Herausforderung an Politik, Wirtschaft und Wissenschaft
- FKKS 2/1992 Manfred Sapper, Das sowjetische Militär und die Nationalitätenkonflikte
- FKKS 3/1992 Arvydas Juozaitis, The Lithuanian Independence Movement and National Minorities
- FKKS 4/1992 Egbert Jahn, Nationalismus und Demokratie - Einheit oder Widerspruch?
- FKKS 5/1993 Astrid Sahn, Die Auswirkungen der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl in der Republik Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine. Eine Orientierungshilfe
- FKKS 6/1994 Peter Bonin, Rußland und der Krieg im ehemaligen Jugoslawien
- FKKS 7/1995 Olga Wassiljewa, Konflikte im Nordkaukasus. Ursachen, Verlauf und Perspektiven
- FKKS 8/1995 Alexander Grossman, Den Krieg gewonnen, den Frieden verloren? Rußland und der 50. Jahrestag des Sieges im Zweiten Weltkrieg
- FKKS 9/1995 Astrid Sahn, Die gescheiterten Parlamentswahlen in Belarus. Eine regional differenzierende Analyse
- FKKS 10/1996 David Oberhuber, Rußlands Nuklearsektor zehn Jahre nach Tschernobyl. Kontinuität im Wandel
- FKKS 11/1996 Michael Zimmermann, Zigeunerpolitik im Stalinismus, im „realen Sozialismus“ und unter dem Nationalsozialismus. Eine Untersuchung in vergleichender Absicht
- FKKS 12/1996 Gediminas Vitkus, Lithuanian-Russian Relations in 1990-1995. A Study of Lithuanian Foreign Policy
- FKKS 13/1997 Alexandr Kokejew/Georgi Otyrba, Der Weg in den Abchasien-Krieg
- FKKS 14/1997 Franz Preißler, Demokratische und autoritäre Einstellungen in der rußländischen Gesellschaft. Eine Studie zur politischen Kultur
- FKKS 15/1997 Elke Siehl, Privatisierung in Rußland
- FKKS 16/1997 Olaf Atja Lemmingson, Die Entwicklung von Bankensystem und Finanzmarkt in Rußland
- FKKS 17/1998 Johannes Baur, Kampf ums Öl? Wirtschaftliche und sicherheitspolitische Interessen der Rußländischen Föderation im Kaspi-Raum
- FKKS 18/1998 Irina Bugrova, Politische Kultur in Belarus. Eine Rekonstruktion der Entwicklung vom Großfürstentum Litauen zum Lukašenko-Regime
- FKKS 19/1998 Olga Abramova, Integration zwischen Realität und Simulation. Die belarussisch-rußländischen Beziehungen seit 1991
- FKKS 20/1999 Rolf Peter, Zwischen Konflikt und Kalkül. Die „nationale Frage“ in Kasachstan
- FKKS 21/1999 Guido Houben, Drogen in Rußland. Überlegungen zu Staat, Gesellschaft, organisiertem Verbrechen und internationaler Kooperation
- FKKS 22/1999 Manfred Sapper (Hg.), Rußland und der zweite Tschetschenienkrieg. Fakten, Hintergründe, Interpretationen
- FKKS 23/1999 Egbert Jahn, „Nie wieder Krieg! Nie wieder Völkermord“ Der Kosovo-Konflikt als europäisches Problem
- FKKS 24/2000 Susan Stewart, Sprachenpolitik als Sicherheitsproblem in der Ukraine
- FKKS 25/2000 Andreas Reich, Politisches Patt in Tschechien. Ursachen, Konsequenzen, Perspektiven
- FKKS 26/2001 Timm Beichelt, Autokratie und Wahldemokratie in Belarus, Russland und der Ukraine